
Nr. 16 / 2016

Bericht und Antrag „Verselbständigung Heime Kriens“

**MEDIENSPERRFRIST
BIS 6. DEZEMBER 2016**

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	10
II.	EINLEITUNG	14
III.	AUSGANGSLAGE	17
1.	Einleitung	17
2.	Die Aufgaben der Gemeinde Kriens: Versorgungsauftrag	17
3.	Die Aufgaben der Heime Kriens im Rahmen des Versorgungsauftrags	17
4.	Die Angebote der Heime Kriens	18
5.	Die Organisation und das Personal der Heime Kriens	18
6.	Die Finanzen der Heime Kriens	18
IV.	HERAUSFORDERUNGEN	20
1.	Versorgungsauftrag	20
2.	Integriertes System für die Gesundheitsversorgung	20
3.	Demographische Entwicklung / Bedarfsberechnungen	20
a.	Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“	20
b.	Bericht „Pflegeheimplanung Kanton Luzern 2010“	21
4.	Benchmark	22
a.	Ertragsstruktur	22
b.	Lohnnebenkosten / Ausfinanzierungskosten	22
c.	Umlagekosten (für Querschnittsdienstleistungen der Gemeindeverwaltung)	22
d.	Massnahmen	23
e.	Grenzen	23
5.	Alters- und Pflegeheim Grossfeld / weitere stationäre Pflegeplätze	23
a.	Planungsbericht Nr. 261/2011 „Machbarkeitsstudie Grossfeld“	23
b.	Weitere stationäre Pflegeplätze und Wohnen mit Dienstleistungen	24
c.	Investitionsplanung / Vier-Säulen-Strategie	25
6.	Pflegefinanzierung	26
7.	Wirtschaftliche Sozialhilfe	26
V.	BERICHT NR. 160/2015 „VERSELBSTÄNDIGUNG HEIME KRIENS“	28
1.	Berichterstattung des Gemeinderats	28
2.	Debatte im Einwohnerrat	29
3.	Bemerkungen	31
VI.	DIE GRUNDLAGEN	32
A.	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN (Gründungsvertrag, Ziff. 1)	32

VII.	DER VORSCHLAG DES GEMEINDERATS / DIE KONKRETEN MASSNAHMEN	32
B.	DIE VERSELBSTÄNDIGUNG	32
1.	Das Vorgehen (Gründungsvertrag, Ziff. 2)	32
a.	Absicht des Gemeinderats	32
b.	Der Gründungsvertrag.....	32
C.	DIE AKTIENGESELLSCHAFT	33
2.	Die Gründung der Aktiengesellschaft (Gründungsvertrag, Ziff. 3).....	33
a.	Bericht Nr. 160/2015	33
b.	Debatte im Einwohnerrat	33
c.	Absicht des Gemeinderats	33
d.	Gründung der Aktiengesellschaft.....	33
aa.	Errichtungsakt	34
bb.	Dokumente zu weiteren Rechtsakten	34
cc.	Eintragung im Handelsregister	35
D.	DER ZWECK UND DIE DIENSTLEISTUNGEN (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 4 – 10)	35
3.	Der Zweck der Aktiengesellschaft (Gründungsvertrag, Ziff. 4).....	35
a.	Bericht Nr. 160/2015	35
b.	Debatte im Einwohnerrat	36
c.	Absicht des Gemeinderats	36
d.	Die Statutarische Zweckbestimmung	37
aa.	Sinn der statutarischen Zweckbestimmung	37
bb.	Die Erfüllung des Versorgungsauftrags als Zweck (Gründungsvertrag, Ziff. 4 Abs. 1)	37
cc.	Gemeinnützigkeit als Zweck (Gründungsvertrag, Ziff. 4 Abs. 2)	38
4.	Die Dienstleistungen (Gründungsvertrag, Ziff. 5 – 8)	38
a.	Absicht des Gemeinderats	38
b.	Die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags als Dienstleistung (Gründungsvertrag, Ziff. 5)	38
c.	Führung der Heime Grossfeld, Kleinfeld, Zunacher 1 und Zunacher 2 (Gründungsvertrag, Ziff. 6)	39
d.	Führung der Pflegewohngruppen Lindenpark und Schweighof (Gründungsvertrag, Ziff. 7)	39
e.	Zukunftsprojekt Grossfeld (Gründungsvertrag, Ziff. 8, 14 Abs. 4 und 5).....	40
aa.	Bericht 160/2015	40
bb.	Debatte im Einwohnerrat	40
cc.	Absicht des Gemeinderats	40
dd.	Realisierung des Zukunftsprojekts Grossfeld	41
ee.	Vermietung Liegenschaft Grossfeld (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 4)	41

ff.	Übernahme der Baurechtsparzelle und des Gebäudes Grossfeld (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 5)	42
5.	Sicherstellung der Qualität (Gründungsvertrag, Ziff. 9)	42
a.	Bericht Nr. 160/2015	42
b.	Debatte im Einwohnerrat	42
c.	Massnahmen zur Qualitätssicherung	43
d.	Qualitätsmanagement	43
6.	Leistungsvereinbarung (Gründungsvertrag, Ziff. 10).....	44
a.	Bericht 160/2015	44
b.	Absicht des Gemeinderats	44
c.	Inhalt der Rahmen-Leistungsvereinbarung (Gründungsvertrag, Ziff. 10 Abs. 1).....	44
d.	Dauer der Rahmen-Leistungsvereinbarung (Gründungsvertrag, Ziff. 10 Abs. 2).....	45
e.	Leistungsvereinbarung als Steuerungselement	45
E.	DAS EIGENKAPITAL DER AKTIENGESELLSCHAFT (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 11 – 18).....	45
7.	Die Zeichnung und Liberierung des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Ziff. 11)	45
a.	Klärung von Begriffen: Zeichnung und Liberierung von Aktienkapital	45
b.	Die Zeichnung des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Ziff. 11).....	46
aa.	Bericht Nr. 160/2015	46
bb.	Debatte im Einwohnerrat	46
cc.	Absicht des Gemeinderats	46
dd.	Zeichnung des Aktienkapitals durch die Gemeinde.....	47
c.	Liberierung des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Ziff. 11, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 3)	47
aa.	Bericht Nr. 160/2015	47
bb.	Debatte im Einwohnerrat	47
cc.	Absicht des Gemeinderats	48
dd.	Prozesse der Liberierung	48
aaa.	Liberierung durch Sacheinlage.....	48
bbb.	Bewertung der Sacheinlagen.....	49
ccc.	Bestätigung der Bewertung.....	49
ee.	Sacheinlagen im vorliegenden Fall (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 3).....	49
aaa.	Vorräte als Sacheinlage	50
bbb.	Telefonie + IT sowie Mobilien (Mobiliar + Inventar) als Sacheinlage	50
ccc.	Gebäude Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld als Sacheinlage	50
ff.	Voll liberiertes Aktienkapital als Gegenleistung (Gründungsvertrag, Ziff. 11).....	50
8.	Das Aktienkapital und dessen Übertragbarkeit (Gründungsvertrag, Ziff. 12)	51
a.	Bericht Nr. 160/2015	51
b.	Debatte im Einwohnerrat	51

c.	Absicht des Gemeinderats	51
d.	Art der Aktien (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1).....	51
e.	Umfang des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1).....	52
f.	Die Übertragbarkeit der Aktien und deren Beschränkungen (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 2 und 3)	52
aa.	Übertragung von Aktien.....	52
bb.	Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktien der Gemeinde	53
cc.	Aktuelle Verkaufsstrategie des Gemeinderats	54
g.	Finanzrechtliche Zuweisung des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Art. 12 Abs. 4)	54
aa.	Absicht des Gemeinderats	54
bb.	Zuweisung des Aktienkapitals	54
9.	Übertragung von flüssigen Mitteln (Gründungsvertrag, Ziff. 13).....	55
a.	Einleitung: Sicherstellung der Liquidität.....	55
b.	Absicht des Gemeinderats	55
c.	Kassen Zunacher und Grossfeld sowie Cafeteria Zunacher und Grossfeld	56
d.	Pflichtdepots Heimpensionäre	56
e.	Spezialfinanzierungsfonds	56
aa.	Inhalt und Umfang	56
bb.	Bildung von Reserven im Allgemeinen	57
cc.	Bildung von Reserven im vorliegenden Fall	57
10.	Übertragung von Grund und Boden, Gebäude, Telefonie+IT, Mobilien und Vorräte (Gründungsvertrag, Ziff. 14)	57
a.	Übertragung von Grund und Boden (Grundstück Nr. 224 GB Kriens).....	57
aa.	Bericht Nr. 160/2015	57
bb.	Debatte im Einwohnerrat	58
cc.	Absicht des Gemeinderats	58
dd.	Prozesse	58
aaa.	Einleitung: Übertragung von Nutzungsrechten an Grund und Boden	58
bbb.	Begründung eines Baurechts	59
ccc.	Übertragung auf den Baurechtsbegünstigten.....	59
ee.	Betroffene Grundstücke.....	59
ff.	Baurechtszins als Gegenleistung	60
b.	Gebäude Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld	60
c.	Telefonie+IT, Mobilien und Vorräte	60
11.	Übertragung Debitoren und Kreditoren sowie Überzeit- und Ferienguthaben (Gründungsvertrag, Ziff. 15)	60
12.	Übertragung Transitorische Aktiven und Passiven (Gründungsvertrag, Ziff. 16).....	61

13.	Übertragung PKK-Aufzahlungsschuld (Gründungsvertrag, Ziff. 17)	61
a.	Bericht Nr. 160/2015	61
b.	Debatte im Einwohnerrat	61
c.	Absicht des Gemeinderats	62
d.	Umfang und Amortisation der Aufzahlungsschuld.....	62
e.	Tilgung durch Verrechnung.....	62
f.	Beteiligung am Zinsaufwand.....	63
g.	Alternativen.....	63
h.	Die finanziellen Konsequenzen	64
14.	Aktionärsdarlehen (Gründungsvertrag, Ziff. 18)	64
a.	Absicht des Gemeinderats	64
b.	Darlehensgewährung und Verzinsung.....	64
15.	Exkurs: Patronatserklärungen.....	65
a.	Bericht Nr. 160/2015	65
b.	Debatte im Einwohnerrat	65
c.	Patronatserklärungen als Eventualverpflichtungen	65
d.	Folgen	66
F.	DIE ORGANISATION DER AKTIENGESELLSCHAFT	66
16.	Die Organe der Aktiengesellschaft (Gründungsvertrag, Ziff. 19 – 22)	66
a.	Bericht Nr. 160/2015	66
b.	Debatte im Einwohnerrat	67
c.	Absicht des Gemeinderats	67
d.	Die Generalversammlung (Gründungsvertrag, Ziff. 20).....	67
aa.	Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen	67
bb.	Statutarische Kompetenzen	68
cc.	Quoren.....	68
dd.	Zusammensetzung der Generalversammlung	69
e.	Der Verwaltungsrat (Gründungsvertrag, Ziff. 21).....	69
aa.	Gesetzliche Aufgaben und Befugnisse	69
bb.	Statutarische Aufgaben und Befugnisse.....	69
cc.	Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrats	70
dd.	Gemeinderäte im Verwaltungsrat.....	70
ee.	Amts-dauer und -zeit.....	71
ff.	Transparenz der Vergütung (Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 6).....	71
gg.	Geschäftsleitung (Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 5)	71
aaa.	Grundlagen	71

bbb.	Zusammensetzung der Geschäftsleitung	72
ccc.	Führungs- und Entscheidkompetenzen	72
ddd.	Lohntransparenz	72
f.	Die Revisionsstelle (Gründungsvertrag, Ziff. 22)	73
aa.	Ordentliche Revision	73
bb.	Wahlorgan	74
g.	Weitere Organe (Beirat)	74
G.	DAS PERSONAL (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 23 – 25)	75
17.	Der Rahmenvertrag für das Personal und Besitzstandwahrung	75
a.	Bericht Nr. 160/2015	75
b.	Debatte im Einwohnerrat	76
c.	Absicht des Gemeinderats	76
d.	Rahmenvertrag für das Personal (Gründungsvertrag, Ziff. 23)	77
e.	Besitzstandwahrung (Gründungsvertrag, Ziff. 24)	77
aa.	Lohntransparenz	77
bb.	Dauer	78
f.	Sozialversicherungs- und BVG-Vorsorgeansprüche (Gründungsvertrag, Ziff. 25)	78
aa.	Vorsorgeplan PKG Pensionskasse	78
bb.	Sozialversicherungen	78
g.	Gesamtarbeitsvertrag (GAV)	78
H.	DIE QUERSCHNITTDIENSTLEISTUNGEN (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 26 – 28)	79
18.	Die Bezugspflicht sowie die Kostenberechnung und Abgeltung	79
a.	Bericht Nr. 160/2015	79
b.	Debatte im Einwohnerrat	79
c.	Absicht des Gemeinderats	79
d.	Bezug von Querschnittsdienstleistungen	80
aa.	Inhalt der Dienstleistungen	80
bb.	Dauer der Bezugspflicht	80
cc.	Kostenberechnung und Abgeltung	80
I.	DIE PLANUNG UND STEUERUNG (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 29 – 33)	81
19.	Einleitung	81
a.	Bericht Nr. 160/2015	81
b.	Parlamentarische Debatte	82
c.	Absicht des Gemeinderats	82
d.	Mitwirkung im Rahmen des Verselbständigungsprozesses	83
20.	Planung und Steuerungselemente	83

a.	Planungs- und Steuerungselemente der Gesellschaft	83
aa.	Generalversammlung als Steuerungselement.....	83
bb.	Voranschlag, Businessplan und Geschäftsbericht als Planungs- und Steuerungselemente (Gründungsvertrag, Ziff. 29 – 31).....	84
aaa.	Der Voranschlag (Gründungsvertrag, Ziff. 29).....	84
bbb.	Der Businessplan (Gründungsvertrag, Ziff. 30).....	84
ccc.	Der Geschäftsbericht (Gründungsvertrag, Ziff. 31).....	85
b.	Planungs- und Steuerungsinstrumente der Gemeinde	85
aa.	Steuerung gemäss Aufgaben- und Kompetenzordnung (Instruktion / Delegation).....	85
bb.	Rahmen-Leistungsvereinbarung als Planungs- und Steuerungsinstrument	86
aaa.	Bericht Nr. 160/2015	86
bbb.	Absicht des Gemeinderats	86
ccc.	Rahmen-Leistungsvereinbarung	87
ddd.	Prozesse	87
cc.	Aufsicht und Berichterstattung als Planungs- und Steuerungselemente (Gründungsvertrag, Ziff. 32 und 33).....	87
aaa.	Die Aufsicht (Gründungsvertrag, Ziff. 32)	87
bbb.	Die Berichterstattung (Gründungsvertrag, Ziff. 33)	88
dd.	Eignerstrategie als Planungs- und Steuerungselement (Gründungsvertrag, Ziff. 34)	88
aaa.	Eignerstrategie und -ziele	88
bbb.	Berichterstattung.....	88
J.	RÜCKABWICKLUNG (REVERSIBILITÄT; GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 34 - 35).....	89
21.	Die Liquidation.....	89
a.	Bericht Nr. 160/2015	89
b.	Debatte im Einwohnerrat	89
c.	Absicht des Gemeinderats	89
d.	Rückabwicklungsprozesse	89
aa.	Politischer Prozess.....	89
bb.	Gesellschaftsrechtlicher Entscheidprozess	90
cc.	Liquidationsprozess und -ergebnis	90
VIII.	FINANZIELLE FOLGEN	91
1.	Parlamentarische Debatte.....	91
2.	Bestandesrechnungen / Laufende Rechnung.....	92
3.	Eröffnungsbilanz Heime Kriens AG.....	93
4.	Planerfolgsrechnung Heime Kriens AG	94
5.	Auswirkungen auf die Pflegefinanzierungskosten / Aufenthaltskosten und die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe	95

6.	Auswirkungen auf die Personalstellen in der Kernverwaltung.....	97
IX.	BEANTWORTUNG VON BEMERKUNGEN	98
X.	WÜRDIGUNG DES GEMEINDERATS.....	117
XI.	ANTRAG	119

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat mit Bericht Nr. 160/2015 „Verselbständigung Heime Kriens“ vom 1. April 2015 dargelegt, dass und wie er die Heime Kriens zu verselbständigen beabsichtige. Er wolle damit erreichen, dass sich die Heime Kriens zukünftig im Markt besser behaupten könnten, insbesondere auch gegenüber privaten Anbietern, die viel schneller auf Marktsituationen reagieren könnten. Zudem solle damit auch die Grundlage dafür geschaffen werden, dass das Zukunftsprojekt Grossfeld möglichst bald realisiert werden könne.

Der Gemeinderat unterbreitete dem Einwohnerrat mit dem Bericht Nr. 160/2015 Vorschläge, wie die Heime verselbständigt werden sollten. Er stellte damit die mit der Verselbständigung verbundenen Prozesse und die Ergebnisse zur Debatte. Er wollte in Erfahrung bringen, ob er mit der im Bericht Nr. 160/2015 beschriebenen Verselbständigung auf dem richtigen Weg sei.

An seiner Sitzung vom 28. Mai 2015 nahm der Einwohnerrat Kriens diesen Bericht zur Kenntnis. Im Rahmen der Debatte wurde die beschriebene Verselbständigung der Heime Kriens begrüsst oder zumindest akzeptiert. Zudem wurde mit diversen Bemerkungen Anpassungen vorgeschlagen, die teilweise als Gelingensbedingungen bezeichnet wurden. Sämtliche Bemerkungen wurden auf Antrag des Gemeinderats zur Beantwortung überwiesen.

Der nun vorgelegte B+A ist die Fortsetzung des Berichts Nr. 160/2015: Der Gemeinderat beantragt damit dem Einwohnerrat, die Heime Kriens zu verselbständigen und dafür den Gründungsvertrag sowie die damit verbundenen, zustimmungsbedürftigen Kredite, Prozesse und Massnahmen zu genehmigen. Zudem beantwortet er die an der Einwohnerratssitzung vom 28. Mai 2015 überwiesenen Bemerkungen.

Der B+A enthält in Kapitel II eine kurze Einleitung, in der die Projektgruppe, deren Arbeit und die dem B+A beigelegten Dokumente vorgestellt werden. Daran schliesst in den Kapiteln III und IV eine Darstellung der Ausgangslage und der Herausforderungen an. Diese beiden Kapitel entsprechen inhaltlich den Ausführungen im Bericht Nr. 160/2015. Sie sind aber aktualisiert worden. So wurde insbesondere das Zahlenmaterial mit den Zahlen des Jahres 2015 ergänzt. Zudem wurde der Entscheid der kantonale Denkmalkommission, das Alters- und Pflegeheim Grossfeld nicht unter Schutz zu stellen und der Beschluss des Regierungsrats, die Pflegeheimplanung 2010 zu revidieren, in die Interpretationen mit einbezogen. Kapitel V enthält eine Zusammenfassung der vom Gemeinderat im Bericht Nr. 160/2015 geäusserten Absicht über die Verselbständigung der Heime Kriens und eine Zusammenfassung der im Rahmen der Debatte im Einwohnerrat abgegebenen Voten.

Kapitel VI ist eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, auf denen die Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde und der Heime Kriens beruhen.

Kapitel VII ist der Kern des B+A. Dort wird der Gründungsvertrag vorgestellt, kommentiert und damit dargestellt, wie die Verselbständigung umgesetzt wird. Die Bestimmungen des Gründungsvertrags entsprechend dabei weitgehend dem, was im Planungsbericht Nr. 160/2015 beschrieben wurde.

- Die Heime Kriens sollen als Betriebe verselbständigt werden. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen werden in einem vom Einwohnerrat zu genehmigenden Gründungsvertrag geregelt.
- Für die Verselbständigung soll die Gemeinde eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gründen. Die Aktiengesellschaft soll ihre Tätigkeit primär auf das Gemeinwohl bzw. auf den Dienst zu Gunsten der Bevölkerung und nicht auf eine Gewinnoptimierung ausrichten. Dazu gehört insbesondere auch, dass sie den bereits jetzt geltenden, hohen Qualitätsansprüchen auch in Zukunft genügen muss. Konkret soll die Aktiengesellschaft den gesetzlichen Versorgungsauftrag im Bereich der stationären Langzeitpflege für die Gemeinde erfüllen und dafür die bestehenden Heime Grossfeld, Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld und die im Lindenpark und im Schweighof geplanten Pflegewohngruppen zweckgebunden führen. Sie soll überdies das geplante Zukunftsprojekt auf der Liegenschaft Grossfeld realisieren. Sie soll auch berechtigt sein, weitere, mit dem Versorgungsauftrag zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen. Dabei soll sie aber mit den weiteren im Bereich der Gesundheitsversorgung tätigen Dienstleistern (Spitex-Verein, Samariter, Krienser Infostelle Gesundheit [KIG], zusammenarbeiten. Welche Dienstleistungen sie in welcher Qualität zu erbringen hat, wird, wie bei den anderen Dienstleistern, in einer Leistungsvereinbarung geregelt und gemäss dieser Leistungsvereinbarung von den zuständigen Organen der Gemeinde kontrolliert.
- Die Aktiengesellschaft soll über genügend Eigenkapital verfügen. Dafür überträgt ihr die Gemeinde Sachwerte, insbesondere die Gebäude Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld, das Inventar und Mobiliar sowie die Vorräte. Die Sachwerte werden ihr zum KORE-Wert übertragen. Die Übertragung zu einem höheren Wert als dem KORE-Wert würde dazu führen, dass die Aufenthaltstaxen wesentlich erhöht werden müssten. Zudem könnte die Übertragung zu einem höheren als dem KORE-Wert gemäss der kantonalen Finanzaufsicht angefochten werden, weil die Vermögenswerte bereits über KORE-Abschreibungen finanziert worden seien. Der Aktiengesellschaft werden zudem liquide Mittel, bestehend aus den Kassen der Heime und der Cafeterias, der Pflichtdepots der Heimbewohnerinnen und –bewohner sowie des Spezialfinanzierungsfonds der Heime übertragen. Die Mittel aus dem Spezialfinanzierungsfonds werden durch die Bildung von Reserven gesichert. Sie können damit nur zweckgebunden verwendet werden.
- Nicht auf die Aktiengesellschaft übertragen werden die Grundstücke, auf denen die Heime stehen. Die Aktiengesellschaft soll aber die Möglichkeit erhalten, die Grundstücke für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen, insbesondere auch, um sie für diesen Zweck bzw. für diese Aufgaben überbauen zu können. Dafür wird ihr ein Baurecht übertragen. Aktuell wird ihr nur ein Baurecht über das Grundstück, auf dem die Heime Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld stehen, übertragen. Für die Übertragung eines Baurechts auf dem Grundstück Grossfeld und des Heims Grossfeld fehlen noch wesentliche Planungsgrundlagen über die architektonischen und städtebaulichen Aspekte. Diese sollen in einem Wettbewerb ermittelt werden. Bis dahin sollen das Heim und das Grundstück Grossfeld nur vermietet werden. Danach sollen gleich, wie bei den anderen Heimen, ein Baurecht auf dem Grundstück Grossfeld und das aktuelle Heim Grossfeld auf die Aktiengesellschaft übertragen werden.

- Nicht auf die Aktiengesellschaft übertragen werden soll die PKK-Aufzahlungsschuld im Umfang von mehr als 13 Mio Franken. Das würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Aktiengesellschaft in Frage stellen. Zudem kann die Aufzahlungsschuld trotzdem liquidiert werden; durch die Übertragung der Sachwerte werden stille Reserven aufgelöst, mit denen die Gemeinde den Anteil der Heime an der PKK-Aufzahlungsschuld verrechnen und tilgen kann. Die Aktiengesellschaft soll sich aber trotzdem noch für die Dauer von 20 Jahren am Zinsaufwand der Ausfinanzierungsschuld beteiligen müssen. Sie kann diese Schuld auch durch eine Einmalzahlung im Umfang von 4 Mio Franken tilgen.
- Das Aktienkapital soll 20 Mio Franken betragen, welches primär durch die zu übertragenden Sachwerte und, soweit nötig, durch liquide Mittel liberiert werden soll. Die Gemeinde Kriens wird das Aktienkapital vollumfänglich selber zeichnen und liberieren. Sie wird damit auch alleinige Eigentümerin des gesamten Aktienkapitals werden. Das Aktienkapital soll übertragbar sein. Es sollen aber diverse Schranken eingebaut haben. So soll die Gemeinde maximal ein Drittel des Aktienkapitals veräussern dürfen. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde Kriens stets die beherrschende Rolle in der Aktiengesellschaft behält. Mit der Veräusserung darf die Gemeinde zudem nur den Zweck verfolgen, sich an Projekten im Sinne der Zweckbestimmung, also an Projekten für Wohnen im Alter, zu beteiligen. Zudem muss die Übertragung der Aktien durch Aktiengesellschaft genehmigt werden. Auch damit soll sichergestellt werden, dass die Veräusserung nur an Aktionäre und zu einem Zweck erfolgt, der dem Zweck der Aktiengesellschaft entspricht.
- Die Aktiengesellschaft soll durch diejenigen Organe geführt und kontrolliert sein, die im Aktienrecht vorgesehen sind, also durch die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat wird bei der Führung der Heime durch eine Geschäftsleitung unterstützt, so wie dies heute schon der Fall ist. Weitere Organe, welche mitbestimmen können, soll es nicht geben. So soll insbesondere kein Beirat geschaffen werden. Für die Lenkung, Aufsicht und Kontrolle der Aktiengesellschaft gibt es auch nach der Verselbständigung genügend Planungs- und Steuerungselemente. So soll der Gemeinderat Einsitz im Verwaltungsrat nehmen. Zudem bleibt die Gemeinde Eigentümerin von zwei Dritteln des Aktienkapitals und kann so alle wesentlichen Entscheide über die Generalversammlung zu ihren Gunsten beeinflussen. Das wesentlichste Element der Steuerung wird die Leistungsvereinbarung sein; dort werden die Leistung, die Qualität und die Kosten der Leistungen definiert. Diese Leistungsvereinbarung muss vom Einwohnerrat genehmigt werden. Damit werden die gleichen Prozesse eingeführt, wie sie etwa schon beim Spitex-Verein Kriens bestehen. Und die Erfahrung zeigt, dass diese Prozesse genügen, um qualitativ hochwertige Leistungen zu erhalten.
- Das Personal soll bei der Aktiengesellschaft zu Bedingungen angestellt sein, die den heutigen Bedingungen entsprechen. Der Besitzstand soll gewahrt bleiben. Das soll insbesondere auch für die Mitarbeitenden der Nachtwache gelten: Deren Lohn soll zwar anders berechnet werden, im Gesamtergebnis soll er dem entsprechen, was sie heute erhalten. Zudem werden sie einen verbesserten Versicherungsschutz geniessen. Dafür wurde bereits ein Rahmenvertrag für das Personal geschaffen. Bei der Ausarbeitung dieses Rahmenvertrags wirkten der Leiter der Personalabteilung sowie eine Vertreterin des Personalverbandes bzw. der Mitarbeitenden der Heime mit.
- Die Aktiengesellschaft soll verpflichtet sein, Dienstleistungen in den Bereichen des Personaladministration, der Liegenschaftsverwaltung, der EDV/Informatik und des Finanz- und Rechnungswesens für die Dauer von mindestens vier Jahren zu beziehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Kernverwaltung der Gemeinde ohne Personal- und Quali-

tätsabbau beibehalten werden kann. Die Kosten sollen allerdings nicht aufgrund von Pauschalwerten berechnet werden, sondern den marktüblichen Konditionen entsprechen und deshalb auf einer Vollkostenberechnung beruhen. Damit werden der Gemeinde sämtliche Kosten für die von der Gemeindeverwaltung erbrachten Dienstleistungen ersetzt. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Aktiengesellschaft und die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nicht mehr bezahlen müssen, als die Dienstleistung tatsächlich kostet.

Kapitel VIII ist eine Zusammenstellung der finanziellen Folgen der Verselbständigung.

Kapitel IX ist die formelle Beantwortung der vom Einwohnerrat überwiesenen Bemerkungen zum Planungsbericht 160/2015.

II. EINLEITUNG

a) Bericht Nr. 160/2015 „Verselbständigung Heime“ vom 1. April 2015

Der Gemeinderat legte im Bericht Nr. 160 / 2015 vom 1. April 2015 seine Absicht über die Verselbständigung der Heime Kriens dar. Der Einwohnerrat behandelte diesen Bericht an seiner Sitzung vom 28. Mai 2015. Er überwies zudem 32 Bemerkungen zum Bericht.

Der Inhalt des Berichts Nr. 160 / 2015 wird nachfolgend jeweils themenbezogen dargelegt. Gleiches gilt für die im Rahmen der Debatte gemachten Äusserungen.

Die Bemerkungen werden im IX. Titel beantwortet.

b) Projektgruppe

Der Gemeinderat erteilte in der Folge einer Projektgruppe den Auftrag, die Grundlagen für den im Bericht Nr. 160/2015 in Aussicht gestellten Bericht und Antrag zu erarbeiten. In dieser, von Max Neuhaus und Marcel Châtelain, PricewaterhouseCoopers AG, begleiteten Projektgruppe wirkten folgende Personen mit:

- Guido Hübscher, Leiter Heime Kriens (Projektleiter)
- Franco Faé, Gemeinderat
- Lothar Sidler, Gemeinderat
- Franz Bucher, Leiter Finanzen
- Beat Schwander, Leiter Personalamt

Diese Gruppe war auch für die Ausarbeitung der Dokumente besorgt. Soweit nötig wurden Fachleute für die Ausarbeitung der Dokumente beigezogen: Das Personalreglement wurde von Rechtsanwalt Markus Kaufmann (Kaufmann Rüede Rechtsanwälte AG), Luzern, die öffentlichen Urkunden wurden von Martin Koller, Rechtsanwalt und Notar, Kriens, erarbeitet.

Bei der Ausarbeitung des neuen Personalreglements wirkte Ruth Steinmann als Vertreterin der Arbeitnehmerschaft mit.

c) Bericht und Antrag

Mit dem jetzt vorgelegten Bericht und Antrag Nr. 016/2016 zeigt der Gemeinderat auf, wie die im Bericht Nr. 160/2015 beschriebene Verselbständigung der Heime Kriens umgesetzt werden soll. Er zeigt insbesondere auch auf, ob und wie er die anlässlich der Sitzung vom 28. Mai 2015 überwiesenen Bemerkungen bei der Umsetzung berücksichtigt hat. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat überdies die für Umsetzung der Verselbständigung notwendigen Anträge.

d) Beilagen

Dem Bericht und Antrag liegen der Gründungsvertrag sowie die für die Übertragung der Vermögenswerte notwendigen Urkunden (je im Entwurf) zur Genehmigung bei. Die weiteren Beilagen liegen zur Kenntnisnahme bei. Der Einwohnerrat wird über diese Dokumente nicht Beschluss fassen. Sämtliche Beilagen werden definitiv fertig gestellt oder abgeschlossen, sobald der Einwohnerrat die für die Gründung notwendigen Beschlüsse gefasst oder das Stimmvolk im Rahmen des obligatorischen Referendums der Vermögensübertragung zugestimmt hat. Dass die

Dokumente im Sinne der Beschlüsse fertig gestellt werden, dafür sorgt der Einwohnerrat, indem er den Gründungsvertrag genehmigt und dem Gemeinderat damit den Auftrag erteilt, die Verselbständigung gemäss dem Gründungsvertrag durchzuführen.

e) Zu den Beilagen im Einzelnen:

- aa) Vor der Gründung sind die Rahmenbedingungen für die Gründung der Aktiengesellschaft und die nach der Gründung auf die Aktiengesellschaft zu übertragenden Rechte und Pflichten zu definieren. Dies erfolgt im
- Gründungsvertrag (Beilage 1)
- bb) Die für die Gründung der Aktiengesellschaft gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente sind:
- Entwurf Gründungsurkunde (Beilage 2)
 - Entwurf Statuten der Gesellschaft (Beilage 3)
 - Entwurf Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag (Beilage 4)
- cc) Nach der Gründung der Aktiengesellschaft ist das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Aktiengesellschaft zu regeln, soweit es nicht schon im Gründungsvertrag (Beilage 1), mit dem Gründungsakt oder mit der Genehmigung der dem Gründungsakt zu Grunde liegenden Dokumente geregelt wird. Zudem sind Rechtsverhältnisse, die mit der Übertragung der Aufgaben neu begründet werden, zu regeln. Die aufgrund der Verselbständigung notwendigen Dokumente liegen dem Bericht und Antrag ebenfalls im Entwurf bei. Es sind dies:
- Entwurf Rahmen-Leistungsvereinbarung (Beilage 6)
 - Entwurf Eignerstrategie und –ziele (Beilage 7)
 - Entwurf Organisationsreglement (Beilage 8a), Funktionendiagramm [Führung und Organisation] (Beilage 8b), Funktionenbeschriebe Kader Heime (Beilagen 8c – 8i)
 - Entwurf Personalreglement (Beilage 9) inkl. Beilage betreffend Bildungsurlaub gemäss Art. 44 des Personalreglements (Beilage 9a), Beilage betreffend Einreichungsplan (Beilage 9b) sowie Beilage betreffend Lohnbänder gemäss Art. 47 des Personalreglements (Beilage 9c).
 - Entwurf Spesen- und Pikettreglement (Beilage 9d)
 - Entwurf Anschlussvereinbarung (Beilage 10) und Muster Vorsorgeplan PKG (Beilage 10a)
 - Entwurf Bestätigung der Versicherer (Beilage 11)
 - Entwurf Mietvertrag Grossfeld (Beilage 12)
- dd) Gestützt auf die Bemerkung (36), wonach bei der Beurteilung der Bemerkungen das Protokoll mit einzubeziehen sei, sind folgende Dokumente beigelegt:
- Kopie Bericht Nr. 160/2015 „Verselbständigung Heime“ vom 1. April 2015 (Beilage 13)

- Kopie Auszug aus dem Protokoll Nr. 7 der Einwohnerratssitzung vom 28. Mai 2015, S. 291-292 und 311 – 333, (Beilage 14)
- ee) Es gibt weitere Dokumente, die für die Beurteilung des Sachverhalts von Relevanz sind:
- Kopie Schreiben kantonale Denkmalpflege vom 10. Juni 2016 (Beilage 15)

III. AUSGANGSLAGE

1. Einleitung

Die Ausgangslage wurde bereits im Bericht Nr. 160/2015 „Verselbständigung Heime“ vom 1. April 2015 (Beilage 13) beschrieben. Darauf wird vorab verwiesen. Im vorliegenden Bericht und Antrag wird die Ausgangslage nur noch in geraffter Form dargestellt. Zudem werden die einzelnen Aussagen soweit nötig und möglich aktualisiert.

2. Die Aufgaben der Gemeinde Kriens: Versorgungsauftrag

Gemäss § 69 des Gesetzes über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen (SRL 892c) umfasst der Versorgungsauftrag der Gemeinde sowohl die ambulante als auch die stationäre Langzeitpflege. Er umfasst nebst den Pflegedienstleistungen und den Betreuungsdienstleistungen (wie die Hilfe zu Hause oder den Mahlzeitendienst) auch die Sicherstellung von ambulanten und stationären Wohnangeboten. Gemäss § 44 des Gesundheitsgesetzes (SRL 800) ist die Gemeinde verpflichtet, für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie für einen angemessenen Mahlzeitendienst zu sorgen.

3. Die Aufgaben der Heime Kriens im Rahmen des Versorgungsauftrags

Die Heime Kriens erfüllen als Leistungserbringerin Aufgaben im Bereich der stationären Langzeitpflege. Diese Aufgaben basieren im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), insbesondere Art. 35 Abs. 2k und die darauf basierenden Verordnungen.
- Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen (SRL 892c), insbesondere § 69,
- Gesundheitsgesetz (SRL 800), insbesondere § 44,
- Bericht des Regierungsrats zur Pflegeheimplanung Kanton Luzern 2010 vom 15. Juni 2010 inkl. Pflegeheimliste, Regierungsratsbeschluss Nr. 705 vom 14. Juni 2011, und Regierungsratsbeschluss Nr. 288 vom 22. März 2016 über die Aufnahme von Pflegeplätzen in den Heimen Grossfeld und Zunacher 2 in die kantonale Pflegeheimliste.
- Altersleitbild des Kantons Luzern 2010 vom 15. Dezember 2009 und den weiterführenden Informationen zum Altersleitbild 2010 vom 19. April 2011/14. September 2011,
- Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ vom 28. September 2011 (Nr. 257/2011),
- Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens sowie die Zuweisung der Altersheim- und Pflegeplätze vom 9. Mai 2012,
- Leistungsvereinbarung betreffend Führung und Betrieb der „Krienser Informationsstelle Gesundheit (KIG)“ vom 4. Februar 2015,
- Mietvertrag Samariter Kriens vom 23. Dezember 2011.
- Zusammenarbeitsverträge mit den in den Heimen Kriens tätigen Ärzten

4. Die Angebote der Heime Kriens

Heim	Pflegeplätze	Personalstellen (in 100 Stellenprozent)	
Grossfeld	100	Mitarbeitende Pflege	127.09
Kleinfeld	21	Lernende Pflege	23.00
Zunacher I	59	Praktikantinnen Pflege	20.30
Zunacher II	92	Verwaltung	7.10
Heime Kriens	272	Hauswirtschaft	34.00
		Verpflegung	30.35
		Lernende andere Bereiche	5.00
		Total Vollzeitstellen per 30.6.2016	246.84

Die Heime Kriens verfügen aktuell über 272 vom Regierungsrat des Kantons Luzern bewilligte und in der Pflegeheimliste eingetragene, stationäre Pflegeplätze. 21 Pflegeplätze im Pflegeheim Kleinfeld sowie 25 im Alters- und Pflegeheims Grossfeld geführte Pflegeplätze dienen dem Aufenthalt von Personen mit Demenz. Davon sind ein bis zwei Plätze als Tagesplätze, ein Platz für die Krisenintervention und ein Platz als Ferienplatz ausgestaltet.

Die Heime Kriens erfüllen sämtliche Aufgaben, die den Aufenthalt, die Betreuung und die Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner in einer stationären Einrichtung der Langzeitpflege betreffen. Als Altersheim sind sie auch für den Aufenthalt und die Betreuung von (nicht pflegebedürftigen) Menschen verantwortlich. Sie erfüllen überdies Nebendienstleistungen wie die Vermietung von Räumen und Sälen, die Verpflegung von Personen, welche auf einen Mittagstisch angewiesen sind, sowie die Verpflegung von Dritten in der Cafeteria, in den Sälen oder (im Rahmen eines Caterings) an Veranstaltungen in Kriens.

Die Heime Kriens bieten aktuell keine Plätze mit ambulanter Pflege (in betreuten Wohnungen bzw. Wohnungen mit Dienstleistungen) an. Der Gemeinderat hat festgehalten, dass die Heime Kriens – als Einheit der Gemeindeverwaltung – ausschliesslich stationäre Pflegeplätze (inklusive Pflegeplätze für den Kurzzeit-, Tages- oder Nachtaufenthalt) anbieten sollen. Für das Angebot von Plätzen mit ambulanter Pflege solle mit privaten Investoren zusammengearbeitet werden.

5. Die Organisation und das Personal der Heime Kriens

Die Heime Kriens werden als eine dem Sozialdepartement zugeordnete Abteilung der Gemeindeverwaltung Kriens geführt. Das gilt insbesondere auch für die Planung (inkl. Budgetierung) und für die Kontrolle (inkl. Rechnungslegung).

Auch die Führungsstruktur und das Personalwesen entsprechen denjenigen einer Organisationseinheit der Gemeindeverwaltung Kriens. Sowohl für das Kader, als auch die Mitarbeitenden der Heime Kriens gelten die Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung der Gemeinde Kriens.

6. Die Finanzen der Heime Kriens

Als Teil der Gemeindeverwaltung unterliegen die Heime Kriens den Finanzierungs- und Rechnungslegungsregeln wie alle anderen Einheiten der Gemeindeverwaltung.

Bis 31. Dezember 2013 wurden Aufwand und Ertrag über die laufende Rechnung der Gemeinde Kriens budgetiert und abgerechnet. Die von den Heimen erwirtschafteten Ertragsüberschüsse wurden zur Deckung der die Heime betreffenden Zinsen, Abschreibungen und Umlagekosten

sowie zur Deckung des Aufwandes des allgemeinen Gemeindehaushalts verwendet, allfällige Aufwandüberschüsse hätten über die laufende Rechnung gedeckt werden müssen.

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Heime Kriens als Spezialfinanzierung geführt. Das heisst, dass neu der mit dem Betrieb der Heime verbundene Aufwand und Ertrag sowie die Investitionskosten (inkl. Schuldzinsen und Amortisation) ausschliesslich zu Lasten der Spezialfinanzierung Heime zu budgetieren und abzurechnen sind. Ertragsüberschüsse dürfen zur Deckung der die Heime betreffenden Zinsen, Abschreibungen und Umlagen, aber nicht mehr zur Deckung des allgemeinen Gemeindehaushalts verwendet werden. Sie sind als Vermögen der Spezialfinanzierung Heime zu äufnen, allfällige Aufwandüberschüsse sind dem Vermögen der Spezialfinanzierung Heime zu belasten. Diese Rückstellungen dürfen nur für den Unterhalt, die Sanierung und für den Neubau oder für die Anschaffung von Gebäuden und Mobilien verwendet werden. Um den Bedarf für die Heime Kriens decken zu können, müssen jährlich zirka 2 Mio. Franken zurück gestellt werden.

Beiträge	Rechnung 2011	Rechnung 2012	Rechnung 2013	Rechnung 2014	Rechnung 2015
Besoldungen und Sozialleistungen	Fr. -18'861'280	Fr. -19'760'780	Fr. -19'251'740	Fr. -19'105'010	Fr. -19'071'700
Übrige Aufwendungen	Fr. -3'929'100	Fr. -3'778'000	Fr. -3'862'500	Fr. -3'867'150	Fr. -4'254'620
Steuern inkl. Restfinanzierungsbeiträge	Fr. 23'711'630	Fr. 25'754'920	Fr. 25'691'050	Fr. 25'722'340	Fr. 26'533'750
Übrige Einnahmen	Fr. 1'349'070	Fr. 1'343'620	Fr. 1'242'080	Fr. 1'371'920	Fr. 1'417'100
Einnahmenüberschuss	Fr. 2'270'320	Fr. 3'559'760	Fr. 3'818'890	Fr. 4'122'100	Fr. 4'624'530
Abschreibungen, Zinsen, Umlagen	Fr. -2'015'300	Fr. -1'951'000	Fr. -2'056'600	Fr. -1'975'170	Fr. -1'762'390
Ertragsüberschuss	Fr. 255'020	Fr. 1'608'760	Fr. 1'762'290	Fr. 2'146'930	Fr. 2'862'140

Quelle: Heime Kriens

Die Spezialfinanzierung ändert nichts daran, dass die Gemeinde Kriens Eigentümerin der Heime ist und dass die Heime zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde gehören.

IV. HERAUSFORDERUNGEN

1. Versorgungsauftrag

Die Heime Kriens stehen seit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung verstärkt in einer Wettbewerbssituation zu öffentlich-rechtlich und privat-rechtlich organisierten Heimen. Wenn die Gemeinde Kriens ihren gesetzlichen Versorgungsauftrag im stationären Bereich der Langzeitpflege weiterhin mit den Heimen Kriens sicherstellen will, muss sie dafür sorgen, dass sich die Heime Kriens in dieser Wettbewerbssituation aktueller bewegen können. Ziel muss es sein, den Heimen Kriens Handlungsspielraum zu verschaffen, um möglichst schnell eine angemessene Versorgung mit stationären Pflegeplatzangeboten sicherstellen zu können. Dieses Ziel gilt auch für das ambulante Wohnangebot: Wenn die Gemeinde Kriens auch hier den Versorgungsauftrag selbständig und im Interesse des Gemeinwohls sicherstellen will, dann muss sie die entsprechenden Instrumente schaffen, bzw. den Heimen die Möglichkeit geben, auch im Bereich der ambulanten Wohnangebote tätig sein zu können.

2. Integriertes System für die Gesundheitsversorgung

Die Gesundheitsversorgung in Kriens ist in aktuell einem Verbundsystem von selbständig agierenden Dienstleistern organisiert. Die Dienstleister erfüllen die Aufgaben aufgrund von Leistungsvereinbarungen, die sie mit der Gemeinde Kriens abgeschlossen haben. Im Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ ist aber als Zielvorgabe formuliert, die Dienstleistungen in einem integrierten System zu organisieren: Dabei sollen möglichst viele Dienstleistungen unter dem Dach von einem Dienstleister erbracht werden. Um diese Zielvorgaben erfüllen zu können und um den Heimen Kriens die Möglichkeit zu geben, als integrierter Dienstleister für die Gemeinde tätig sein zu können, müssen die Heime Kriens ihre Aufgaben in einer Rechtsform erfüllen können, die es ermöglicht, andere Dienstleister zu integrieren.

3. Demographische Entwicklung / Bedarfsberechnungen

a. Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“

Der Gemeinderat leitete in seinem Planungsbericht Nr. 257/2011 „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ vom 28. September 2011 (kurz: Versorgungskonzept) einem im Jahr 2010 empirisch ermittelten Bedarf an Pflegeplätzen die nachfolgende Angebotsberechnung ab:

Bedarf	2010	2020	2030
Bevölkerung 80+ in Kriens	1'218	1'880	2'397
Bedarf an Pflegeplätzen	304	469	598
Angebotsberechnung			
Heime Kriens (Angebot stationäre Pflegeplätze)		254	254
Reduktion Pflegeplätze durch substituierende Massnahmen (Prävention, ambulante Dienstleistungen)		47	60
zusätzliches Angebot stationäre Pflegeplätze (in Pflegewohnungen)		8	80
Angebot an betreuten Wohnformen		160	204
Total Angebot	254	469	598
Zusätzlich: Kurzzeit-, Tages- und Nachtplätze		4 / 12	6 / 16

Quelle: Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“

Die Angebotsberechnung sah zusätzliche acht Pflegeplätze zur Deckung des bis ins Jahr 2020 bestehenden Bedarfs an stationären Pflegeplätzen in Heimen, bzw. 80 Pflegeplätze in Heimen zur Deckung des bis ins Jahr 2030 bestehenden Bedarfs an stationären Pflegeplätzen vor.

Sie sah zudem vor, dass zur Sicherstellung des notwendigen Angebots nebst den stationären Pflegeplätzen bis ins Jahr 2020 noch 160, bzw. bis ins Jahr 2030 noch 204 Plätze in betreuten Wohnungen sowie zwölf, bzw. 16 Kurzzeit-, Tages- und Nachtplätze zur Entlastung pflegender Angehöriger erstellt werden müssen.

In der Zwischenzeit wurde die im Versorgungskonzept enthaltene Bedarfsberechnung aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgte im Rahmen des Gesuchs um Zuweisung von 42 stationären Pflegeplätzen für die Projekte „Lindenpark“ und „Schweighof“. Die Bevölkerungsentwicklung basiert auf Angaben LUSTAT (Wachstum 2015-2020: 1%, Wachstum 2020-2030: 1%). Der Bedarf an Pflegeplätzen basiert auf dem Angebot der Heime Kriens im Jahr 2015 (272 Plätze), erhöht um die im Jahr 2015 in auswärtigen Heimen lebenden Krienserinnen und Krienser (durchschnittlich 76 Personen). Das ergibt einen Totalbedarf von 348 Pflegebetten.

Bedarf	2015	2020	2030
Bevölkerung 80+ in Kriens	1'593	1'834	2'338
Bedarf an Pflegeplätzen	348	401	511
- davon Pflegeplätze BESA-Stufe 0 – 3	90	104	132
- davon Pflegeplätze BESA Stufe 4 - 12	258	297	379
Angebotsberechnung			
Angebot aktuell (per 1. Januar 2016)		272	272
Ungedeckter Bedarf ab BESA 4	- 14	25	107
Zusätzlich: Kurzzeit, Tages- und Nachtplätze		4 / 12	6 / 16

Quellen: Bevölkerungsdaten 2015 gemäss Einwohnerkontrolle
Bevölkerungsentwicklung gemäss LUSTAT
Bedarf an Pflegeplätzen und Pflegebedarf gemäss Sozialdepartement

Wird der Bedarf an Pflegeplätzen ab BESA-Stufe 4 mit dem aktuellen Angebot der Heime Kriens verglichen, so ist der aktuelle Bedarf an Pflegeplätzen in Kriens gedeckt. Bis 2020 ist mit einem zusätzlichen Bedarf von 25 stationären Pflegeplätzen, bis 2030 mit einem zusätzlichen Bedarf von 107 Pflegeplätzen in Heimen oder in Pflegewohngruppen zu rechnen. Zudem sind bis 2020 zwölf und bis 2030 16 Kurzzeit-, Tages- und Nachtplätze zu realisieren. Werden die beantragten 42 Pflegeplätze bewilligt, ist der Bedarf bis ins Jahr 2020 sicher gestellt. Dies setzt aber voraus, dass das Pflegeheim Grossfeld vollumfänglich für die Pflege ab BESA-Stufe 4 genutzt werden kann – was aktuell nicht der Fall ist.

b. Bericht „Pflegeheimplanung Kanton Luzern 2010“

Der Regierungsrat des Kantons Luzern legte in seinem Bericht zur Pflegeheimplanung 2010 fest, dass im Kanton Luzern hinsichtlich Umfang der stationären Pflegeplätze eine Abdeckungsrate von 253.9 (253.9 stationäre Pflegeplätze pro 1000 Einwohner 80+) anzustreben sei.

Die Planungsregion Luzern, zu der die Gemeinde Kriens gehört, beschloss, dass die Gemeinden der Planungsregion eine minimale Abdeckungsrate von 200 und eine maximale Abdeckungsrate von 230 aufweisen sollten. Vorbehalten blieb die Besitzstandswahrung für Gemeinden, welche die maximale Abdeckungsrate überschritten.

Die Berechnung des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen gemäss Empfehlungen Planungsregion Luzern ergibt für Kriens folgendes Bild:

Bedarfsberechnung	2015	2020	2030
Bevölkerung	27'527	28'504	29'631
Bevölkerung 80+	1'593	1'834	2'338
Pflegeplätze (Abdeckungsrate min: 200, max: 230)	323 / 371	376 / 432	479 / 551
Angebot aktuell (per 1. Januar 2016)	272	272	272
Ungedeckter Bedarf	51 / 99	104 / 160	207 / 279

Quellen: Bevölkerungszahlen gemäss LUSTAT
Berechnungen Sozialdepartement

Wird der Bedarf an stationären Pflegeplätzen gemäss den Empfehlungen der Planungsregion Luzern hochgerechnet, so besteht in Kriens bei einer minimalen Abdeckungsrate von 200 ein ungedeckter Bedarf von aktuell mindestens 51 Pflegeplätzen und bei einer maximalen Abdeckungsrate von 230 ein Bedarf von 99 Pflegeplätzen. Bis 2020 besteht ein Manko von mindestens 104 Pflegeplätzen und bis 2030 von mindestens 207 Pflegeplätzen.

4. Benchmark

Die Heime Kriens beteiligen sich seit 2011 an einem Benchmark mit verschiedenen anderen Heimen der Region und des Kantons Luzern.

a. Ertragsstruktur

Der Vergleich zeigt, dass die Heime Kriens im Vergleich mit den anderen Heimen durchschnittlich 18% weniger Erträge aus Pflegeleistungen generieren, um die Grundfixkosten für die Pflegedienstleitungen zu decken. Dies war zum einen auf die inzwischen geänderte Aufnahmepraxis zurück zu führen, die gemäss einer chronologischer Warteliste und nicht gemäss Pflegebedarf erfolgte; diese Aufnahmepraxis bewirkte, dass Pflegezimmer auch von Personen bewohnt wurden, die noch keinen Pflegebedarf aufwiesen. Der zweite Grund ist die Struktur des Heims Grossfeld, dessen Zimmer im Turmbau grundsätzlich nur für Personen ohne oder mit einem geringen Pflegeaufwand genutzt werden können. Mithin können in 65 Zimmer nur in einem reduzierten Umfang Pflegeleistungen erbracht bzw. Pflegeminuten generiert werden.

b. Lohnnebenkosten / Ausfinanzierungskosten

Die Lohnnebenkosten inkl. Sozialleistungen der Heime Kriens betragen durchschnittlich ca. 24% der Lohnkosten, während der Durchschnitt der anderen, am Vergleich beteiligten Heime, bei ca. 17% lag. Die Ursachen der Differenzen waren insbesondere auf die höheren Pensionskassenbeiträge und die Kosten für die Amortisation der Verbindlichkeit, die bei der Ausfinanzierung der Pensionskasse entstanden waren (Ausfinanzierungskosten), zu führen.

c. Umlagekosten (für Querschnittsdienstleistungen der Gemeindeverwaltung)

Die Umlagekosten für die Querschnittsdienstleistungen der Gemeindeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung, EDV/Informatik, Personaladministration, Exekutive sowie Finanz- und Rechnungswesen) liegen ebenfalls wesentlich über denjenigen der am Benchmark beteiligten Heime. Diese bei der Berechnung der Vollkosten (als Basis der Aufenthalts- und Pflegekosten) zu berücksichtigenden Kosten beliefen sich im Jahr 2015 auf gerundet Fr. 876'000.00.

d. Massnahmen

Mit der Umsetzung der Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens vom 9. Mai 2012 konnte die Ertragsseite verbessert werden. Erbrachten die Heime Kriens im Jahr 2013 7'206'553 Pflegeminuten waren es im Jahr 2015 7'954'438 Pflegeminuten. Gemäss dem Forecast für das Jahr 2016 erhöhen sich die Leistungen auf ca. 8'244'000 Pflegeminuten. Zudem konnten die Pflege- und Betreuungskosten durch Optimierungen, etwa durch die Verbesserung des BESA-Mix oder die Kompensation von 14 zusätzlichen Vollzeitstellen durch Sparmassnahmen gesenkt werden.

Nach dem Wechsel der Pensionskasse konnten die Lohnnebenkosten wegen der Reduktion der Pensionskassenbeiträge gesenkt werden, sie liegen aber mit 21.5% immer noch deutlich über denjenigen anderer Heime.

e. Grenzen

Die wesentlichste Schwierigkeit ist die ungenügende Ertragsstruktur und die fehlende Entwicklungsmöglichkeit im Heim Grossfeld; diese wird die Kosten so lange beeinflussen und die Heime Kriens teuer machen, so lange die Möglichkeit, mehr Pflegeleistungen zu erbringen und mehr Ertrag zu generieren, im Heim Grossfeld eingeschränkt ist.

In allen Bereichen wurde der Stellenplan optimiert. Weitere Optimierungen werden geprüft. Die kostensteigernden Faktoren lassen sich aber nicht mehr mit einem weitergehenden Personalabbau kompensieren. Denn mit einem zusätzlichen Personalabbau ginge auch ein nicht gewollter Qualitätsabbau einher. Zudem ist vorgeschrieben, dass qualifiziertes Pflegepersonal präsent sein muss, sobald eine Bewohnerin oder ein Bewohner pflegebedürftig ist und es ist vorgeschrieben, wieviel qualifiziertes Personal in einer Pflegeabteilung präsent sein muss, unabhängig davon, wie hoch der Pflegebedarf in dieser Abteilung ist.

Die Lohnnebenkosten (inkl. Ausfinanzierungskosten PKK) und die Umlagekosten sind Bestandteil der Vollkosten. Sie werden deshalb bei der Berechnung der Aufenthaltstaxen, dem Betreuungszuschlag und der Pflegekosten mitberücksichtigt. Je höher die Lohnnebenkosten und die Umlagekosten sind, desto höher sind die Aufenthaltstaxen und Pflegekosten. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den Umfang der von der Gemeinde zu tragenden Restfinanzierungskosten und Sozialhilfekosten. Zu den hohen Pflegefinanzierungs- und Sozialhilfekosten tragen mit den Ausfinanzierungskosten PKK und mit den Umlagekosten für Dienstleistungen der Kernverwaltung auch Kostenfaktoren bei, die erst verändert werden können, wenn die Heime Kriens verselbständigt sind.

5. Alters- und Pflegeheim Grossfeld / weitere stationäre Pflegeplätze

a. Planungsbericht Nr. 261/2011 „Machbarkeitsstudie Grossfeld“

Der Gemeinderat hat mit dem Planungsbericht „Machbarkeitsstudie Grossfeld“ vom 28. September 2011 (Nr. 261/2011) dargelegt, dass das im Jahr 1968 fertiggestellte Alters- und Pflegeheim Grossfeld die technischen Lebenszyklen erreicht oder überschritten hat, und dass er an Stelle einer Sanierung des bestehenden Gebäudes dessen Rückbau und den Neubau von zwei Gebäuden bevorzugt, welche dem Aufenthalt im Alter und der Pflege dienen.

Die Neubauvariante hat den Vorteil, dass das Manko an Pflegeplätzen und an Plätzen in betreuten Wohnungen, die bis 2030 erstellt werden müssen, wesentlich stärker reduziert werden

könnte als mit der Sanierungsvariante. Zudem könnten mit den Neubauten städtebauliche Aspekte besser berücksichtigt werden.

Die Kosten für die beiden Neubauten – für den Neubau des Pflegeheims und für den Neubau des Zentrums für Dienstleistungen und betreutes Wohnen – belaufen sich gemäss dem Planungsbericht „Machbarkeitsstudie Grossfeld“ auf ca. 54 Mio. Franken. Dem gegenüber würde die Sanierung des jetzigen Alters- und Pflegeheims ca. 25.9 Mio. Franken kosten. Trotzdem würde ein Einzelzimmer im sanierten Alters- und Pflegeheim Grossfeld ca. Fr. 171.00 pro Tag kosten, während dem ein Einzelzimmer in einem Neubau ca. Fr. 173.00 kosten würde.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2016 (Beilage 15) teilte die kantonale Denkmalpflege mit, dass die Denkmalkommission im Rahmen einer Abwägung das Interesse der Gemeinde Kriens an einer funktionierenden Versorgung im Bereich der stationären Langzeitpflege höher gewichtet habe als das Interesse der Denkmalpflege am Erhalt dieses Kulturdenkmals. Deshalb habe die kantonale Denkmalkommission entschieden, das Begehren der Denkmalpflege, das Alters- und Pflegeheim Grossfeld unter Schutz zu stellen, abzulehnen. Mithin kann auf dem Areal des Grossfelds ein Neubauprojekt realisiert werden, selbst wenn damit der Rückbau des Alters- und Pflegeheims Grossfeld verbunden ist.

b. Weitere stationäre Pflegeplätze und Wohnen mit Dienstleistungen

In dem auf dem Gemeindehausareal geplanten Neubau „Lindenpark“ sollen 21 stationäre Pflegeplätze in Pflegewohngruppen, Wohnungen mit Dienstleistungen für ca. 50 Personen sowie Dienstleistungsflächen geschaffen werden. Diese Angebote sollen Ende 2019 zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat hat zudem mit der Schweighofpark AG eine Absichtserklärung abgeschlossen. Die Schweighofpark AG hat sich darin bereit erklärt, auf dem Areal „Schweighof“ ein Gebäude zu erstellen, einen Teil des Gebäudes der Gemeinde Kriens für Pflegewohngruppen und einen Teil für Wohnungen mit Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Aktuell erarbeitet die Schweighofpark AG zusammen mit der Gemeinde Kriens eine Nutzungsplanung; diese, noch nicht definitive Version der Planung sieht ca. 20 stationäre Pflegeplätze sowie Wohnungen mit Dienstleistungen für ca. 40 Personen vor.

Der Gemeinderat hat in der Zwischenzeit für die Projekte „Lindenpark“ und „Schweighof“ beim Regierungsrat des Kantons Luzern ein Gesuch für 42 stationäre Pflegeplätze gestellt. Dieses Gesuch wurde noch vor dem regierungsrätlichen Beschluss über die Überprüfung der kantonalen Pflegeheimplanung vom 28. Juni 2016 gestellt. Mithin wird dieses Gesuch nach bisherigem Recht behandelt, so wie dies im regierungsrätlichen Beschluss festgehalten wurde. Das heisst, dass der Regierungsrat – wie in ständiger Praxis – das Gesuch bewilligen muss, wenn die Planungsregion gemäss der Pflegeheimplanung 2010 noch über genügend freie, stationäre Pflegeplätze verfügt. Dies war und ist bei Gesuchseinreichung der Fall. In der Zwischenzeit hat die Planungsregion Luzern beschlossen, dem Regierungsrat eine positive Empfehlung abzugeben, insbesondere weil die Gemeinde Kriens nicht über die von der Planungsregion Luzern geforderte, minimale Angebot von 200 Pflegeplätzen pro 1000 Einwohner 80+ verfügt. Dieses minimale Angebot wird mit der Realisierung der beantragten 42 Pflegeplätze erreicht werden.

Nach der Realisierung der stationären Pflegeplätze im „Lindenpark“ und im „Schweighof“ ist der Bedarf an stationären Pflegeplätzen in Kriens über das Jahr 2020 hinaus gedeckt. Die Investitionsschwerpunkte werden danach auf dem Neubau der Pflegeplätze Grossfeld und auf der Realisierung von Wohnungen mit Dienstleistungen liegen.

c. Investitionsplanung / Vier-Säulen-Strategie

Für die Heime Kriens sind in der Investitionsplanung 2016 - 2020 folgende Beträge eingestellt:

Investitionen Spezialfinanzierung in 1000 Franken	2016	2017	2018	2019	2020
Grossfeld, Pflege / betreutes Wohnen	600	0	0	0	0
Heime Diverses	300	0	0	0	0

Mit dem im Jahr 2016 für das Grossfeld eingestellten Kredit soll die Vorprojektphase für die Planung des Neubaus finanziert werden. Zudem sollen mit dem Kredit die Kosten zur Klärung der Rahmenbedingungen – also die Klärung der Strukturfrage, bzw. die Klärung der Frage, ob die Heime verselbständigt werden sollen – finanziert werden. Der weitere Kredit für die Heime im Betrag von Fr. 300'000.00 steht für Investitionen in Mobilien und in den Unterhalt der Bauten. Weitergehende Kredite für die Planung und Umsetzung des Projekts Grossfeld sind bis 2020 nicht eingestellt.

Der Gemeinderat hat im Planungsbericht „Machbarkeitsstudie Grossfeld“ vom 28. September 2011 bereits dargelegt, dass bei sämtlichen Sanierungsoptionen und bei der Option Abbruch / Neubau zu prüfen sei, ob die Finanzierung und Umsetzung durch die Gemeinde selber, durch private Dritte oder eine gemeinsame Trägerschaft erfolgen solle. Dabei sei diejenige Variante zu wählen, mit der anforderungsgerechter, finanzierbarer und bezahlbarer Raum für die Pflege, für den Aufenthalt im Alter und für Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung geschaffen werden könne.

Die Vier-Säulen-Strategie sieht vor, dass Investitionen und Devestitionen im Gleichgewicht sein müssen. Eine zusätzliche, über das Volumen von 220 Mio. Franken hinausgehende Verschuldung soll verhindert werden. Die Investitionsplanung der Gemeinde sieht bis ins Jahr 2018 jährliche Ausgaben von ca. 30 Mio. Franken insbesondere für die Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strassenbau), für die vom Volk genehmigten Zentrumsprojekte und für die zwingend notwendigen Aufwendungen bei den Schulanlagen vor. Eine zusätzliche Belastung der Investitionsrechnung mit den Kosten für das Zukunftsprojekt Grossfeld würde die anderen vom Volk beschlossenen oder zwingend nötigen Projekte verzögern oder gar in Frage stellen. Nachdem das Dach der Verschuldung im Jahr 2020 erreicht sein wird, wäre die Finanzierung einer Sanierung oder eines Neubaus auf dem Grossfeldareal durch die Gemeinde erst möglich, wenn das Spezialfinanzierungskonto der Heime Kriens genügend geäufnet ist. Dies sieht auch der Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2021, Ziff. 9.1, vor wonach die Spezialfinanzierungen die laufenden Kosten und die Investitionskosten selber zu tragen haben. Wird davon ausgegangen, dass die Heime Kriens das Spezialfinanzierungskonto jährlich um ca. 2 Mio. Franken äufnen können, wäre eine Realisierung des Neubauprojekts in ca. 20 Jahren möglich.

Mithin ist in Erwägung zu ziehen, dass durch eine Verselbständigung der Heime Kriens das Ziel des Neubaus auf der Liegenschaft Grossfeld eher erreicht werden kann. Die verselbständigten Heime hätten als Aktiengesellschaft die Möglichkeit, in eigenem Namen und ausserhalb der Investitionsplanung der Gemeinde das Neubauprojekt auf der Liegenschaft Grossfeld zu realisieren. Eine Aufnahme von Fremdmitteln durch die Heime Kriens AG zur Finanzierung des Bauprojekts würde auch nicht zu einer Zunahme der Verschuldung der Gemeinde führen.

6. Pflegefinanzierung

Die Kosten der Gemeinde Kriens für die Finanzierung der ambulanten und der stationären Langzeitpflege (Pflegefinanzierungskosten bzw. Restfinanzierungskosten) sehen wie folgt aus:

Pflegefinanzierungskosten	2011	2012	2013	2014	2015
Stationäre Langzeitpflege: Heime Kriens	4'266'142	4'827'025	4'610'627	4'533'496	5'016'683
Stationäre Langzeitpflege: ausserkommunale Heime	1'578'720	1'529'508	1'347'757	1'884'574	2'086'333
Akut-/Übergangspflege stationär	0	0	0	0	0
Ambulante Langzeitpflege: Spitex Kriens (zzgl. Haushalthilfe)	1'942'482	1'769'535	1'309'336 (464'000)	1'612'795 (481'600)	1'714'712 (518'047)
Private Spitex-Organisationen	102'583	103'911	123'862	125'333	139'583
Kinderspitex	4'237	2'032	6'925	106'518	58'459
Akut-/Übergangspflege ambulant	0	0	555	0	0
Total	7'903'164	8'232'011	7'863'062	8'744'316	9'015'770

Quelle: Erhebungen Sozialdepartement

Die Leistungen der Heime Kriens sind aufgrund und nach der Einführung der neuen Pflegefinanzierung nicht teurer geworden. Geändert hat sich einzig, dass die Gemeinde im Rahmen der Restfinanzierung die Pflegekosten mittragen müssen.

Wegen der demographischen Entwicklung ist bis 2030 grundsätzlich mit einer Verdoppelung der Pflegefinanzierungskosten zu rechnen. Deshalb muss es eine der Kernaufgaben der Gemeinde bleiben, all diejenigen Mechanismen zu beeinflussen und zu steuern, die Auswirkungen auf den Umfang der Pflegefinanzierungskosten haben. Dazu gehört auch die Steuerung der Angebote an stationären und ambulanten Pflegeplätzen.

7. Wirtschaftliche Sozialhilfe

Seit 2011 ist ein markanter Anstieg der Kosten bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe feststellbar. Eine Ursache ist der Anstieg der Dossier und der Kosten bei der Personengruppe 65+ und bei der Personengruppe, die in Pflegeheimen lebt.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, dass die Altersgruppe 65+ im Jahr 2009 noch 1.6% aller Sozialhilfefälle ausmachte. Im Jahr 2014 waren es 7.8% aller Sozialhilfefälle.

Anzahl unterstützte Personen, nach Altersgruppen	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Personen total	877	830	885	939	1021	994
– Altersgruppe 0 – 17	34.9%	35.7%	34.3%	31.7%	32.4%	31.1%
– Altersgruppe 18 – 64	63.5%	63.1%	60.6%	61.2%	59.3%	61.1%
– Altersgruppe 65+	1.6%	1.2%	5.1%	6.4%	8.3%	7.8%

Quellen 2009 - 2012: Bundesamt für Statistik, Auswertung Sozialhilfestatistik 2009 – 2014

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass im Jahr 2009 kumuliert 39 Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von Sozialhilfe abhängig waren. Im Jahr 2014 waren es kumuliert 127 Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Anzahl Unterstützungseinheiten nach Wohnform	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Fälle (Unterstützungseinheiten) total	533	496	553	602	626	634
– Privathaushalte	476	441	469	496	501	503
– Stationäre Einrichtungen/Heime (kumuliert)	39	31	72	93	119	127
– Besondere Wohnformen	18	24	12	13	6	4

Quellen: Bundesamt für Statistik, Auswertung Sozialhilfestatistik 2009 – 2014

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass der Nettoaufwand der Sozialhilfe für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2012 laufend ansteigt. Betragen die Nettokosten im Jahr 2012 ca. Fr. 503'000.00, betragen diese im Jahr 2015 ca. Fr. 717'300.00.

Sozialhilfekosten für Personen in Heimen	2012	2013	2014	2015
Aufwand	- 3'593'288	- 4'489'954	- 5'009'023	- 5'514'495
– Aufenthaltstaxe + Pauschale	- 2'821'186	- 3'556'344	- 3'997'537	- 4'428'295
– Zuschläge + SB Pflegekosten	- 761'861	- 914'222	- 987'570	- 1'065'251
– Weiteres	- 10'241	- 19'388	- 23'916	- 20'949
Ertrag	3'090'039	3'866'898	4'327'189	4'797'191
– Einkünfte (Renten)	2'989'874	3'792'144	4'228'362	4'678'815
– Weitere Einkünfte	100'165	74'754	98'827	118'376
Nettoaufwand	- 503'249	- 623'056	- 681'834	- 717'304

Quelle: Erhebungen Sozialdepartement

Wegen der oben beschriebenen, demographischen Entwicklung ist bis 2030 grundsätzlich auch mit einer Verdoppelung der aktuellen Sozialhilfekosten für Personen in Heimen zu rechnen.

V. **BERICHT NR. 160/2015 „VERSELBSTÄNDIGUNG HEIME KRIENS“**

1. **Berichterstattung des Gemeinderats**

- a) Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat Kriens den Bericht Nr. 160/2015 vom 1. April 2015 „Verselbständigung Heime Kriens“ unterbreitet. Er hat festgehalten, dass folgende Herausforderungen Gründe für das Projekt seien:
- Die Gemeinde Kriens habe einen gesetzlichen Versorgungsauftrag, der sie verpflichte, ein angemessenes Angebot an ambulanter und stationärer Langzeitpflege und an ambulanten und stationären Wohnangeboten zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der demographischen Entwicklung müsse die Gesamtzahl der stationären und ambulanten Wohnangebote bis ins Jahr 2030 nahezu verdoppelt werden.
- Die Gemeinde und die Heime Kriens seien bei der Erfüllung des Versorgungsauftrags, bei der Erfüllung der Qualitätsansprüche und bei der Beeinflussung der Kostenfolgen durch die aktuelle Situation eingeschränkt. Als Einheit der Gemeindeverwaltung seien die Heime Kriens inhaltlich und zeitlich an politische Prozesse gebunden, die es erschweren, Massnahmen zu ergreifen, um den Versorgungsauftrag zeit- und situationsgerecht sowie mit der nötigen Qualität erfüllen zu können.
- Der Gemeinderat habe bereits mit dem Planungsbericht „Machbarkeitsstudie Grossfeld“ dargelegt, dass das Alters- und Pflegeheim Grossfeld bautechnisch und pflegetechnisch sanierungsbedürftig sei. Es belaste auch die Ertragslage, da das Heim in weiten Teilen für die Pflege ungenügend geeignet sei und der Aufwand für die Pflegeleistungen in einer schlechten Relation zum Ertrag stände. Der Bedarf nach einem neuen Pflegeheim sei ausgewiesen.
- Diesem Bedarf stehe die Investitionsplanung der Gemeinde gegenüber. Diese sehe bis ins Jahr 2019 jährliche Ausgaben von mehr als 30 Mio. Franken für die vom Volk genehmigten Zentrumsprojekte und für die zwingend notwendigen Aufwendungen bei den Schulanlagen vor. Eine zusätzliche Belastung der Investitionsrechnung mit den Kosten für das Zukunftsprojekt Grossfeld würde die anderen vom Volk beschlossenen oder zwingend nötigen Projekte verzögern oder gar in Frage stellen.
- b) Der Gemeinderat schlug deshalb dem Einwohnerrat vor, die Heime Kriens zu verselbständigen und die Erfüllung der Aufgaben auf eine Aktiengesellschaft zu übertragen.
- Die Gemeinde Kriens könne den Versorgungsauftrag mit den Heimen Kriens nur dann in ihrem Interesse steuern und erfüllen, wenn sich die Heime gegenüber den privaten, gewinnorientierten Unternehmen behaupten können. Dafür sei notwendig, dass die mit dem Betrieb der Heime beauftragte Aktiengesellschaft ein hohes Mass an Eigenständigkeit und Handlungsfreiheit erhalte. Der Zweck der Aktiengesellschaft solle aber auf die Erfüllung des Versorgungsauftrags ausgerichtet sein. Die von ihr zu erbringende Qualität der Dienstleistungen soll sich weiterhin am Bedarf und an den Bedürfnissen der pflege- und betreuungsbedürftigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner orientieren. Die Verselbständigung soll also nicht dazu dienen, die Heime zu einem gewinnorientierten Betrieb zu machen. Sie soll weiterhin gemeinnützig sein. Mit politischen, gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Steuerungselementen solle sichergestellt werden, dass die Aktiengesellschaft den Versorgungsauftrag erfülle. Die dafür vorgesehenen Massnahmen sollten aber die Eigenständigkeit und die Handlungsfreiheit der Gesellschaft nur so weit beeinflussen, wie es zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags erforderlich sei.

- Die Aktiengesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, ihre Dienstleistungen für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie für die Gemeinde günstiger anbieten zu können. Dafür solle sie die Möglichkeit erhalten, Kostenfaktoren beeinflussen zu können. Die Kostenfaktoren seien aktuell mit der organisatorischen Stellung als Einheit der Gemeindeverwaltung verknüpft. Die Verselbständigung sei deshalb eine Voraussetzung dafür, Einfluss auf die Kostenfaktoren nehmen zu können.
- Die Aktiengesellschaft soll das Zukunftsprojekt Grossfeld möglichst schnell planen und realisieren können, was eigenverantwortliches Handeln erfordere. Dafür notwendig sei, dass die Heime Kriens aus der Investitionsplanung der Gemeinde Kriens gelöst würden und dass den verselbständigten Heimen die Verantwortung über das Gebäude, Inventar und Mobiliar übertragen werde.

2. Debatte im Einwohnerrat

- a) Der Einwohnerrat nahm den Bericht Nr. 160/2015 an seiner Sitzung vom 28. Mai 2016 zur Kenntnis.
- b) Im Einwohnerrat anerkannten die SGK und die FGK, dass die Verselbständigung ein gangbarer Weg sei.
 - Der Sprecher der SGK hielt fest, dass es in der aktuellen Situation gar keine Alternative gebe. Der Umstand, dass man wegen der Investitionen des Grossfelds und der Finanzlage der Gemeinde in der Zwickmühle stecke, mache eine Auslagerung fast unumgänglich. Es sei für die meisten Mitglieder der SGK auch klar gewesen, dass verschiedenste Gelingensbedingungen erfüllt sein müssten. So müsse die Qualität der Dienstleistungen mindestens gleichwertig oder besser sein, die Gemeinde müsse Mehrheitsaktionärin sein, die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden müssen durch einen GAV oder durch ein Personalreglement gesichert sein, wobei die Bedingungen gleich oder besser sein müssten. Die Steuerung durch den Einwohnerrat müsse konkret definiert und die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde müssten aufgezeigt sein.
 - Der Sprecher der FGK hielt fest, dass die FGK dem Bericht mit 6:0 Stimmen zugestimmt habe. Man müsse aber besorgt sein, dass schlussendlich vier Gewinner – die Gemeinde, das Personal, die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und die Bevölkerung – aus der Verselbständigung resultierten.
- c) Sämtliche Fraktionen nahmen den Bericht des Gemeinderats zur Kenntnis und stimmten der darin beschriebenen Verselbständigung zu. Sie begrüßten die Verselbständigung oder stellten sich nicht grundsätzlich gegen die Absichten des Gemeinderats. Alle Fraktionen formulierten Bedingungen oder brachten Vorbehalte an.
 - Die CVP/JCVP/GLP-Fraktion nannte vier Gründe, weshalb die Verselbständigung der Heime Kriens aufgehen könnte. Durch das enge Kostenkorsett der Gemeindeverwaltung sei es schwer möglich, sich gegenüber den gewinnorientierten Unternehmen zu behaupten. Die Realisierung des neuen Heimes Grossfeld werde für Kriens schneller möglich, weil bei einer AG die Investitionen ausserhalb der Investitionsrechnung der Gemeinde laufen und nicht mit anderen dringenden Projekten konkurrenzieren würden. Es sei angezeigt, dass sämtliche Massnahmen ergriffen würden, um die Kosten der WSH und die Kosten der Pflegefinanzierung zu reduzieren. Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft gehe der Gemeinderat von einer Reduk-

tion der WSH und der Pflegefinanzierung aus. Kriens stehe vor grossen Herausforderungen. Bis 2030 sei mit einer Verdoppelung der Anzahl pflegebedürftiger Menschen, der WSH und der Pflegefinanzierung zu rechnen. Dies sei entscheidend für den Zeitpunkt der Verselbständigung. Es sei wichtig, dass drei Gewinner aus der Verselbständigung hervorgingen, nämlich die Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitarbeitenden der Gemeinde und die Gemeinde selber. Zentral sei, dass die Qualität der Dienstleistungen sichergestellt bleibe, dass die Verselbständigung nicht zu einer Verteuerung der Aufenthaltskosten führen dürfe, dass mit der Planung des Zukunftsprojekts Grossfeld sofort begonnen werde, dass der Einwohnerrat gewisse Steuerungsmöglichkeiten haben müsse, damit er seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen könne.

- Die SVP-Fraktion begrüsst die geplante Verselbständigung der Heime und nannte vier Gewinner, die es gäbe, wenn die Verselbständigung unternehmerisch richtig umgesetzt werde, nämlich die Gemeinde Kriens, die Heime Kriens, die Angestellten und die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.
- Die FDP-Fraktion erachtete den vorgeschlagenen Weg als der richtige. Aus Kostengründen sollte geprüft werden, ob eine andere Gemeinde wie zum Beispiel Horw gewonnen werden könnte. In Horw sei ein Vorstoss eingereicht worden, der in die gleiche Richtung ziele. Bei einer AG müssten neue Führungsgefässe aufgebaut werden. Wenn diese zusammengelegt würden, könnte dies zu Kosteneinsparungen führen.
- Die SP/JUSO-Fraktion sei unter bestimmten Voraussetzungen bereit, einer Verselbständigung zuzustimmen. Die Auslagerungen der anderen Gemeinden seien noch zu frisch. Man könne noch nicht wirklich sagen, wie es laufe und ob es erfolgreich sei. Deshalb müsse die Gemeinde zuerst zu 100% Alleinaktionärin der Heim AG sein. Nach einer bestimmten Praxisperiode solle der Einwohnerrat bei einer unbefriedigenden Entwicklung die Möglichkeit haben, die Rückführung zu beschliessen. Für den politischen Prozess und die Meinungsbildung sei der Bevölkerung detailliert und transparent aufzuzeigen, was für Konsequenzen eine Verselbständigung habe.
- Die Grüne/JG-Fraktion stelle sich nicht grundsätzlich gegen die Absichten des Gemeinderats. Es müsse allen klar sein, dass mit der Auslagerung der Heime und der Überführung in eine Aktiengesellschaft Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten verloren gehen würden. Es stelle sich die Frage, weshalb ein öffentlicher Träger wie die Gemeinde schlechter wirtschaften solle als eine Aktiengesellschaft. Weshalb werde nicht mit Globalbudgets gearbeitet. Zudem habe Kriens die Spezialfinanzierung der Heime Grossfeld und Zunacher. Auch dies lasse unternehmerische Freiheiten zu. Der Gemeinderat habe dafür zu sorgen, dass bei einer Verselbständigung die Steuerung durch den Einwohnerrat klar und konkret definiert sei. Der Einwohnerrat müsse eine strategische Mitsprache haben, das Aktienkapital müsse zu 100% im Eigentum der Gemeinde sein bzw. für die Veräusserung müsse ein obligatorisches Referendum vorgesehen sein. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats seien Erfahrung und Fachkompetenz in den Bereichen Pflege und Betreuung notwendig. Dazu gehöre geriatrisches, gerontologisches und pflegerisches Fachwissen. Das Know-How im Bereich des betrieblichen Managements müsse sichergestellt sein. Die Führungshierarchie müsse flach sein. Ein faires Lohnsystem müsse gesichert sein, keine zu hohen Kaderlöhne und zu tiefen Löhne beim Pflegepersonal. Ein GAV für das gesamte Personal und Besitzstandswahrung für die Mitarbeitenden während drei Jahren. Die Supportleistungen und deren Dauer müssten geregelt sein. In ei-

nem jährlichen Vergütungsbericht müsse über die Summe der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitungsmitglieder dargelegt und von der Generalversammlung und vom Einwohnerrat genehmigt werden. Die Verwaltungsratsmandate seien öffentlich auszuschreiben. Gelingensbedingungen für eine Verselbständigung seien ein Leistungsvertrag der Gemeinde mit dem zukünftigen Unternehmen, ein Organisationsreglement und Statuten des Unternehmens, ein Gesamtarbeitsvertrag mit den Arbeitnehmerverbänden, Supportleistungen der Gemeindeverwaltung und ein Anschlussvertrag der Pensionskasse.

- d) Diverse Einzelsprecher begrüßten die Absicht des Gemeinderats, die Heime zu verselbständigen. Sie wiesen unter anderem darauf hin, dass mit der Verselbständigung die Bedingungen des Personals verbessert werden können, dass aber auch mehr gefordert werden könne und dass die Besetzung von Personalstellen weniger problematisch sei, dass die Heime näher am Markt tätig sein und mehr Freiheiten bei Investitionen in Bauten haben könnten, dass sich der Staat aus dem operativen Geschäft zurückziehen könne und dass an Stelle der Kontrolle durch den Einwohnerrat ein Vertrauensverhältnis entstehe.

3. Bemerkungen

In Einzelfragen formulierten die Fraktionen und Einzelsprecher Bemerkungen zum Bericht. Angesichts der Fülle der Bemerkungen beantragte der Gemeinderat, sämtliche Bemerkungen zu überweisen, damit er diese im nachfolgenden B+A beantworten könne (siehe dazu nachfolgend Ziff. IX).

VI. DIE GRUNDLAGEN

A. DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN (Gründungsvertrag, Ziff. 1)

Ziff. 1 des Gründungsvertrags ist eine kommentierte Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, auf denen die Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde und der Heime Kriens beruhen.

VII. DER VORSCHLAG DES GEMEINDERATS / DIE KONKRETEN MASSNAHMEN

B. DIE VERSELBSTÄNDIGUNG

1. Das Vorgehen (Gründungsvertrag, Ziff. 2)

a. Absicht des Gemeinderats

Die Heime Kriens sollen als Betrieb verselbständigt werden. Die Rahmenbedingungen der Verselbständigung sollen im Vertrag über die Verselbständigung der Heime Kriens (Gründungsvertrag), welcher vom Einwohnerrat zu genehmigen ist, geregelt (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 2).

b. Der Gründungsvertrag

Der Gründungsvertrag definiert insbesondere die Rahmenbedingungen für die Verselbständigung, die Aufgaben der Aktiengesellschaft und deren Erfüllung, die Organisation der Aktiengesellschaft die Anstellungsbedingungen für das Personal sowie das Verhältnis der Gemeinde zur Aktiengesellschaft. Der Gründungsvertrag ist demnach die für beide Seiten verbindliche Regelung der verschiedenartigen Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Aktiengesellschaft, die sich aus der Verselbständigung der Heime Kriens ergeben.

Im Gründungsvertrag werden insbesondere die gegenseitigen Rechte und Pflichten über Sachverhalte, die nur mit Mitwirkung der jeweils anderen Partei geregelt werden können, etwa die Besitzstandwahrung des Personals und deren Regelung in einem Personalreglement (vorliegend im Rahmenvertrag für das Personal).

Im Gründungsvertrag werden überdies die gegenseitigen Rechte und Pflichten über Sachverhalte, die von politischer Bedeutung sind und sich insbesondere aus den diversen Bemerkungen des Einwohnerrats zum Bericht Nr. 160/2015 ergeben, etwa die Verpflichtung, dass die Aktiengesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgen müsse.

Im Gründungsvertrag finden sich auch Bestimmungen, die in einem Sachzusammenhang mit der Verselbständigung stehen, aber nicht das Rechtsverhältnis der Gemeinde mit der Aktiengesellschaft betreffen. So findet sich dort etwa die Bestimmung über die politischen Planungs- und Steuerungselemente, etwa über die Berichterstattung oder die Eignerstrategie, welche nur das Verhältnis von Gemeinderat zum Einwohnerrat regelt.

Der Gemeinderat wird, da der Gründungsvertrag für ihn verbindlich ist, bei der nachfolgenden Gründung der Aktiengesellschaft als Vertreter der Gemeinde und als Vertreter der Gründerin die Bestimmungen des Gründungsvertrags berücksichtigen müssen; er muss die Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Gründungsvertrags ausgestalten und die im Gründungsvertrag beschriebenen Rechte und Pflichten auf die Aktiengesellschaft übertragen. Diverse Bestim-

mungen erfordern Ausführungsbestimmungen, die in anderen Dokumenten, welche erst nach der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat definitiv erarbeitet werden, festgeschrieben sind.

Mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat ist der Gründungsvertrag auch als Auftrag des Einwohnerrats an den Gemeinderat zu verstehen, bei und nach der Gründung der Aktiengesellschaft für die Gemeinde gemäss Gründungsvertrag zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Gründungsvertrags eingehalten und umgesetzt werden.

C. DIE AKTIENGESELLSCHAFT

2. Die Gründung der Aktiengesellschaft (Gründungsvertrag, Ziff. 3)

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat schlug im Bericht Nr. 160/2015 vor, die Aufgaben der Heime Kriens auf eine zu gründende Aktiengesellschaft zu übertragen. Er begründete seinen Vorschlag damit, dass die Aktiengesellschaft im heutigen Geschäftsverkehr als überwiegende Rechtsform bei juristischen Personen anerkannt sei. Vertragspartner könnten eine Aktiengesellschaft, deren Organe und Prozesse dank dieser anerkannten Rechtsform besser einschätzen. Dies erhöhe die Akzeptanz, was insbesondere bei grossen Investitionsprojekten für Investoren und / oder Finanzierer von Bedeutung sei. Die Gemeinde könne die Aktiengesellschaft gründen, den Zweck bestimmen, mit dem für den Zweck notwendigen Kapital ausstatten und über das Aktienkapital Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. Die Gemeinde erhalte für ihre Kapitalbeteiligung an der Aktiengesellschaft einen vermögenswerten Gegenwert, nämlich Aktien, die im Umfang der Kapitalbeteiligung dem tatsächlichen Wert der Gesellschaft entsprechen würden. Die Gemeinde habe als Mehrheitsaktionärin (bzw. als Aktionärin mit der grössten Stimmkraft) die Möglichkeit, die Aktiengesellschaft wieder aufzulösen. Die Gemeinde habe demnach die Möglichkeit, die Verselbständigung rückgängig zu machen, indem sie einen entsprechenden Generalversammlungsbeschluss herbeiführe. Der Prozess der Verselbständigung der Heime ist demnach, falls nötig, reversibel.

b. Debatte im Einwohnerrat

In der einwohnerrätlichen Debatte war die Rechtsform nicht umstritten. Es wurde lediglich darauf verwiesen, dass einige Mitglieder der SGK mit anderen Rechtsformen geliebäugelt hätten. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile sei sich die Mehrheit der SGK-Mitglieder einig gewesen, dass die Aktiengesellschaft der richtige Ansatz sei, doch müssten die Bedingungen stimmen.

c. Absicht des Gemeinderats

Die Gemeinde soll als einzige Gründerin eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR gründen, welche für die Gemeinde die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt (siehe Gründungsvertrag Ziff. 3).

d. Gründung der Aktiengesellschaft

Wie bereits erwähnt, muss vorerst eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR gegründet werden. Diese Aktiengesellschaft wird die neue Trägerin der von der Gemeinde übertragenen Aufgaben bzw. der daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten werden.

Die Gemeinde Kriens wird die einzige Gründerin sein. Als solche bestimmt – im Rahmen der Gesetzgebung – ausschliesslich sie die Ausgestaltung der zu gründenden Aktiengesellschaft. Als einzige Gründerin muss sie das gesamte Aktienkapital vor der Gründung zeichnen und unmittelbar nach der Gründung liberieren. Sie wird nach erfolgter Gründung der Aktiengesellschaft alleinige Aktionärin sein und damit alleine alle dem Aktionariat zukommenden Rechte und Pflichten ausüben können. Sie wird auch alleinige Eigentümerin der Aktien, also alleinige Eigentümerin des Gegenwerts, den sie von der Aktiengesellschaft als Gegenleistung für die von der Gemeinde im Rahmen der Liberierung auf sie übertragenen Vermögenswerte erhält.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft besteht aus einem Errichtungsakt und der Eintragung in das Handelsregister.

aa. Errichtungsakt

Der Errichtungsakt besteht aus der Beurkundung

- der von den Gründern abgegebenen Gründungserklärung,
- der Feststellungen der Gründer über die vollständige Zeichnung und über die Liberierung der Aktien,
- der Erklärung der Gründer über Genehmigung der Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge,
- der Erklärung der Gründer über die Festsetzung der Statuten
- sowie der Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle.

Dieser Errichtungsakt ist in der Gründungsurkunde (öffentliche Urkunde über die Gründung der Heime Kriens AG [Beilage 2]) wiedergegeben. Der Inhalt der öffentlichen Urkunde ist in wesentlichen Teilen standardisiert.

bb. Dokumente zu weiteren Rechtsakten

Am Errichtungsakt müssen diverse, in der öffentlichen Urkunde genannte Dokumente über andere Rechtsakte vorliegen und teilweise im Rahmen des Errichtungsakts vom Gründer auch genehmigt werden.

- Zuerst muss die Gemeinde als Gründerin die Statuten der Aktiengesellschaft genehmigen. Die Statuten (Beilage 3) haben bei der Gründung vorzuliegen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich in der Gründungsurkunde, das Aktienkapital zu zeichnen. Mit der Zeichnung von Aktien verpflichtet sie sich, für die Aktien einen Preis in Geld zu zahlen und/oder entsprechende Vermögenswerte im Umfang, der mindestens dem Nominalwert der Aktien entsprechen muss, zu übertragen. Die Zahlung des Preises bzw. die Übertragung der Vermögenswerte wird Liberierung genannt. Im vorliegenden Fall werden für die Liberierung betriebsnotwendige Sachwerte, insbesondere die Gebäude, das Inventar und Mobiliar sowie die Vorräte auf die Aktiengesellschaft übertragen. Die Verpflichtung zur Übertragung dieser Sachwerte und das Recht der Aktiengesellschaft, sofort nach ihrer Eintragung im Handelsregister frei über die eingelegten Sachwerte verfügen zu können, ist im Sacheinlagevertrag (siehe öffentliche Urkunde betreffend, Mutation von Grundstücken, Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts (Art. 779 ff. ZGB) sowie Sacheinlage / Sachübernahme (Art. 634 OR) [Beilage 4]) zu regeln. Als Gegenleistung erhält die Gemeinde Aktien im Umfang, der in der

Gründungsurkunde beschrieben ist. Da in diesem Vertrag auch Baurechte – die grundbuchrechtlich als Grundstücke gelten – begründet und übertragen werden, ist der Sacheinlagevertrag öffentlich zu beurkunden.

- Die Gemeinde überträgt überdies weitere Vermögenswerte auf die Aktiengesellschaft, ohne dass dafür Aktienkapital liberiert wird, bzw. ohne dass die Gemeinde dafür Aktien erhält. Die Verpflichtung zur Übertragung dieser Sachwerte erfolgt in Sachübernahmeverträgen. Der Praktikabilität halber wird die Sachübernahme in der gleichen Urkunde geregelt wie die Sacheinlage.
- In einem Gründungsbericht geben die Gründer Rechenschaft über die Art und den Zustand der Sacheinlagen und der Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung der übertragenen Vermögenswerte. Der Gründungsbericht ist von einem zugelassenen Revisor zu prüfen. Dieser hat in einer Prüfungsbestätigung schriftlich zu bestätigen, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist. Auch der Bericht und die Prüfungsbestätigung haben beim Errichtungsakt vorzuliegen. Der Gründungsbericht und die Prüfungsbestätigung werden erst verfasst, wenn die Werte der Sacheinlage und Sachübernahme definitiv bestimmt sind. Aktuell liegen sie noch nicht vor.

cc. Eintragung im Handelsregister

Die Gründung der Aktiengesellschaft ist beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden. Mit dem Anmeldeformular sind die Gründungsurkunde sowie die in der Gründungsurkunde genannten und am Errichtungsakt vorliegenden Dokumente dem Handelsregisteramt einzureichen. Nach der Anmeldung erfolgt die Prüfung der Anmeldung und der beiliegenden Dokumente. Sind diese richtig und vollständig, wird die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen.

Erst mit der Eintragung im Handelsregister existiert die Aktiengesellschaft als juristische Person und kann in ihrem Namen Rechte und Pflichten begründen.

D. DER ZWECK UND DIE DIENSTLEISTUNGEN (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 4 – 10)

3. Der Zweck der Aktiengesellschaft (Gründungsvertrag, Ziff. 4)

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat schlug im Bericht Nr. 160/2015 vor, den Zweck der Gesellschaft auf die Sicherstellung des Versorgungsauftrags im stationären Langzeitpflegebereich und im Bereich der ambulanten Wohnangebote (betreutes Wohnen, Wohnen mit Service) auszurichten. Es sei nicht nur Erfüllung des Versorgungsauftrags, sondern auch die hohe Qualität der Dienstleistungen und die hohe Lebensqualität in den Heimen Kriens einzufordern. Der Zweck sei auf die Gemeinnützigkeit auszurichten.

Erfasst werden sollten alle Wohnformen im Alter. Er begründete den Vorschlag damit, dass mit der Aktiengesellschaft primär die gesetzliche, der Gemeinde zugeordnete Aufgabe erfüllen sollte, nämlich für die Bevölkerung der Gemeinde Kriens Dienstleistungen im Bereich der stationären Langzeitpflege anzubieten. Die Aufgabe unterscheidet sich demnach nicht von derjenigen, welche die Heime Kriens schon heute zu erfüllen haben. Es sei aber zu beachten, dass die Dienstleistungen im Bereich der stationären Langzeitpflege heute nicht mehr solitär betrachtet werden könnten. Die stationäre Langzeitpflege sei, was sich schon aus den Gesetzesbestimmungen und aus dem Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ er-

gebe, lediglich ein Bestandteil des Versorgungsauftrags im Bereich der Langzeitpflege. Sie stehe insbesondere in engem Zusammenhang mit anderen Angeboten des Wohnens im Alter, etwa mit betreuten Wohnformen. Also müsse der Zweck der Aktiengesellschaft auch auf das Erbringen anderer Formen des Wohnens im Alter ausgedehnt werden, soweit jedenfalls, dass eine Umsetzung der Gesundheitsversorgung gemäss dem gesetzlichen Versorgungsauftrag und dem Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens möglich sei. Zu diesen anderen Formen des Wohnens im Alter sollen auch alle weiteren, das selbständige Wohnen ermöglichende Betreuungsdienstleistungen gehören, wie etwa der Mahlzeitendienst.

Die Gemeinnützigkeit sei ein steuerrechtlicher Status. Gemeinnützige Gesellschaften seien von der Steuerpflicht befreit. Die Aktiengesellschaft solle dementsprechend ausgestaltet werden. Die Gemeinnützigkeit solle aber nicht bloss ein steuerrechtlicher Status sein. Die Aktiengesellschaft solle auch weiterhin primär eine auf das Gemeinwesen, bzw. auf die Öffentlichkeit ausgerichtete Aufgabe erfüllen. Auch die Art der Aufgabenerfüllung solle auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein: Es gehe also nicht darum, der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, mit einer Aktiengesellschaft im Bereich der stationären Langzeitpflege ein gewinnorientiertes Geschäft zu betreiben. Die Aktiengesellschaft sei auf das Allgemeinwohl auszurichten.

b. Debatte im Einwohnerrat

Im Einwohnerrat war unbestritten, dass der Zweck der Aktiengesellschaft auf die Erfüllung des Versorgungsauftrags auszurichten sei. Mit der Bemerkung (2) wurde verlangt, dass die Erfüllung des zu definierenden Versorgungsauftrags das alleinige Ziel der Heim AG sein solle. Dieser Versorgungsauftrag solle alle Wohnformen des Alters beinhalten.

Der Rat war sich einig, dass die Heime Gewinne machen müssten, um ihre Aufgaben erfüllen, Investitionen selber finanzieren und nötigenfalls expandieren zu können. Gleichzeitig wurde verlangt, dass ein Verzicht auf die Gewinnstrebigkeit bzw. der Verzicht auf die Gewinnabschöpfung in die Statuten aufgenommen werde. Es gehe um die Verhinderung eines Gewinns zu Gunsten der Aktionäre bzw. zu Gunsten Dritter. Die Heime müssten Gewinne machen, doch dieser müsse in der Aktiengesellschaft bleiben, damit die Heime saniert und neu gebaut werden könnten.

Mit den Bemerkungen (3) und (4) wurde verlangt, dass die Heim AG eine gemeinnützige Aktiengesellschaft nach OR sein solle. In den Statuten müsse der Verzicht auf Gewinnstrebigkeit festgeschrieben sein; durch die Gemeinnützigkeit schaffe sich die Heim AG einen Marktvorteil, da sie keine Gewinnabschöpfung erarbeiten müsse. In den Statuten muss der Verzicht auf Gewinnabschöpfung geregelt sein.

c. Absicht des Gemeinderats

Der Zweck der Aktiengesellschaft soll primär auf die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags gemäss § 69 des Gesetzes über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen (SRL 892c) sowie gemäss § 44 des Gesundheitsgesetzes (SRL 800) ausrichten. Die Aktiengesellschaft soll gemeinnützig handeln, d.h. auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein und grundsätzlich nur diejenigen Ertragsüberschüsse erwirtschaften, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 4).

d. Die Statutarische Zweckbestimmung

aa. Sinn der statutarischen Zweckbestimmung

Die statutarische Zweckbestimmung schränkt die Geschäftsfelder, in denen sich die Aktiengesellschaft zulässigerweise geschäftlich betätigen darf, ein. Betätigt sich die Aktiengesellschaft in Geschäftsfeldern ausserhalb des statutarischen Zwecks, kann der Verwaltungsrat zur aktienrechtlichen Verantwortung gezogen werden, insbesondere, wenn der Aktiengesellschaft oder Dritten aus der Tätigkeit ausserhalb der Zweckbestimmung ein Schaden entsteht. Die statutarische Zweckbestimmung bedeutet umgekehrt nicht, dass sich die Aktiengesellschaft zwingend in sämtlichen Geschäftsfeldern, die sich aus dem Beschrieb des Zwecks ergeben, betätigen muss.

Es geht bei der Ausgestaltung der statutarischen Zweckbestimmung darum, den Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben abzubilden. Die Zweckbestimmung darf aber nicht mit dem Beschrieb der zu erfüllenden Aufgaben verwechselt werden. Welche Dienstleistungen die Aktiengesellschaft im Rahmen des Zweckartikels für die Gemeinde erfüllen soll und in welcher Qualität die Leistungen zu erbringen sind, ist gesondert zu regeln und ist im vorliegenden Fall im Gründungsvertrag, Ziff. 5 - 8 beschrieben und wird gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 10, in der Rahmen-Leistungsvereinbarung (Beilage 7) konkretisiert. Die Aktiengesellschaft ihrerseits ist berechtigt, weitere Aufgaben, die mit dem Zweckartikel vereinbar sind, zu erfüllen, ohne dass es dafür einer weiteren Vereinbarung mit der Gemeinde bedarf.

Der Gesellschaftszweck enthält zwei Themenbereiche, nämlich die Erfüllung des Versorgungsauftrags (siehe nachfolgend lit. bb) und die Gemeinnützigkeit (siehe nachfolgend lit. cc).

bb. Die Erfüllung des Versorgungsauftrags als Zweck (Gründungsvertrag, Ziff. 4 Abs. 1)

Im Gründungsvertrag, Ziff. 4 Abs. 1, ist festgehalten, dass es im Allgemeinen darum geht, die in § 69 des Gesetzes über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen beschriebenen Aufgaben der Gemeinde zu erfüllen. Dementsprechend ist in den Statuten, Art. 2 Abs. 1 festgehalten, dass die Aktiengesellschaft bezweckt, für die Gemeinde ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebots für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von betagten und pflegebedürftigen Menschen sicher zu stellen.

Im Gründungsvertrag, Ziff. 4 Abs. 1, wird überdies auf § 44 des Gesundheitsgesetzes verwiesen. Dementsprechend wird in den Statuten, Art. 2 Abs. 1, auch festgehalten, dass die Heime auch alle weiteren, das selbständige Wohnen zu Hause ermöglichenden Betreuungsdienstleistungen erfüllen sollen, wie etwa der Mahlzeitendienst oder der Mittagstisch. Letzteres bieten die Heime ebenfalls heute schon an.

Wesentlich ist, dass die Aktiengesellschaft auch berechtigt ist, diese Angebote (hinsichtlich Inhalt und Umfang) bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Die Aktiengesellschaft soll gemäss den Statuten, Art. 2 Abs. 2, unter anderem auch Grundstücke erwerben, pachten und mieten können sowie sich an anderen privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen und Organisationen, die dem gleichen Zweck dienen, beteiligen können. Dies ermöglicht es unter anderem auch, die sich bereits in Planung befindlichen Projekte Lindenpark und Schweighof von der Gemeinde zu übernehmen und weiter zu führen (siehe Gründungsvertrag Ziff. 7). Und dadurch wird auch ermöglicht, das Zukunftsprojekt Grossfeld von der Gemeinde zu übernehmen und zu realisieren (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 8). Zu beachten ist, dass die Beteiligung an Dritten

oder die Beteiligung Dritter an der Aktiengesellschaft, die mit einer Veräusserung von Aktien verbunden ist, gemäss dem Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 3, und gemäss den Statuten, Art. 6, eingeschränkt und zustimmungsbedürftig ist.

cc. Gemeinnützigkeit als Zweck (Gründungsvertrag, Ziff. 4 Abs. 2)

Im Gründungsvertrag, Ziff. 4 Abs. 2, ist festgehalten, dass die Aktiengesellschaft ihre Tätigkeit auf das Gemeinwohl auszurichten habe. Die Realisierung von Ertragsüberschüssen und Gewinnen sei auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrags und zur Betriebsführung notwendige Mass zu beschränken. Die Auszahlung von Dividenden an Aktionäre dürfe das mit den Steuerbehörden vereinbarte Mass nicht übersteigen. Dies sei in die Statuten aufzunehmen.

Die Gemeinnützigkeit ist ein steuerrechtlicher Status. Gemeinnützige Gesellschaften sind von der Steuerpflicht befreit. Die Gemeinnützigkeit richtet sich diesbezüglich nach einem Steuerruling der kantonalen Steuerverwaltung. Diese sieht in der Regel vor, dass die Ausschüttung von Dividenden auf 3% des liberierten Aktienkapitals beschränkt ist. Dementsprechend ist der maximale Umfang der Dividendenausschüttung in den Statuten definiert. Um eine gute Eigenkapitalbasis zu erreichen sollte zumindest bis zum Abschluss der Investitionen Grossfeld und Sanierungsarbeiten Züncher – auf eine Gewinnausschüttung an das Aktionariat verzichtet werden, was in die Eignerstrategie, welche der Gemeinderat dem Einwohnerrat als Planungsbericht aufzulegen hat, aufgenommen wird. Zwar beschliesst die Generalversammlung die Ausschüttung von Dividenden; der Gemeinderat zeigt mit der Eignerstrategie aber an, wie der von ihm instruierte Vertreter der Gemeinde an der Generalversammlung abzustimmen hat.

Die Gemeinnützigkeit soll für die Aktiengesellschaft nicht bloss ein steuerrechtlicher Status sein. Wie schon erwähnt, sollen die Dienstleistungen der Aktiengesellschaft auf den Bedarf und auf die Bedürfnisse des Gemeinwesens und der Bevölkerung ausgerichtet sein; sie sollen mit anderen Worten dem Gemeinwohl dienen. Es soll also nicht darum gehen, der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, mit einer Aktiengesellschaft im Bereich der Gesundheitsversorgung ein ausschliesslich gewinnorientiertes Geschäft betreiben zu können. Dementsprechend ist auch die Realisierung von Ertragsüberschüssen und Gewinnen auf zur Betriebsführung notwendige Mass zu beschränken.

4. Die Dienstleistungen (Gründungsvertrag, Ziff. 5 – 8)

a. Absicht des Gemeinderats

Die Aktiengesellschaft soll im Allgemeinen den gesetzlichen Versorgungsauftrag der Gemeinde im Gesundheitswesen erfüllen, und im Besonderen die Heime Grossfeld, Kleinfeld sowie Züncher 1 und 2 führen, die geplanten Pflegewohngruppen Lindenpark und Schweighof nach deren Realisierung in den Betrieb übernehmen und wie die Heime zu führen, das Zukunftsprojekt Grossfeld von der Gemeinde übernehmen und realisieren (Gründungsvertrag, Ziff. 5 - 8).

b. Die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags als Dienstleistung (Gründungsvertrag, Ziff. 5)

Vorab wird auf die Ausführungen zum Zweckartikel oben B+A, S. 37 / bb, verwiesen.

Ziff. 5 des Gründungsvertrags ist an und für sich der allgemeine Dienstleistungsbeschrieb; dies im Gegensatz zu den in Ziffern 6 – 8 enthaltenen, besonderen Dienstleistungsbeschrieben. Der im Gründungsvertrag, Ziff. 5 Abs. 1, vorgenommene Beschrieb der im Rahmen des Versorgungsauftrags zu erbringenden Dienstleistungen bezieht sich zuerst auf die stationäre Lang-

zeitpflege. Die Bestimmung lässt aber zu, dass die Aktiengesellschaft darüber hinaus und soweit dies für die Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderlich ist, ambulante Dienstleistungen anbieten kann; etwa Dienstleistungen, die das Wohnen zu Hause ermöglichen, beispielsweise Angebote für Kurzaufenthalte (Tages- und Nachtplätze, Ferienplätze, Notplätze), einen Mittagstisch oder einen Mahlzeitendienst oder die Unterkunft mit ambulanten Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, insbesondere das Wohnen mit Dienstleistung.

Der Beschrieb ist umfassend und geht über das hinaus, was die Heime Kriens heute an Dienstleistungen erbringen. Deshalb wird festgehalten, dass Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Aktiengesellschaft im Rahmen des Versorgungsauftrags zu erfüllen sind, mit einer Leistungsvereinbarung zu regeln sind (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 10).

Es wird überdies eine weitere Schranke gesetzt, indem die Aktiengesellschaft verpflichtet wird, bei der Erfüllung der Aufgaben die strategischen Grundlagen zu beachten; das sind insbesondere den Planungsbericht „Versorgungskonzept Gesundheit und Alter Kriens“ sowie die Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens (Nr. 4152). Sie muss überdies mit den Gemeindebehörden sowie den anderen Dienstleistern, welche in der Gesundheitsversorgung der Gemeinde tätig sind, etwa der Spitex Verein oder die Einfache Gesellschaft KIG, zusammen arbeiten (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 5 Abs. 2 und 3) und allfällig bestehende Verträge, die mit diesen Dienstleistern abgeschlossen wurden, zur Weiterführung übernehmen.

c. Führung der Heime Grossfeld, Kleinfeld, Zunacher 1 und Zunacher 2 (Gründungsvertrag, Ziff. 6)

Ziff. 6 des Gründungsvertrags ist der erste der besonderen Dienstleistungsbeschriebe, welcher den allgemeinen Dienstleistungsbeschrieb in Ziff. 5 Abs. 1 des Gründungsvertrags konkretisiert. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Aktiengesellschaft den allgemeinen Leistungsauftrag zuerst durch den Betrieb der Heime Kriens erfüllen soll. Dazu gehört die Führung der Heime Grossfeld, Kleinfeld und Zunacher 1 und Zunacher 2 als Einrichtungen des stationären Langzeitpflegebereichs. Diese bieten nebst den Pflegeplätzen für den stationären Langzeitaufenthalt auch Pflegeplätze für den Kurzaufenthalt (Not-, Ferien-, Tages- und Nachtplätze) an. Zudem bieten die Heime Kriens im Altersheim Grossfeld (zusätzlich zur Alterssiedlung Hofmatt) auch sozial indizierten Aufenthalt im Alter an, der primär für Menschen mit Betreuungsbedarf, teilweise aber ohne Pflegebedarf angeboten wird. Für welche Menschen die Plätze in den Alters- und Pflegeheimen angeboten werden, ist unter anderem in den Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens sowie die Zuweisung der Altersheim- und Pflegeplätze vom 9. Mai 2012 (Nr. 5601) beschrieben.

d. Führung der Pflegewohngruppen Lindenpark und Schweighof (Gründungsvertrag, Ziff. 7)

Mit der im Gründungsvertrag, Ziff. 7, enthaltenen Bestimmung über die Führung der Pflegewohngruppen Lindenpark und Schweighof wird sichergestellt, dass die Aktiengesellschaft diese bereits in Planung befindlichen Projekte (siehe oben B+A, S. 24 / b) weiter führt und, nach erfolgter Realisierung, in den Betrieb integriert. Diese beiden Projekte dienen, wie bereits erwähnt, der notwendigen Ergänzung der Pflegeplätze in den Heimen Zunacher, Kleinfeld und Grossfeld bzw. der Sicherstellung des stationären Versorgungsauftrags. Betont wird, dass diese Bestimmung nur die beiden geplanten Pflegewohngruppen für jeweils 21 Personen erfasst. Diese Pflegewohngruppen dienen dem stationären Aufenthalt. Die Voraussetzungen für den Eintritt in die Pflegewohngruppen sollen denjenigen für den Eintritt in die Pflegeheime Zunacher, Kleinfeld oder Grossfeld entsprechen; aufgenommen werden sollen demnach Menschen mit einem mittleren oder hohen Pflegebedarf.

Nicht von der Bestimmung erfasst ist die Führung der Wohnungen mit Dienstleistungen. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass die Eigentümerschaft die Wohnungen vermietet und der Spitex-Verein Kriens die ambulanten Pflegedienstleistungen erbringt. Der Gemeinde wird hinsichtlich der Mieterschaft der Wohnungen mit Dienstleistungen ein Vorschlagsrecht zugestanden. Dabei sollen insbesondere Menschen, die einen Betreuungsbedarf oder einen niedrigen Pflegebedarf aufweisen, als Mieter vorgeschlagen werden. Die dazu erforderlichen Abklärungen sollen von der KIG vorgenommen werden.

e. Zukunftprojekt Grossfeld (Gründungsvertrag, Ziff. 8, 14 Abs. 4 und 5)

aa. Bericht 160/2015

Der Gemeinderat hielt fest, dass er für das Zukunftprojekt Grossfeld einen Wettbewerb durchführen wolle. Dieser Wettbewerb soll von der Gemeinde Kriens in Auftrag gegeben und namens der Gemeinde Kriens durchgeführt werden. Der für den Wettbewerb notwendige Kredit sei in der Investitionsrechnung Konto Nr. 415.01.503.01 eingestellt. Zu klären sei überdies der Beschaffungsumfang, nämlich, ob das gesamte Zukunftprojekt (Neubau Pflegeheim, Neubau Zentrum Dienstleistungen und betreutes Wohnen) als Einheit beschafft werden solle oder ob die Neubauten getrennt beschafft werden sollen. Der Gemeinderat beabsichtige, nach Abschluss dieser Vorbereitungsarbeiten dem Einwohnerrat mit einem B+A einen Kredit für die Planung und Durchführung eines Wettbewerbs zu beantragen. In diesem B+A werde der Gemeinderat dem Einwohnerrat auch das Beschaffungsmodell und den Beschaffungsumfang vorschlagen.

bb. Debatte im Einwohnerrat

Mit den Bemerkungen (28), (29) und (31) wurde geltend gemacht, dass der Gemeinderat mit der Planung des Zukunftprojekts Grossfeld sofort beginnen solle. Im B+A zum Planungskredit einer 1. Etappe für das Neubauprojekt Grossfeld seien verschiedene Varianten eines Beschaffungs- und Neubaumodells aufgezeigt werden, wobei bei mindestens einer Variante die Komponente Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und gutes Kosten-Nutzen Verhältnis als prioritäre Leitlinie gelten soll. Es sei in einem städtebaulichen Projektwettbewerb der Planungssperimeter über beide Grundstücksareale (Grossfeld und Zunacher) zu fassen, um durch die Planungsteams die betriebliche und städtebauliche beste Lösung erarbeiten zu können. Sollte sich zeigen, dass die Heim AG nicht alle Grundstückflächen für ihre langfristige Bedarfsabdeckung benötigt, sollen die verbleibenden Flächen bei der Gemeinde bleiben, entweder als Reserve für eigene oder öffentliche Zwecke oder für die Abgabe im Baurecht an anderweitige Bauträger.

cc. Absicht des Gemeinderats

Die Aktiengesellschaft soll das Zukunftprojekt zur Realisierung im Sinne der Machbarkeitsstudie Grossfeld und eines noch durchzuführenden Architekturwettbewerbs übernehmen (Gründungsvertrag, Ziff. 8).

Die Aktiengesellschaft soll dafür berechtigt erklärt werden, das Stammgrundstück 3681 GB Kriens ganz oder teilweise belastendes Baurecht (Baurechtsparzelle inklusive Gebäude) von der Gemeinde zu erwerben. Die Bedingungen für den Erwerb sollen die gleichen sein wie bei der Baurechtsparzelle und den Gebäuden Zunacher/Kleinfeld. Bis zur Übernahme soll die Aktiengesellschaft das gesamte Grundstück inklusive Gebäude (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 4 und 5) mieten.

dd. Realisierung des Zukunftsprojekts Grossfeld

Der Gemeinderat beabsichtigte, dass die Gemeinde den ersten Planungsschritt für das im Planungsbericht Nr. 261/2011 „Machbarkeitsstudie Grossfeld“ beschriebene Zukunftsprojekt Grossfeld durchführt. Dafür hatte er, im Jahr 2016 für das Zukunftsprojekt Grossfeld einen Planungskredit eingestellt.

Dieser Kredit für die Durchführung der ersten Planungsschritte und insbesondere zur Durchführung des Architekturwettbewerbs kann im Jahr 2016 nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dies ist zum einen darauf zurück zu führen, dass der Entscheid über die Nichtaufnahme des Alters- und Pflegeheims Grossfeld in das Inventar der schützenswerten Bauten erst im Verlauf des Jahres 2016 erfolgte, und dass der Gemeinderat in der restanzlichen Zeit wegen der Departementsreform und mangels personeller Ressourcen nicht mehr in der Lage war, die Ausschreibung eines Architekturwettbewerbs vorzunehmen.

Die Durchführung eines Architekturwettbewerbs ist eine zwingende Voraussetzung für die Weiterführung des Zukunftsprojekts Grossfeld, weil dieses Projekt einen zentralen und mithin bedeutenden Standort mitten in Kriens betrifft. Deshalb wird die Aktiengesellschaft verpflichtet, zuerst zusammen mit der Gemeinde einen Architekturwettbewerb durchzuführen, mit dem architektonische und städtebauliche Fragen geklärt werden. Nach deren Durchführung wird das Zukunftsprojekt Grossfeld zur Realisierung an die Aktiengesellschaft übertragen. Dafür wird ihr dann auch das dafür notwendige Baurecht übertragen.

Die Übernahme des Projekts, dessen Realisierung, die mit der Realisierung verbundenen Konditionen sowie die Finanzierung der Planungskosten werden die Gemeinde und die Aktiengesellschaft in einer gesonderten Vereinbarung regeln.

ee. Vermietung Liegenschaft Grossfeld (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 4)

Die Übertragung der Baurechtsparzelle auf die Aktiengesellschaft ist vorderhand nicht vorgesehen. Eine Übertragung wird erst erfolgen, wenn das Zukunftsprojekt zur Realisierung auf die Aktiengesellschaft übertragen wird. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich auch, weil gemäss Bemerkung (31) zuerst geklärt werden soll, wie weit der Perimeter des auf die Aktiengesellschaft zu übertragenden Zukunftsprojekts Grossfeld gehen soll. Mit der Übertragung eines auf dem gesamten Grundstück Grossfeld lastenden Baurechts würde der Klärung dieser Frage vorgegriffen. Umgekehrt wäre es zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht möglich, den Perimeter des auf die Aktiengesellschaft zu übertragenden Baurechts zu definieren. Dies ist erst möglich, wenn der Architekturwettbewerb abgeschlossen ist.

Damit die Aktiengesellschaft die Dienstleistungen im Alters- und Pflegeheim Grossfeld trotzdem erfüllen kann, wird die Liegenschaft Grossfeld (Gebäude und Gelände) vermietet werden (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 4). Der Mietzins wird den jeweiligen Kosten für Zinsen und Abschreibungen gemäss Anlagebuchhaltung bzw. gemäss Kostenrechnung (KORE). Wird von den Kosten des Jahres 2015 ausgegangen, ergibt dies folgende Mietzinsberechnung:

Abschreibungen 2015	Fr.	432'000.00
Zinsen 2015	Fr.	93'000.00
Total 2015	Fr.	525'000.00

Das Grundstück beinhaltet 4'934m² benutzbare Liegenschaftsfläche. Der Mietzins entspricht demnach im Durchschnitt einem jährlichen Mietzins von Fr. 106.50 pro m² benutzbare Liegenschaftsfläche. Dieser Preis ist angemessen, insbesondere, weil er auf dem Fortführungswert des Gebäudes basiert.

Festzuhalten ist, dass sich mit diesem Vorgehen die Aufenthaltskosten im Alters- und Pflegeheim Grossfeld nicht verteuern. Bereits heute sind die Abschreibungen und Zinsen zu ihrem kalkulatorischen KORE-Wert in die Berechnung der Aufenthaltstaxen aufzunehmen. Umgekehrt darf kein höherer Wert eingesetzt werden, um zu verhindern, dass die Aufenthaltstaxen erhöht werden müssen.

ff. Übernahme der Baurechtsparzelle und des Gebäudes Grossfeld (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 5)

Damit die Aktiengesellschaft das Zukunftsprojekt Grossfeld realisieren kann, muss sie über die Liegenschaft Grossfeld verfügen können. Das Verfügungsrecht wird ihr durch die Übertragung eines auf Stammgrundstück Nr. 3681 GB Kriens lastenden Baurechts übertragen, so wie dies auch bei Grundstück Nr. 224 GB Kriens (Liegenschaft Zunacher/Kleinfeld) vorgesehen ist (siehe dazu nachfolgend B+A, S. 59 / ee, S. 60 / ff). Ob das Baurecht das ganze Stammgrundstück Nr. 3681 GB Kriens umfasst, ist noch zu klären und im Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 5 dementsprechend offen formuliert. Die Bedingungen der Übertragung sollen mit denjenigen des auf Grundstück Nr. 224 GB Kriens lastenden Baurechts identisch sein. Das heisst zum einen, dass die Aktiengesellschaft für die Baurechtsparzelle einen Baurechtszins und für das Gebäude einen Preis zahlen muss. Das heisst zum anderen, dass auch die Berechnungen des Baurechtszinses und des Preises identisch sind.

Die geplante Übertragung der auf Grundstück Nr. 3681 GB Kriens lastenden Baurechts bzw. der Baurechtsparzelle und des Gebäudes Grossfeld ist gesellschaftsrechtlich als beabsichtigte Sacheinlage bzw. –übernahme zu qualifizieren. Deshalb werden im Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag und in den Statuten entsprechende Bestimmungen aufgenommen. Ob die Übertragung im Rahmen einer Sacheinlage oder einer Sachübernahme erfolgt, ist davon abhängig, ob die Gegenleistung für das Gebäude in Aktien (Sacheinlage) oder in Geld (Sachübernahme) erfolgt. Diese Frage ist noch nicht geklärt.

5. Sicherstellung der Qualität (Gründungsvertrag, Ziff. 9)

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat hielt im Bericht Nr. 160/2015 fest, dass die Heime Kriens seit je her das Ziel, den Versorgungsauftrag mit hoher Qualität zu erfüllen, verfolgt hätten. Der Qualitätsanspruch erfasst einerseits die Dienstleistungen, die für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern erbracht werden. Die Dienstleistungsqualität wird unter anderem auch durch gut ausgebildetes, professionell handelndes Personal sichergestellt. Der Qualitätsanspruch erfasst andererseits auch die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner der Heime Kriens. Die Lebensqualität wird dadurch sichergestellt, dass die Dienstleistungen auf den Bedarf und auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner als eigenständige, selbstbestimmte Menschen ausgerichtet werden; die Würde als Mensch soll auch in der letzten Lebensphase garantiert sein.

b. Debatte im Einwohnerrat

Die Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen wurde unter anderem von der SGK gefordert; sie müsse mindestens gleichwertig oder besser sein. Für die CVP/JCVP/GLP-Fraktion sei die Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen zentral. Mit den Bemerkungen (5) und (6) hielt die SP/Juso-Fraktion fest, dass bei der Verselbständigung der Heime die Sicherstellung der Qualität bei der Erbringung der Dienstleistungen und bei der Lebensqualität in den Heimen

absolut zentral sei. Es sei mit geeigneten Instrumenten sicher zu stellen, dass dieses Ziel erreicht werde und auch nach der Verselbständigung der Heime gewährleistet bleibe. Die Heim AG habe eine hohe Qualität in den Dienstleistungen für die Heimbewohner, aber auch in den Arbeitsbedingungen und der Ausbildung des Personals aufzuweisen. Diese sind durch ein geeignetes Qualitätsmanagement laufend zu überprüfen.

c. Massnahmen zur Qualitätssicherung

Im Gründungsvertrag, Ziff. 9, ist festgehalten, dass die in den Heimen Kriens gelebte, hohe Qualität der Pflege, der Betreuung und des Aufenthalts fortgeführt werden soll.

Der Qualitätsanspruch erfasst zum einen das Personal und die von ihm zu erbringenden Dienstleistungen. Die hohe Dienstleistungsqualität ist unter anderem sicherzustellen durch gute Arbeitsbedingungen, durch gut ausgebildetes, professionell handelndes Personal, durch einen Personalschlüssel im Verhältnis zu BESA-Minuten, durch einen Verteilungsschlüssel von diplomiertem Pflegepersonal zu Betreuungspersonal, durch das Definieren eines Schlüssels für Weiterbildungstage pro Vollzeitstelle und durch die Zusicherung von Ausbildungsplätzen in den Heimen Kriens (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 9 Abs. 3). Je höher die Qualität des Personals, desto höher die Qualität der Dienstleistungen.

Der Qualitätsanspruch erfasst auch die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner der Heime Kriens. Sie wird dadurch sichergestellt, dass die Dienstleistungen auf den Bedarf und auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner als eigenständige, selbstbestimmte Menschen ausgerichtet werden; die Würde als Mensch ist auch in der letzten Lebensphase, unabhängig davon, wie lange sie ist, zu garantieren (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 9 Abs. 4).

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Heime Kriens bis anhin der Aufsicht des Amtes für Gemeinden unterstanden. Das neue, im Jahr 2017 in Kraft tretende Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern (SRL 867) sieht eine Bewilligungspflicht für sämtliche Einrichtungen der Langzeitpflege vor. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist unter anderem der Nachweis, dass das Wohlergehen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen gewährleistet ist. Insbesondere müssen eine dem Angebot angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung mit entsprechend qualifiziertem Personal sichergestellt und die dafür notwendigen Einrichtungen vorhanden sein (siehe § 1a Abs. 1). Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Bewilligung entzogen (siehe § 1b Abs. 1 lit. a). Zudem unterstehen die Einrichtungen der Langzeitpflege der kantonalen Aufsicht, die ihrerseits auf die Einhaltung der Qualität zu achten hat (siehe § 1d). Mithin wird die Qualität auch in Zukunft durch die öffentliche Aufsicht im Sinne des Betreuungs- und Pflegegesetzes gewährleistet sein.

Die Qualität beschreibt nicht den Zweck der Gesellschaft sondern die Art, wie die Aktiengesellschaft ihre Aufgaben erfüllen soll und mit welchem Ziel die Aufgaben erfüllt werden sollen. Deshalb wird der Qualitätsanspruch nicht in der Zweckbestimmung der Statuten sondern in die Rahmen-Leistungsvereinbarung aufgenommen werden. Dort wird detailliert festgelegt, welche Massnahmen zur Sicherung der Qualität zu ergreifen sind und mit welchen Massnahmen und in welcher Periodizität die Qualität zu prüfen bzw. rapportieren ist.

d. Qualitätsmanagement

Der Gründungsvertrag, Ziff. 9 Abs. 5, sieht vor, dass die Aktiengesellschaft über ein Qualitätsmanagement verfügen muss.

Die Heime Kriens verfügen bereits über ein Qualitätsmanagement, welches vom Kanton vorge-schrieben ist. Es handelt sich um das QM „Grundangebot & Basisqualität „. Dort gibt es ein

Midi – und ein Maxiset. Die Heime haben das grössere System "Maxiset" umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte zusammen mit der Firma Derwort Consulting. Diese Firma betreut die Heime Kriens immer noch – und hat betreffend Qualitätsmessung letztes Jahr auch die Bewohnerbefragung durchgeführt, ausgewertet und Inputs auf den Weg mitgegeben. Zudem hat bis vor zwei Jahren der Regierungsstatthalter das QM-System genau überprüft. Neu wird die Kontrolle im Rahmen der Betriebsbewilligung durch die zuständigen Stellen des Kantons erfolgen.

6. Leistungsvereinbarung (Gründungsvertrag, Ziff. 10)

a. Bericht 160/2015

Der Gemeinderat hielt im Bericht 160/2015 fest, dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch die Aktiengesellschaft – insbesondere die Erfüllung des Versorgungsauftrags – und die Kontrolle der Auftragserfüllung in einer Leistungsvereinbarung zu regeln seien. Der Inhalt der Leistungsvereinbarung werde vom zuständigen politischen Organ mit dem zuständigen Organ der Aktiengesellschaft abgeschlossen. In der Leistungsvereinbarung werde festgelegt, welche Leistungen die Aktiengesellschaft zu erbringen hat. Hier würden insbesondere Inhalt, Ziele, Qualität und Finanzierung der zu erbringenden Leistungen sowie die Mechanismen zur Messung der Leistungserbringung (u.a. Reporting) geregelt. Hier würden aber auch diejenigen Pflichten definiert, die nötig sind, um den Versorgungsauftrag sicherzustellen, etwa durch die Verpflichtung, weiterhin mit der KIG zusammenzuarbeiten und die Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens zu beachten.

Was die Periodizität der Vertragsverhandlungen anbetreffe, so sei es gerechtfertigt, in einer Anfangsphase kürzere Vertragsdauer vorzusehen. Vor allem in der Anfangsphase gehe es darum, das Vertragsverhältnis möglichst schnell den neuen Gegebenheiten oder Anforderungen anpassen zu können. Die Dauer müsse aber so bemessen sein, dass die Verhältnisse voraussehbar und planbar seien. Eine zweijährige Dauer sei daher anzustreben. Damit werde die Leistungsvereinbarung dem Einwohnerrat aufgrund seiner Budgethoheit zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Je kürzer die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung sei, desto höher sei das Mass an Mitwirkung und Steuerung der politischen Organe. Mithin nehme das Mass der Mitwirkung mit der zunehmenden Dauer einer Leistungsvereinbarung ab. Trotzdem sei eine längere Vertragsdauer anzustreben, sobald die gegenseitigen Anforderungen geklärt seien. Eine längerfristige Leistungsvereinbarung decke sich mit der Vorgabe, der Aktiengesellschaft ein möglichst hohes Mass an Eigenständigkeit und Handlungsfreiheit zu belassen. Gleich wie bei der Spitex dürfe eine vierjährige Dauer den gegenseitigen Interessen entsprechen. Zur Sicherung der Interessen der Gemeinde seien in der Leistungsvereinbarung Mechanismen festzulegen, die eine effiziente und effektive Messung der Leistungserbringung ermöglichen.

b. Absicht des Gemeinderats

In einer Leistungsvereinbarung sollen der Inhalt, die Ziele, die Qualität und die Finanzierung der zu erbringenden Leistungen, die Berechnung der Kosten, die Überschussregelungen sowie die Mechanismen zur Messung der Leistungserbringung (u.a. Reporting im Rahmen der Aufsicht) geregelt werden. Die Leistungsvereinbarung soll in der Regel für eine Periode von vier Jahren gelten (Gründungsvertrag, Ziff. 10).

c. Inhalt der Rahmen-Leistungsvereinbarung (Gründungsvertrag, Ziff. 10 Abs. 1)

Gegenstand der Rahmen-Leistungsvereinbarung (Beilage 6) sind die Dienstleistungen, welche die Aktiengesellschaft im Rahmen der stationären Langzeitpflege zu erbringen hat (siehe Grün-

dungsvertrag, Ziff. 5 – 8). Es werden Inhalt, Ziele, Qualität (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 9) und Finanzierung der zu erbringenden Leistungen, die Berechnung der Kosten, die Überschussregelungen sowie die Mechanismen zur Messung der Leistungserbringung (u.a. Reporting im Rahmen der Aufsicht) geregelt.

Ebenfalls in der Rahmen-Leistungsvereinbarung definiert werden diejenigen Nebenpflichten, die nötig sind, um den Versorgungsauftrag sicherzustellen, etwa die Verpflichtung, weiterhin mit der KIG zusammenzuarbeiten und die Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens zu beachten (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 5 Abs. 3).

d. Dauer der Rahmen-Leistungsvereinbarung (Gründungsvertrag, Ziff. 10 Abs. 2)

Grundsätzlich soll die Dauer der Rahmen-Leistungsvereinbarung vier Jahre betragen. Wie schon im Bericht Nr. 160/2015 vorgeschlagen, soll die Dauer der Rahmen-Leistungsvereinbarung mit der Aktiengesellschaft so angepasst werden, dass sie in Einklang mit der Dauer der Leistungsvereinbarung Spitex steht. Damit soll dem Einwohnerrat die Möglichkeit gegeben werden, die beiden Leistungsvereinbarungen jeweils an einer Sitzung zu beraten und zu genehmigen. Die aktuelle Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein über die ambulanten Pflegedienstleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen dauert bis 31. Dezember 2017. Wenn die Dauer der Rahmen-Leistungsvereinbarung über die stationäre Langzeitpflege mit derjenigen der Leistungsvereinbarung über die ambulante Pflege und Hauswirtschaft in Einklang gebracht werden soll, bedeutet dies, dass bereits die erste Rahmen-Leistungsvereinbarung mit der Aktiengesellschaft eine Dauer von vier Jahren aufweisen muss. Dem widerspricht die Absicht des Gemeinderats, vorab eine kurzfristige Rahmen-Leistungsvereinbarung abzuschliessen, bis die gegenseitigen Anforderungen genügend geklärt seien. Mit dem im Gründungsvertrag, Ziff. 10 Abs. 2, enthaltenen Vorbehalt für eine kürzere Geltungsdauer lässt sich eine angepasste Lösung finden.

e. Leistungsvereinbarung als Steuerungselement

Wie bereits erwähnt, ist vorgesehen, die Rahmen-Leistungsvereinbarung dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen. Damit wird die Rahmen-Leistungsvereinbarung zum wesentlichsten Steuerungselement des Einwohnerrats (siehe dazu nachfolgend B+A, S. 86 / bb/aaa-ddd).

E. DAS EIGENKAPITAL DER AKTIENGESELLSCHAFT (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 11 – 18)

7. Die Zeichnung und Liberierung des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Ziff. 11)

a. Klärung von Begriffen: Zeichnung und Liberierung von Aktienkapital

Die Gründer einer Aktiengesellschaft müssen im Rahmen der Gründung das vorgesehene Aktienkapital zeichnen. Die Zeichnung des Aktienkapitals ist eine Verpflichtungserklärung: Der zeichnende Gründer verpflichtet sich, im Umfang des Ausgabebetrags der vom Gründer gezeichneten Aktien Vermögenswerte auf die Aktiengesellschaft zu übertragen. Er verpflichtet sich mit der Zeichnung, das Aktienkapital zu liberieren.

Die Liberierung des Aktienkapitals ist ein Verfügungsgeschäft: Der Gründer überträgt im Rahmen der Liberierung diejenigen Vermögenswerte, deren Übertragung er bei der Zeichnung des Aktienkapitals versprochen hat.

b. Die Zeichnung des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Ziff. 11)**aa. Bericht Nr. 160/2015**

Der Gemeinderat hielt im Bericht Nr. 160/2015 fest, er beabsichtige, das gesamte Aktienkapital durch die Gemeinde zeichnen zu lassen. Der Umfang des Aktienkapitals sei dem Wert der Einlagen und der Verrechnungsschuld anzupassen. Das Aktienkapital sei übertragbar auszugestalten.

Mit der Zeichnung des gesamten Aktienkapitals verpflichtete sich die Gemeinde, das gesamte Aktienkapital zu liberieren. Sie erhalte im Gegenzug sämtliche Aktien, bzw. die Gemeinde werde Alleinaktionärin. Der Wert der Einlagen sei noch zu bestimmen. Dabei seien verschiedene Interessenlagen zu berücksichtigen. Im Interesse des Gemeindevermögens habe der Wert der Einlagen möglichst dem Verkehrswert zu entsprechen. Im Interesse der Aktiengesellschaft müsse der Wert der Einlage möglichst unter dem Verkehrswert liegen. Im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner und im Interesse der Sozialversicherer und der Sozialhilfe sollte der Wert möglichst unter dem kalkulatorischen Wert liegen, da bei der Berechnung der Aufenthaltstaxen die Abschreibungen auf dem Vermögen zum kalkulatorischen Wert mitberücksichtigt werden. Es könne aber festgehalten werden, dass der Wert der Einlagen nicht derart sein dürfe, dass die Pflegekosten oder die Aufenthalts- und Betreuungstaxen erhöht werden müssten. Eine andere Wertbemessung der Einlagen würde auch dem Prinzip der Gemeinnützigkeit widersprechen.

Die Gemeinde solle vorerst Alleinaktionärin sein. Dies jedenfalls so lange, bis der Prozess der Verselbständigung abgeschlossen sei. Zum Prozess der Verselbständigung werde auch eine erste, in der Dauer noch zu bestimmende Periode der Praxis gehören. Damit werde sichergestellt, dass die Aktiengesellschaft gemäss den Rahmenbedingungen funktioniert. Die Möglichkeit, die Aktien zu veräussern, solle aber gewahrt bleiben. Die Möglichkeit der Veräusserung soll allerdings nicht dazu dienen, die Aktien gewinnbringend an Dritte zu veräussern. Es werde vielmehr daran gedacht, die Mitwirkung von Dritten durch die Veräusserung von Aktienkapital zu sichern. Die Übertragung von Aktien kann nötigenfalls mit gesellschaftsrechtlichen Regeln der politischen Kontrolle unterstellt werden, etwa dadurch, dass die Statuten eine Übertragung der Aktien nur mit Zustimmung der Generalversammlung vorsehen. Eine weitergehende politische Mitwirkung kann dadurch erreicht werden, dass in der Aufgabenbeschreibung des delegierten Aktionärsvertreters die Pflicht aufgenommen wird, vor der Beschlussfassung über die Veräusserung von Aktien die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans einzuholen.

bb. Debatte im Einwohnerrat

Der Sprecher der SGK verwies darauf, dass eine ihrer Gelingensbedingungen sei, dass die Gemeinde Mehrheitsaktionärin bleibe. Mit den Bemerkungen (7) sowie (11) – (13) wurde sinngemäss verlangt, dass grundsätzlich alle Aktien im Eigentum der Gemeinde oder der Heim AG bleiben müssten. Eine Veräusserung solle nur an Gemeinden oder gemeinnützige Organisationen zulässig sein, und sie dürfe nur vorgenommen werden, wenn sie sinnvoll sei, vom Einwohnerrat beschlossen worden sei, und wenn die Gemeinde die Mehrheit am Aktienkapital behalte.

cc. Absicht des Gemeinderats

Die Gemeinde soll als einzige Gründerin das gesamte Aktienkapital zeichnen und vollumfänglich liberieren. Die auf Namen lautenden Aktien sollen übertragbar sein, wobei die Übertragbarkeit hinsichtlich Umfang und Zweck beschränkt sein soll (Gründungsvertrag, Ziff. 11 und 12).

dd. Zeichnung des Aktienkapitals durch die Gemeinde

Die Gemeinde soll die einzige Gründerin der Aktiengesellschaft sein. Als solche muss sie auch das gesamte Aktienkapital zeichnen (Gründungsvertrag, Ziff. 11). Mit der Zeichnung des Aktienkapitals verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber der Aktiengesellschaft unwiderruflich, eine dem Ausgabebetrag des Aktienkapitals entsprechende Gegenleistung zu erbringen bzw. der Aktiengesellschaft Vermögenswerte im Umfang des Ausgabebetrags des gezeichneten Aktienkapitals zu übertragen.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Zeichnung durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde (Beilage 2), in welcher die Gemeinde Kriens als einzige Gründerin aufgeführt ist und in welcher die (standardisierte) Zeichnungserklärung für das gesamte Aktienkapital enthalten ist.

c. Liberierung des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Ziff. 11, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 3)

aa. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat verwies im Bericht Nr. 160/2015 dass die Aktiengesellschaft auch die Möglichkeit haben müsse, die Infrastruktur eigenverantwortlich durch Unterhalt, Sanierung und Um-, bzw. Neubau so zu gestalten, dass sie die Aufgaben bedarfsgerecht erfüllen kann. Die Übertragung der Gebäude könne erfolgen durch Übertragung der Liegenschaften zu Eigentum oder durch Begründung und Übertragung von selbständigen und dauernden Baurechten zu Lasten der Grundstücke, auf denen sich die Heime befinden.

Der Gemeinderat tendiere dazu, Baurechte zu begründen und diese auf die Aktiengesellschaft zu übertragen. Die Übertragung der Baurechte soll im Rahmen der Liberierung des Aktienkapitals erfolgen.

Für die vom Gemeinderat bevorzugte Liberierung des Aktienkapitals durch Einlage von Baurechten (statt von Liegenschaften) spreche, dass damit der hauptsächliche Zweck, nämlich die Gebäude in den Verantwortungsbereich der Aktiengesellschaft zu übertragen, erfüllt werden könne. Zudem sei der Kapitalbedarf für diesen Rechtsakt geringer, als wenn auch die Grundstücke an die Gesellschaft übertragen würden. Die Gemeinde ihrerseits bleibe Eigentümerin der Liegenschaften (Grund und Boden). Angesichts der zentralen Bedeutung der Gebäude für die Leistungserbringung wolle der Gemeinderat auch davon absehen, lediglich den Betrieb der Heime zu verselbständigen, bzw. die Aktiengesellschaft nur mit der Leistungserbringung zu betrauen und die Gebäude im Verantwortungsbereich der Gemeinde oder einer anderen Organisation, etwa einer Immobilien AG zu belassen. Eine geteilte Verantwortung mit divergierenden Interessenlagen könne dazu führen, dass die für die Leistungserbringung zuständige Aktiengesellschaft ihre Aufgaben in qualitativer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht optimal erfüllen könne, weil die für die Gebäude verantwortliche Organisation nicht bereit sei, die notwendigen Investitionen zu tätigen.

bb. Debatte im Einwohnerrat

Die Ausführungen des Gemeinderats blieben im Einwohnerrat unbestritten. Das Postulat Tanner Nr. 088/2014, mit dem eine Übertragung der Grundstücke auf eine gemeindeeigene Immobilien AG beantragt worden war, wurde vom Einwohnerrat nicht überwiesen. Mit der Bemerkung (10) wurde sinngemäss verlangt, dass die Gebäude inklusiv Inventar und Mobiliar in den Besitz der Aktiengesellschaft gehen sollen.

Mit den Bemerkungen (8) - (9) wurde überdies sinngemäss verlangt, es sei sicherzustellen, dass die Verselbständigung der Heime zu keiner Verteuerung der Aufenthaltskosten der Bewohnerinnen und Bewohner der Heime führt. Der Gemeinderat solle verschiedene Varianten aufzeigen wie die Aktien liberiert werden. Er solle insbesondere verschiedene Möglichkeiten aufzeigen, mit welchen Werten (Buchwert, Fortführungswerten, etc.) und wie diese Werte eingebracht werden (gegen Aktienkapital und Darlehen) werden.

cc. Absicht des Gemeinderats

- Das Aktienkapital soll vollumfänglich liberiert werden (Gründungsvertrag, Ziff. 11),
- Das Aktienkapital soll mit folgenden Sacheinlagen liberiert wird (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 3)

Konto	Bezeichnung	Wert per 31. Dezember 2015
1025.01	Vorräte Heime (FIBU-Wert)	186'600.00
1143.59	Gebäude Heime Zunacher 1 + 2 + Kleinfeld (KORE-Wert)	18'311'255.95
1143.59	Mobilien [Inventar und Mobiliar] (KORE-Wert)	1'156'912.00
1143.59	Telefonie + IT (KORE-Wert)	298'923.26
	Total	19'953'691.21

- und dass die Differenz zwischen dem Wert der Sacheinlage und dem Nominalwert des auf die nächste Million gerundeten Aktienkapitals mit Geld bezahlt wird.

dd. Prozesse der Liberierung

aaa. Liberierung durch Sacheinlage

Die Liberierung des Aktienkapitals ist der Vollzug der mit der Zeichnung des Aktienkapitals eingegangenen Verpflichtung zur Finanzierung des Aktienkapitals. Im Einzelnen ist zu definieren, welche Vermögenswerte auf die Aktiengesellschaft übertragen werden, um die mit der Zeichnung eingegangene Verpflichtung, das Aktienkapital zu finanzieren, zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Liberierung primär durch Sacheinlage (Gründungsvertrag Ziff. 12 Abs. 1). Der Aktiengesellschaft werden die in Art. 14 Abs. 3 genannten Sachwerte zu Eigentum übertragen. Weil das Aktienkapital vollumfänglich zu liberieren ist (siehe Gründungsvertrag Ziff. 11), muss die Gemeinde eine Differenz zwischen dem Wert der Sacheinlagen und dem Nominalwert des Aktienkapitals mit Zahlung von Geld oder durch Verrechnung mit liquiden Mitteln liberieren (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2). In gleichem Mass wird die Aktiengesellschaft von der Pflicht, im Umfang des Spezialfinanzierungsfonds Reserven zu bilden, entlastet (Gründungsvertrag Ziff. 13 Abs. 3).

Die Übertragung der Vermögenswerte ist ein öffentlich zu beurkundender Sacheinlagevertrag abzuschliessen. Mit diesem Sacheinlagevertrag verpflichtet sich die Gemeinde als Zeichnerin des Aktienkapitals, die im Sacheinlagevertrag genannten Vermögenswerte zur Liberierung des Aktienkapitals auf die Aktiengesellschaft zu übertragen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Aktiengesellschaft, der Gemeinde dafür die von ihr gezeichneten und liberierten Aktien zu übertragen. Weitere Ausführungen zur Übertragung der Vermögenswerte siehe nachfolgend B+A, S.

Die Liberierung durch Sacheinlage wird nicht nur in der Gründungsurkunde sondern auch in den Statuten explizit erwähnt.

bbb. Bewertung der Sacheinlagen

Im vorliegenden Fall werden die im Rahmen der Sacheinlage zu übertragenden Vermögenswerte grundsätzlich zum KORE-Wert übertragen. Der KORE-Wert entspricht dem Beschaffungswert abzüglich bereits vorgenommenen Abschreibungen. Die Abschreibungen zum KORE-Wert sind Bestandteil der Vollkostenrechnung zur Berechnung der Aufenthaltstaxen in den Heimen. Auf diese Weise werden die Abschreibungen durch die Aufenthaltstaxen refinanziert.

Würden die Vermögenswerte zu einem höheren als dem KORE-Wert – etwa zum Verkehrswert – auf die Aktiengesellschaft übertragen, müsste die Aktiengesellschaft die Vermögenswerte zu diesem höheren Wert in die Berechnung der Aufenthaltstaxen aufnehmen. Die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner müssten deshalb einerseits höhere Aufenthaltstaxen zahlen und würden andererseits auf diese Art einen Wert refinanzieren, den sie mit der Zahlung der vorangegangenen Aufenthaltstaxen bereits finanziert haben. Umgekehrt ist es auch nicht nötig, die Vermögenswerte zum tieferen FIBU-Wert zu übertragen, weil die Vermögenswerte zum KORE-Wert in die Vollkostenrechnung der Heime aufzunehmen sind.

Eine Ausnahme zu diesen Bewertungsregeln gilt bei den Vorräten. Sie werden zum FIBU-Wert übertragen. Auf solchen Vermögenswerten werden angesichts der beschränkten Lebensdauer keine Abschreibungen vorgenommen. Sie werden zum Beschaffungswert in die FIBU aufgenommen und zu diesem Wert übertragen.

Für die Liberierung wird der Bestand und die Bewertung der zu übertragenden Vermögenswerte per Übertragungszeitpunkt aktualisiert werden.

ccc. Bestätigung der Bewertung

Die Gründer sind gesetzlich verpflichtet, in einem Gründungsbericht Rechenschaft über die Art und den Zustand der zu übertragenden Vermögenswerte und über die Angemessenheit ihrer Bewertung abzugeben. Die Vermögenswerte müssen im Gründungsbericht präzise beschrieben sein. Die Bewertung muss nach objektiven Kriterien erfolgt sein und die Gründer müssen darlegen, dass und weshalb die Bewertung vernünftig ist. Die Bewertungsmethode ist dabei offen zu legen. Dieser Bericht muss beim Errichtungsakt – die Beurkundung der Gründung – als Beleg vorliegen. Zudem muss ein zugelassener Revisor in einem Prüfungsbericht bestätigen, dass der Gründungsbericht der Gründer vollständig und richtig ist. Auch dieser Prüfungsbericht muss beim Errichtungsakt vorliegen. Mit dieser Prozedere soll sichergestellt werden, dass mit der Sacheinlage kein Gründungsschwindel betrieben wird. Es muss mit anderen Worten sichergestellt sein, dass die im Rahmen der Liberierung übertragenen Vermögenswerte mindestens einen Wert aufweisen, der dem gezeichneten und zu liberierenden Aktienkapital entspricht.

ee. Sacheinlagen im vorliegenden Fall (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 3)

Die als Sacheinlage zu übertragenden Vermögenswerte sind im Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 3 beschrieben.

aaa. Vorräte als Sacheinlage

Bei den Vorräten handelt es sich ausschliesslich um Esswaren und Verbrauchsmaterial, welches ausschliesslich für den Verbrauch oder Verzehr bestimmt ist. Material, das nicht für den blossen Verbrauch bestimmt ist, wird als Inventar oder Mobiliar übertragen.

Per 31. Dezember 2015 betrug der Wert der Vorräte Fr. 186'600.00. Für die Liberierung massgebend sein wird der per Übertragungszeitpunkt aktualisierte Bestand- und Beschaffungswert (FIBU-Wert).

bbb. Telefonie + IT sowie Mobilien (Mobiliar + Inventar) als Sacheinlage

Die als Telefonie + IT bilanzierten Vermögenswerte erfassen die Hard- und Software. Es handelt sich dabei um die Telefonie + IT aller Heime (also inklusive Grossfeld). Nicht übertragen wird allerdings die Telefonie der Verwaltung, die sich ebenfalls in den Heimen befindet. Diese verbleibt im Eigentum der Gemeinde.

Auch das als Mobilien (Mobiliar + Inventar) bilanzierte Vermögen wird zum KORE-Wert auf die Aktiengesellschaft übertragen. Es handelt sich dabei um die Mobilien (Mobiliar + Inventar) aller Heime, also inklusive Mobiliar im Alters- und Pflegeheim Grossfeld.

Per 31. Dezember 2015 betrug der Wert Telefonie + IT Fr. 298'923.26, derjenige der Mobilien (Mobiliar + Inventar) Fr. 1'156'912.00. Für die Liberierung massgebend sein werden die per Übertragungszeitpunkt aktualisierten KORE-Werte.

ccc. Gebäude Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld als Sacheinlage

Vorliegend werden im Rahmen der Liberierung die Gebäude Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld auf die Aktiengesellschaft übertragen. Dafür ist die Begründung und Übertragung eines Baurechts zu Lasten des Grundstücks Nr. 224 GB Kriens notwendig. Für die Liberierung wird nur die Entschädigung bzw. der Preis für die Gebäude verwendet. Der Wert für die Nutzung der Baurechtsparzelle wird bei der Liberierung nicht berücksichtigt; dieser wird von der Aktiengesellschaft durch Zahlung eines jährlich zu entrichtenden Baurechtszinses abgegolten (siehe dazu nachfolgend B+A, S. 58/dd – S. 60/ff). Dementsprechend wird der Wert der Gebäude exklusive Wert der Baurechtsparzelle berechnet. Per 31. Dezember 2015 betrug der Wert dieser Gebäude (Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld) Fr. 18'311'255.95. Für die Liberierung massgebend sein werden auch hier die per Übertragungszeitpunkt aktualisierten KORE-Werte.

Wie oben bereits erwähnt, wird das Gebäude Grossfeld im Rahmen der vorliegenden Liberierung nicht bzw. zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden.

ff. Voll liberiertes Aktienkapital als Gegenleistung (Gründungsvertrag, Ziff. 11)

Wie bereits erwähnt, ist das Aktienkapital vollumfänglich zu liberieren (Gründungsvertrag, Ziff. 11). Das heisst, dass der Wert derjenigen Vermögenswerte, welche zur Liberierung übertragen werden, mindestens dem Nominalwert des gezeichneten Aktienkapitals (als Ausgabebetrag) entsprechen muss. Entspricht der Wert der Sacheinlagen nicht dem Nominalwert des Aktienkapitals, muss die Gemeinde die Differenz zwischen dem Wert der Sacheinlagen und dem Nominalwert des Aktienkapitals mit Zahlung von Geld oder durch Verrechnung mit liquiden Mitteln liberieren (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1).

Wird auf die Werte per 31. Dezember 2015 abgestellt, so beträgt der Wert der Sacheinlage 19.953 Mio. Franken. Gemäss Ziff. 12 Abs. 1 beträgt der Nominalwert des zu zeichnenden

Aktienkapitals demnach 20 Mio. Franken (siehe nachfolgend B+A, S. 52/e). Die Differenz von 0.047 Mio. Franken ist in Geld (durch Übertragung liquider Mittel) zu zahlen oder durch Verrechnung mit liquiden Mitteln zu tilgen. Erst dann ist das Aktienkapital voll liberiert.

Die Werte sind aber, wie bereits erwähnt, per Datum der Übertragung zu aktualisieren.

8. Das Aktienkapital und dessen Übertragbarkeit (Gründungsvertrag, Ziff. 12)

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat hielt im Bericht Nr. 160/2015 fest, er beabsichtige, das Aktienkapital übertragbar auszugestalten.

Die Gemeinde solle vorerst Alleinaktionärin sein. Dies jedenfalls so lange, bis der Prozess der Verselbständigung abgeschlossen sei. Zum Prozess der Verselbständigung werde auch eine erste, in der Dauer noch zu bestimmende Periode der Praxis gehören. Damit werde sichergestellt, dass die Aktiengesellschaft gemäss den Rahmenbedingungen funktioniert. Die Möglichkeit, die Aktien zu veräussern, solle aber gewahrt bleiben. Die Möglichkeit der Veräusserung soll allerdings nicht dazu dienen, die Aktien gewinnbringend an Dritte zu veräussern. Es werde vielmehr daran gedacht, die Mitwirkung von Dritten durch die Veräusserung von Aktienkapital zu sichern. Die Übertragung von Aktien kann nötigenfalls mit gesellschaftsrechtlichen Regeln der politischen Kontrolle unterstellt werden, etwa dadurch, dass die Statuten eine Übertragung der Aktien nur mit Zustimmung der Generalversammlung vorsehen. Eine weitergehende politische Mitwirkung kann dadurch erreicht werden, dass in der Aufgabenbeschreibung des delegierten Aktionärsvertreters die Pflicht aufgenommen wird, vor der Beschlussfassung über die Veräusserung von Aktien die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans einzuholen.

b. Debatte im Einwohnerrat

Die Sozial- und Gesundheitskommission verwies darauf, dass eine ihrer Gelingensbedingungen sei, dass die Gemeinde Mehrheitsaktionärin bleibe. Mit den Bemerkungen (7) sowie (11) – (13) wurde sinngemäss verlangt, dass grundsätzlich alle Aktien im Eigentum der Gemeinde oder der Heim AG bleiben müssten. Eine Veräusserung solle nur an Gemeinden oder gemeinnützige Organisationen zulässig sein, und sie dürfe nur vorgenommen werden, wenn sie sinnvoll sei, vom Einwohnerrat beschlossen worden sei, und wenn die Gemeinde die Mehrheit am Aktienkapital behalte.

c. Absicht des Gemeinderats

Die auf Namen lautenden Aktien sollen übertragbar sein, wobei die Übertragbarkeit hinsichtlich Umfang und Zweck beschränkt sein soll (Gründungsvertrag, Ziff. 12).

d. Art der Aktien (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1)

Das Aktienkapital wird im vorliegenden Fall eingeteilt sein in Namenaktien mit einem Nominalwert von je Fr. 1'000.00. Es werden demnach Namenaktien und nicht Inhaberaktien ausgegeben. Der Grund liegt darin, dass die Übertragbarkeit der Aktien beschränkt sein soll. Dies ist bei den Namenaktien, nicht aber bei den Inhaberaktien, durch Vinkulierung möglich.

e. Umfang des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1)

Im vorliegenden Fall ist vorgesehen, dass der Nominalwert und der Ausgabebetrag des Aktienkapitals dem Wert derjenigen Vermögenswerte entspricht, welche gemäss Sacheinlagevertrag von der Gemeinde auf die Aktiengesellschaft übertragen werden, gerundet auf die nächsthöhere Million (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1). Wird bei der Zeichnung des Aktienkapitals auf den Wert der Sacheinlage bzw. auf den Wert der zu übertragenden Vermögenswerte per 31. Dezember 2015 (im Betrag von Fr. 19'953'000.00) abgestellt, ergibt dies ein zu zeichnendes Aktienkapital von 20 Mio. Franken.

f. Die Übertragbarkeit der Aktien und deren Beschränkungen (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 2 und 3)

aa. Übertragung von Aktien

Die Aktien werden übertragbar sein (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 2). Die Übertragbarkeit soll aber beschränkt (vinkuliert) sein. Die Beschränkung der Übertragbarkeit ist im Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 3, wie folgt beschrieben:

- Die Gemeinde muss Eigentümerin von Aktien im Umfang von zwei Dritteln des Aktienkapitals sein. Veräusserbar sind demnach nur Aktien im Umfang von maximal einem Drittel des gesamten Aktienkapitals.

Diese Regelung steht in Zusammenhang mit Art. 704 OR, wonach für bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich ist. Es sind dies insbesondere Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszweckes, die Einführung von Stimmrechtsaktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen, die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft oder die Einführung weiterer Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen. Mit dem Erfordernis, dass die Gemeinde Eigentümerin von mindestens zwei Dritteln des Aktienkapitals sein muss, wird sichergestellt, dass die Gemeinde auch bei Geschäften gemäss Art. 704 OR, also dort, wo es eine Mehrheit von zwei Dritteln des Aktienkapitals braucht, über die beherrschende Mehrheit verfügt.

- Die Gemeinde kann die veräusserbaren Aktien nur veräussern, um sich an einem Projekt im Sinne der Zweckbestimmung zu beteiligen, sei es, dass sich die Gemeinde an der Realisierung eines gemeinsamen Projekts beteiligt, sei es, dass sich die Gemeinde in ein bereits realisiertes Projekt einkauft. Dabei soll der Erwerber eine Gemeinde sein. Es kann aber auch eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Organisation sein; wesentlich ist, dass die Beteiligung dazu dient, ein Projekt zu realisieren oder sich an einem bereits realisierten Projekt zu beteiligen, welches der Erfüllung des kommunalen Versorgungsauftrags im Sinne von § 69 des Gesetzes über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen und im Sinne von § 44 des Gesundheitsgesetzes dient. Zudem muss das Projekt dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit entsprechen. Zu denken ist an die Übertragung von Aktien an eine Nachbargemeinde für die Beteiligung an einem Pro-

jekt zur Realisierung von Pflegeplätzen oder die Übertragung von Aktien an eine Baugenossenschaft, um sich Wohnraum für Wohnen im Alter zu sichern.

- Die Übertragung der Aktien bedarf der (vorgängigen) Zustimmung der Aktiengesellschaft (siehe Statuten, Art. 6a). Damit soll sichergestellt werden, dass die Übertragung nur an Erwerber und zu einem Zweck erfolgt, welche die in den Statuten, Art. 6 Abs. 2, beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Die Ablehnung der Übertragung darf gemäss Art. 685b OR erfolgen:

- Zuerst aus wichtigen, in den Statuten genannten Gründen; als wichtige Gründe gelten entweder die Zusammensetzung des Aktionärskreises in Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit. Die Statuten, Art. 6a, besagen diesbezüglich, dass eine Veräusserung abgelehnt werden darf, wenn der Erwerber die in Art. 6 Abs. 2 der Statuten genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn er die Aktien nicht zu den in Art. 6 Abs. 2 der Statuten genannten Zwecken erwerben will,
- oder wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung Dritter oder anderer Aktionäre zum wirklichen Wert zu übernehmen (Übernahmeangebot),
- oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben.

Über die Zustimmung oder Ablehnung der Übertragung wird wie folgt entschieden:

- Die Generalversammlung – also die Gemeinde - entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats, ob die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung aus wichtigen Gründen abgelehnt werden soll.
- Der Verwaltungsrat entscheidet selbständig, wenn er das Gesuch um Zustimmung ablehnen will, indem er die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet, oder weil sich der Erwerber weigert, zu erklären, dass er die Aktien in eigenem Namen oder auf eigene Rechnung erworben hat.

Das Erfordernis der vorgängigen Zustimmung durch die Generalversammlung schützt also primär die Interessen der Gemeinde als Hauptaktionärin. Es wird damit verhindert, dass ein Minderheitsaktionär sein Aktienpaket ohne Wissen und gegen den Willen der Gemeinde (als Hauptaktionärin) an einen Dritten weiter veräussert. Und es soll damit verhindert werden, dass der Verwaltungsrat eine Übertragung verhindert, welche die Gemeinde (als Aktionärin) nach einem politischen Findungsprozess vornehmen will. Immerhin soll der Verwaltungsrat die Möglichkeit haben, die Interessen der Aktiengesellschaft wahren zu können, indem ihm zugestanden wird, in eigener Kompetenz eine Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anzubieten um zu verhindern, dass eine Übertragung erfolgt, die nicht im Interesse der Aktiengesellschaft ist.

bb. Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktien der Gemeinde

Die Regelung der Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktien, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, ist auch gemeinderechtlicher Natur. Es geht dabei um die Frage, welches Gemeindeorgan entscheidet über die Veräusserung von Aktien, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Diese Frage ist anhand der Finanzkompetenz zu beantworten, so wie bei sämtlichen Vermögenswerten, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Eine andere Lösung, etwa die zwingende Zustimmung des Einwohnerrats zu jeder Übertragung von Aktien hät-

te zur Folge, dass die Gemeindeordnung angepasst werden müsste, etwa dann, wenn der Wert der zu veräussernden Aktien in die Finanzkompetenz des Gemeinderats oder des Stimmvolks fallen würde. Deshalb lehnt der Gemeinderat die im Rahmen der Debatte verlangte, zwingende Zustimmung zu jeder Übertragung von Aktien ab. Eine solche Übertragungsbeschränkung ist auch aus den folgenden Gründen nicht nötig:

- Die in der Gemeindeordnung definierte Finanzkompetenz hat sich als politischer Steuerungsmechanismus bewährt. Eine Anpassung ist angesichts der weiteren, in den Statuten definierten Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung) nicht nötig.
- Mit der statutarischen Vinkulierungsbestimmung, wonach nur ein Drittel des Aktienkapitals veräussert werden darf, ist sichergestellt, dass die Gemeinde Kriens die beherrschende Rolle in der Aktiengesellschaft nicht verliert.
- Mit der statutarischen Vinkulierungsbestimmung ist überdies sichergestellt, dass Aktienkapital nur für bestimmte Zwecke, die sich mit dem Zweck und den Aufgaben der Aktiengesellschaft decken, veräussert wird.
- Zudem haben die Generalversammlung und der Verwaltungsrat das Recht, die Veräusserung abzulehnen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für eine Veräusserung nicht erfüllt sind. Damit werden die Generalversammlung und der Verwaltungsrat quasi zu den Bewahrern der Vinkulierungsbestimmungen.

cc. Aktuelle Verkaufsstrategie des Gemeinderats

Die Übertragung des Betriebs und die Realisierung der von der Aktiengesellschaft zu übernehmenden Projekte Lindenpark, Schweighof und Grossfeld haben oberste Priorität. Mit der Realisierung dieser Projekte ist der prognostizierte Bedarf an stationären Pflegebetten in Kriens bis ins Jahr 2030 gedeckt. Aus dieser Sicht sieht der Gemeinderat aktuell kein Bedarf zur Veräusserung von Aktien. Der Gemeinderat wird deshalb in der Eignerstrategie festhalten, dass er die Aktiengesellschaft bei der Realisierung der Projekte unterstützen will, dass er aber aktuell nicht beabsichtigt, Aktien zu verkaufen. Ein befristetes Verbot zur Übertragung ist allerdings abzulehnen, denn damit wird verunmöglicht, sich in naher Zukunft bietende, dem Interesse von Kriens dienende Gelegenheiten zu nutzen.

g. Finanzrechtliche Zuweisung des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Art. 12 Abs. 4)

aa. Absicht des Gemeinderats

Der Gemeinderat schlägt vor, dass der nicht veräusserbare Teil des Aktienkapitals – 2/3 des Aktienkapitals – dem Verwaltungsvermögen zugewiesen wird. Der veräusserbare Teil des Aktienkapitals – 1/3 des Aktienkapitals – wird dem Finanzvermögen zugewiesen (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 4).

bb. Zuweisung des Aktienkapitals

In den Statuten ist geregelt, dass die Gemeinde Kriens Eigentümerin von mindestens 2/3 des Aktienkapitals bleiben muss. Deshalb ist dieser nicht veräusserbare Teil im Verwaltungsvermögen der Gemeinde zu bilanzieren. Das Verwaltungsvermögen kann nicht ohne Entwidmung ins Finanzvermögen veräussert werden. Der veräusserbare Teil im Umfang von 1/3 des Aktienkapitals wird im Finanzvermögen bilanziert. Die Veräusserbarkeit des Finanzvermögens ist gemäss Gemeindeordnung und neuem Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden geregelt.

9. Übertragung von flüssigen Mitteln (Gründungsvertrag, Ziff. 13)

a. Einleitung: Sicherstellung der Liquidität

Die Aktiengesellschaft muss über genügend flüssige Mittel verfügen, um in der Anfangsphase ihre Verbindlichkeiten (insbesondere Personal- und Sachaufwand) tilgen zu können. Deshalb werden ihr genügend liquide Mittel zur Überbrückung übertragen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Aktiengesellschaft die übertragenen Vermögenswerte zweckgebunden verwendet und dementsprechend refinanzieren muss, sobald sie über genügend Erträge verfügt. Dies gilt insbesondere für den Spezialfinanzierungsfonds; um diesen zu sichern, soll die Aktiengesellschaft Reserven im Umfang des übertragenen Spezialfinanzierungsfonds bilanzieren müssen.

Die Übertragung der flüssigen Mittel und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind im Gründungsvertrag, Ziff. 13, geregelt. Die Bildung von Reserven sowie deren Verwendung ist überdies in den Statuten explizit geregelt.

b. Absicht des Gemeinderats

- Die Gemeinde überträgt der Aktiengesellschaft die nachfolgend tabellarisch beschriebenen Vermögenswerte (Stand 31.12.2015; sie werden auf Übertragungszeitpunkt aktualisiert)

Konto	Bezeichnung	Wert per 31. Dezember 2015
1000.11	Kasse Zunacher	Fr. 1'864.45
1000.14	Kasse Grossfeld	Fr. 1'011.85
1000.20	Cafeteria Grossfeld	Fr. 5'281.20
1000.21	Cafeteria Zunacher	Fr. 21'473.50
1000.34	RK KK 31135.12 Heime	Fr. 200.35
2001.05	Pflichtdepots Heimpensionäre	Fr. 1'379'000.00
2280.07	Spezialfinanzierung Heime (EK)	Fr. 5'009'084.41
	Total	Fr. 6'417'915.76

- Die liquiden Mittel werden grundsätzlich ohne Gegenleistung übertragen werden, unter folgenden Vorbehalten:
- Mit den Pflichtdepots der Heimpensionäre sollen der Aktiengesellschaft gleichzeitig die entsprechenden Passiven, also die Pflicht zur (ganzen oder teilweisen) Rückerstattung der Depots an die berechtigten Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, übertragen werden.
- Im Umfang der Differenz zwischen dem Nominalwert des gezeichneten Aktienkapitals und dem Wert der Sacheinlage sind liquide Mittel aus dem Spezialfinanzierungsfonds für die Liberierung zu verwenden.
- Falls die Beteiligung am Verzinsungsaufwand gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 17 Abs. 4, kapitalisiert und durch eine Einmalzahlung getilgt werden soll, darf die Tilgung durch Verrechnung mit liquiden Mitteln erfolgen.
- Im Umfang des nicht für die Liberierung verwendeten oder durch Verrechnung mit dem Kapitalbetrag der Beteiligung am Verzinsungsaufwand getilgten Teils des Spezialfinan-

zierungsfonds sollen gesetzliche und statutarische Reserven (Teil des Eigenkapitals) bilanziert werden.

c. Kassen Zunacher und Grossfeld sowie Cafeteria Zunacher und Grossfeld

Diese Barmittel und Guthaben der Kassen und der Cafeteria Zunacher und Grossfeld sind von den Heimen zweckgebunden erwirtschaftet worden. Sie sollen der Aktiengesellschaft zur zweckgebundenen Verwendung überlassen werden.

Der Wert dieser Mittel wird per Datum der Übertragung aktualisiert.

d. Pflichtdepots Heimpensionäre

Die Pflichtdepots gehören den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern und sind zur Sicherstellung für Aufenthaltskosten einbezahlt worden. Die Pflichtdepots werden bei Austritt den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern oder deren Rechtsnachfolgern rückerstattet, sofern und soweit sie nicht zur Tilgung allfälliger Ausstände verwendet werden.

Die Gemeinde soll der Aktiengesellschaft Guthaben im Umfang der Pflichtdepots übertragen. Diese werden von den Heimen als Aktivum bilanziert. Gleichzeitig soll die Aktiengesellschaft von der Gemeinde die Pflicht übernehmen, diese Guthaben den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern oder deren Rechtsnachfolger zur gegebenen Zeit zurück zu erstatten, soweit sie diese nicht mit Forderungen aus Ausständen verrechnen kann. Die Gemeinde soll also gleichzeitig im Umfang der übertragenen Pflichtdepots von der Schuldpflicht entlastet werden. Die Schuldpflicht soll dementsprechend im Umfang des Pflichtdepots als Passivum in die Bilanz der Aktiengesellschaft aufgenommen werden.

Der Wert dieser Mittel wird per Datum der Übertragung aktualisiert.

e. Spezialfinanzierungsfonds

aa. Inhalt und Umfang

Die im Spezialfinanzierungsfonds bilanzierten Guthaben entsprechen dem, was die Heime Kriens seit der Spezialfinanzierung als Ausgleich für die eingetretene Wertminderung auf den Investitionen bzw. zur Refinanzierung der Investitionen aus Ertragsüberschüssen zweckgebunden geäufnet haben. Diese Guthaben werden der Aktiengesellschaft grundsätzlich als flüssige Mittel zur zweckgebundenen Verwendung überlassen werden. Davon ausgenommen sind diejenigen Teilbeträge des Spezialfinanzierungsfonds, die für die Liberierung des Aktienkapitals verwendet werden und die zur Verrechnung mit der kapitalisierten Beteiligung am Verzinsungsaufwand verrechnet werden. Die Mittel aus dem Spezialfinanzierungsfonds, die nicht für die Liberierung verwendet oder durch Verrechnung getilgt werden, sind durch Bildung der gesetzlichen und der statutarischen Reserven zu sichern (Gründungsvertrag, Ziff. 13 Abs. 3).

Der Wert des Spezialfinanzierungsfonds beträgt per 31. Dezember 2015 gerundet Fr. 5'009'084. Gemäss Hochrechnung 2016 (per 30. September 2016) ist mit Einlagen in die Spezialfinanzierung von Fr. 987'700 und einem Ertragsüberschuss von Fr. 995'530, total demnach Fr. 1'983'230, zu rechnen. Für das Jahr 2017 ist eine Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 2'108'800 budgetiert, davon wird per 30. Juni 2017 pro rata temporis die Hälfte, also Fr. 1'054'400 erwirtschaftet sein. Dies erhöht den zu übertragenden Spezialfinanzierungsfonds um Fr. 3'037'630 von derzeit Fr. 5'009'084 auf total Fr. 8'046'714.

bb. Bildung von Reserven im Allgemeinen

Gemäss Art. 671 ff. OR müssten die Aktiengesellschaften von Gesetzes wegen eine „allgemeine Reserve“ im Umfang von 20% des einbezahlten Aktienkapitals bilden. Diese „allgemeine Reserve“ darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken oder ihre Folgen zu mildern. Gemäss Art. 672 OR können die Statuten vorsehen, dass die Aktiengesellschaft weitere Reserven bilden kann. Gemäss Art. 674 Abs. 1 OR darf die Dividende erst festgesetzt werden, wenn die im Gesetz und in den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen oder statutarischen Reserven abgezogen sind. Gemäss Art. 674 Abs. 2 OR hat die Generalversammlung überdies die Möglichkeit, Reservenbildungen zu beschliessen, unter anderem solche, die zu Wiederbeschaffungszwecken notwendig sind.

Die Reserven gehören zusammen mit dem Aktienkapital zum Eigenkapital der Aktiengesellschaft. Damit ist die Aktiengesellschaft zwar berechtigt, die Mittel aus dem Spezialfinanzierungsfonds als flüssige Mittel zu verwenden. Sie muss am Ende der jeweiligen Bilanzperiode aber ausweisen, dass sie über genügend Mittel verfügt, mit denen sie das Eigenkapital, d.h. das Aktienkapital und die Reserven, zu decken vermag. So bleibt der Bestand der den Reserven zugewiesenen Mittel im Umfang geschützt.

cc. Bildung von Reserven im vorliegenden Fall

Der Spezialfinanzierungsfonds der Heime wird zweckgebunden geäufnet. Es sind deshalb Massnahmen zu ergreifen, dass dieser Vermögensteil weiterhin zweckgebunden erhalten, geäufnet oder verwendet wird. Die Sicherstellung erfolgt dadurch, dass die Aktiengesellschaft im Umfang der aus dem Spezialfinanzierungsfonds zu übertragenden Mittel (soweit dieser nicht zur Librierung von Aktienkapital verwendet werden) gesetzliche und statutarische Reserven bilanzieren. Dabei sollen die gesetzlichen Reserven („allgemeine Reserve“) von 20% des Aktienkapitals im Umfang von 4 Mio. Franken vollumfänglich gebildet werden. Die allfällig vorhandene Restanz des Spezialfinanzierungsfonds soll den Refinanzierungsreserven zugeführt werden. Diese statutarischen Reserven sollen dem gleichen Zweck dienen wie der Spezialfinanzierungsfonds (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 13 Abs. 3).

Die Gemeinde erhält für das Guthaben aus dem Spezialfinanzierungsfonds, die als liquide Mittel übertragen werden, keinen Gegenwert in Form von zusätzlichen Aktien. Das bedeutet aber nicht, dass sich das Vermögen der Gemeinde tatsächlich reduziert. Denn mit der vorliegenden Bildung von Reserven erhöht sich das Eigenkapital der Aktiengesellschaft. Im gleichen Umfang erhöht sich der Substanzwert („innerer Wert“) der Aktiengesellschaft und damit auch der Substanzwert der Aktien, welche Teil des aktiven Vermögens der Gemeinde werden. Die Aktie entspricht dann einem höheren Wert als dem Nominalwert.

10. Übertragung von Grund und Boden, Gebäude, Telefonie+IT, Mobilien und Vorräte (Gründungsvertrag, Ziff. 14)

a. Übertragung von Grund und Boden (Grundstück Nr. 224 GB Kriens)

aa. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat hielt im Bericht Nr. 160/2015 fest, er tendiere dazu, Baurechte zu begründen und diese auf die Aktiengesellschaft zu übertragen. Die Gemeinde bleibe Eigentümerin der

Liegenschaften (Grund und Boden). Sie könne zwar während der Zeit, da das Baurecht existiert und ausgeübt werde, die Liegenschaft nicht anderweitig nutzen, sie erhalte dafür aber einen Baurechtszins und werde, wenn das Baurecht ende, wieder frei über die Liegenschaften (inklusive Gebäude) zu verfügen. Mit diesem Vorgehen werde auch dem Grundgedanken der Reversibilität der Verselbständigung Rechnung getragen.

bb. Debatte im Einwohnerrat

Mit der Bemerkung (10) wurde sinngemäss verlangt, dass die Gebäude inklusiv Inventar und Mobiliar in den Besitz der Aktiengesellschaft gehen sollten. Die Grundstücke sollten so weit im Baurecht an die Aktiengesellschaft gehen, wie die Aktiengesellschaft sie für deren Bauten, die Aussenräume und deren längerfristige Entwicklung und Altersformen benötige. Der Bedarf sei aufzuzeigen im Vorfeld eines städtebaulichen Wettbewerbsverfahrens, dessen Planungssperimeter sich über beide Grundstücksareale (Grossfeld und Zunacher) erstrecke.

Mit den Bemerkungen (8) - (9) wurde überdies sinngemäss verlangt, es sei sicherzustellen, dass die Verselbständigung der Heime zu keiner Verteuerung der Aufenthaltskosten der Bewohnerinnen und Bewohner der Heime führt. Der Gemeinderat solle verschiedene Varianten aufzeigen wie die Aktien liberiert werden. Er solle insbesondere verschiedene Möglichkeiten aufzeigen, mit welchen Werten (Buchwert, Fortführungswerten, etc.) und wie diese Werte eingebracht werden (gegen Aktienkapital und Darlehen) werden.

cc. Absicht des Gemeinderats

Zu Lasten des Grundstücks Nr. 224 GB Kriens soll ein Baurecht begründet und auf die Aktiengesellschaft übertragen werden. Die Baurechtsparzelle soll so gross sein, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 1). Für die Baurechtsparzelle (exklusive Gebäude) ist ein Baurechtszins zu zahlen, welcher auf dem Verkehrswert der Baurechtsparzelle (exklusive Gebäude) und dem durchschnittlichen Zins, den die Gemeinde auf Darlehen Dritter zahlt (aktuell 1.30%), berechnet wird (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 2).

dd. Prozesse

aaa. Einleitung: Übertragung von Nutzungsrechten an Grund und Boden

Wie bereits erwähnt, ist es Konsens, dass die Grundstücke, auf denen sich die Heime als Gebäude befinden, im Eigentum der Gemeinde verbleiben sollen. Damit die Aktiengesellschaft die Grundstücke trotzdem zweckgebunden nutzen und insbesondere überbauen kann, müssen selbständige und dauernde Baurechte zu Lasten der Grundstücke begründet werden. Mit der Übertragung des Baurechts werden das entsprechende Nutzungsrecht an der Baurechtsparzelle und das Eigentum an den Gebäuden auf die Aktiengesellschaft übertragen.

Selbständige und dauernde Baurechte sind übertragbare Nutzungsrechte an Grundstücken. Das mit einem Baurecht belastete Grundstück wird Stammgrundstück genannt. Der als Baurecht ausgeschiedene Teil des Stammgrundstücks wird Baurechtsparzelle genannt. Die Baurechtsparzelle kann das ganze Stammgrundstück oder nur einen Teil davon umfassen.

Der Baurechtsbegünstigte ist berechtigt, das Stammgrundstück im Perimeter der Baurechtsparzelle als Baugrundstück zu nutzen. Er muss dabei nicht die ganze Baurechtsparzelle überbauen. Er kann nur einen Teil überbauen und der nicht überbaute Teil der Baurechtsparzelle als Umgebung nutzen. Erstellt der Baurechtsbegünstigte auf der Baurechtsparzelle ein Gebäude, bleibt dieses Gebäude in seinem Eigentum. Er kann dieses nutzen, gebrauchen, sanieren,

umbauen oder rückbauen, so lange er Baurechtsbegünstigter ist. Den nicht überbauten Teil der Baurechtsparzelle kann er während der gesamten Dauer des Baurechts ausschliesslich selber nutzen, sei es als Umgebung oder für den Bau weiterer Gebäude.

Der Baurechtsbegünstigte muss, sofern vereinbart, dem Eigentümer der Stammparzelle für das Baurecht einen Baurechtszins zahlen. Der Baurechtszins wird in der Regel anhand des Werts der Baurechtsparzelle bestimmt. Stehen auf der Baurechtsparzelle bereits Gebäude, so werden diese dem Baurechtsbegünstigten zusammen mit dem Baurecht zu Eigentum übertragen. Für diese Gebäude zahlt der Baurechtsbegünstigte zusätzlich zum Baurechtszins (für das mit dem Baurecht verbundene Nutzungsrecht) eine Entschädigung bzw. einen Kaufpreis in Geld oder – wie im vorliegenden Fall – in Aktien.

Die Dauer des Baurechts und damit die Dauer der Nutzung werden zwischen dem Eigentümer der Stammparzelle und dem Baurechtsbegünstigten vereinbart. Sie kann maximal 100 Jahre sein. Ein ewiges Baurecht ist ausgeschlossen. Soll das Baurecht über die vereinbarte Zeit fort-dauern, muss dies erneut vertraglich geregelt werden. Mit der Beendigung des Baurechts geht das Nutzungsrecht wieder an den Eigentümer der Stammparzelle zurück. Mit dem Nutzungsrecht geht auch das Eigentum an den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gebäuden wieder auf den Eigentümer der Stammparzelle über. Es kann vereinbart werden, dass der Eigentümer der Stammparzelle dem ehemaligen Baurechtsbegünstigten den Wert der noch bestehenden Gebäude ersetzen muss. Es kann auch vereinbart werden, dass die Gebäude bei Beendigung des Baurechts rückgebaut sein müssen.

bbb. Begründung eines Baurechts

Die Begründung von Baurechten erfolgt durch Abschluss eines öffentlich zu beurkundenden Baurechtsvertrags. Dieser Baurechtsvertrag ist in das Grundbuch einzutragen. Nach der Eintragung des Baurechts im Grundbuch kann es an einen Baurechtsbegünstigten übertragen werden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Begründung der Baurechte aus Gründen der Praktikabilität im Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag (Beilage 4).

ccc. Übertragung auf den Baurechtsbegünstigten

Die Übertragung des Baurechts ist von der Begründung des Baurechts zu unterscheiden, auch wenn die beiden Rechtsakte in der gleichen Urkunde vereinbart werden (siehe Beilage 5). Im vorliegenden Fall werden die begründeten Baurechte im Rahmen eines Sacheinlage- und Sachübernahmevertrags auf die Aktiengesellschaft übertragen. Weil die selbständigen und dauernden Baurechte grundbuchlich wie Grundstücke behandelt werden, muss auch deren Übertragung bzw. der Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag öffentlich beurkundet sein.

ee. Betroffene Grundstücke

Auf dem Grundstück Nr. 224 GB Kriens befinden sich die Gebäude Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld sowie Parkplätze, Zufahrten, Vorplätze, Parkanlage, der Kinderhort „Schüelerhus“ mit Nebengebäude und Umgelände sowie ein in west-östlicher Richtung verlaufender öffentlicher Weg. Das Grundstück Nr. 225 GB Kriens ist ein in nord-südlicher Richtung verlaufender, öffentlicher Weg. Und auf dem Grundstück Nr. 226 GB Kriens befinden sich die Scheune, die westlich des Grundstücks Nr. 225 liegenden Teile der öffentlich zugänglichen Parkanlage und ein Parkplatz.

Das Baurecht soll nur diejenigen Grundstücke und Grundstückteile erfassen, die für den Betrieb der Heime notwendig sind (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 1). Nicht mit dem Bau-

recht belastet sein soll derjenige Grundstücksteil, auf dem sich der in west-östlicher Richtung verlaufende Weg und das „Schülerhus“ (mit Umgelände) befinden. Ebenfalls nicht mit dem Baurecht belastet werden die Grundstücke Nrn. 225 und 226, je GB Kriens. Die Baurechtsparzelle umfasst demnach nur den in der Planbeilage zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag bezeichneten Teil des Stammgrundstücks Nr. 224 GB Kriens (siehe Beilage 5).

Die nicht übertragenen Grundstücke Nr. 225 und 226, sowie der nicht mit einem Baurecht belastete Anteil an Stammgrundstück Nr. 224 verbleiben bei der Gemeinde. In deren Verantwortung verbleibt auch die künftige Nutzung dieser Grundstücke und Grundstückteile.

ff. Baurechtszins als Gegenleistung

Die Baurechtszinsen für das Nutzungsrecht im Perimeter der Baurechtsparzelle soll sich nach dem Verkehrswert der Fläche der Baurechtsparzelle richten, multipliziert mit dem durchschnittlichen, von der Gemeinde zu zahlenden Zinssatz für Drittdarlehen, aktuell 1.30%; dabei wird der Zinssatz jährlich angepasst (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 2). In der Planerfolgsrechnung der Aktiengesellschaft sind die Baurechtszinsen ab 2018 mit Fr. 110'000 pro Jahr budgetiert. Wird der Wert gemäss Verkehrswertschätzung Horat vom 15. September 2016 (9.5 Mio Franken) als Berechnungsgrundlage genommen und auf den aktuellen Zinssatz von 1.30% abgestellt, ergibt dies Baurechtszinsen von Fr. 123'000. Die Baurechtszinsen sind in diesem Umfang als Mehrkosten in die Vollkostenrechnung der Aktiengesellschaft aufzunehmen. Sie führen demnach, ohne entsprechende Entlastungen, zu einer Verteuerung der Aufenthaltstaxen.

Die Baurechtszinsen werden nicht zur Liberierung von Aktienkapital verwendet. Mithin ist die Übertragung des Baurechts als Nutzungsrecht im Perimeter der Baurechtsparzelle gesellschaftsrechtlich nicht eine Sacheinlage sondern eine Sachübernahme zu qualifizieren. Auch die Sachübernahme ist – vorliegend im Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag – öffentlich zu beurkunden, da sie die Übertragung eines selbständigen und dauernden Baurechts betrifft (siehe Beilage 6).

b. Gebäude Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld

Mit der Übertragung der Baurechte erfolgt auch die Übertragung des Eigentums an den Gebäuden, die sich im Baurechtsperimeter befinden. Die Übertragung der Gebäude und die Gegenleistung erfolgt zur Liberierung des Aktienkapitals im Rahmen der Sacheinlage (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1 sowie 14 Abs. 3; siehe oben B+A, S. 50/ccc).

c. Telefonie+IT, Mobilien und Vorräte

Die Übertragung von Telefonie+IT, Mobilien und Vorräte erfolgt ebenfalls zur Liberierung des Aktienkapitals (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1 sowie 14 Abs. 3; siehe oben B+A, S. 50/bbb).

11. Übertragung Debitoren und Kreditoren sowie Überzeit- und Ferienguthaben (Gründungsvertrag, Ziff. 15)

Die per Übertragungszeitpunkt bestehenden, die Heime betreffenden Debitoren und Kreditoren für bereits fakturierte Leistungen sollen nicht auf die Aktiengesellschaft übertragen werden. Sie sollen bei der Gemeinde verbleiben (Gründungsvertrag, Ziff. 15 Abs. 1).

Davon ausgenommen sind die per Übertragungszeitpunkt bestehenden Überzeit- und Ferienguthaben; sie sollen passiviert und auf die Aktiengesellschaft übertragen werden. Die Gemeinde ihrerseits soll auf den Übertragungszeitpunkt aus dieser gegenüber dem Personal bestehenden Schuldpflicht entlassen werden (Gründungsvertrag, Ziff. 15 Abs. 2).

Per Ende 2015 betrug das Überzeit- und Ferienguthaben der Mitarbeitenden Heime rund 950 Arbeitstage, was in etwa einer Lohnsumme inkl. Sozialleistungen von ca. Fr. 400'000.00 entspricht. Damit diese Übertragung auf ein Minimum reduziert werden kann, wurden die Mitarbeitenden darauf hingewiesen, die Guthaben bis spätestens Ende 2016 zu beziehen.

Die ordentlichen Lohnverpflichtungen (inkl. Lohnnebenkosten) gegenüber den Mitarbeitenden werden bis Datum der Übertragung des Arbeitsverhältnisses auf die Aktiengesellschaft analog den Debitoren und Kreditoren von der Gemeinde Kriens getragen.

12. Übertragung Transitorische Aktiven und Passiven (Gründungsvertrag, Ziff. 16)

Allfällige aktive Rechnungsabgrenzungen (bspw. noch nicht fakturierte Lieferungen und Leistungen) sollen als Forderung auf die Aktiengesellschaft übertragen und mit dem Wert per Zeitpunkt der Übertragung in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Allfällige passive Rechnungsabgrenzungen (bspw. bezogene, noch nicht fakturierte Dienstleistungen und Warenlieferungen) sollen als Schuldverpflichtung auf die Aktiengesellschaft übertragen und mit dem Wert per Übertragungszeitpunkt in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Konto	Bezeichnung	Wert per 31. Dezember 2015
1030.00	Transitorische Aktiven Heime	Fr. 861.30
2050.00	Transitorische Passiven Heime	Fr. 223'206.40

13. Übertragung PKK-Aufzahlungsschuld (Gründungsvertrag, Ziff. 17)

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat hielt im Bericht Nr. 160/2015 fest, dass die Beteiligung der Heime an der Ausfinanzierungsschuld die Sozialkosten und damit den Personalaufwand erhöhe. Eine Tilgung dieser Schuld würde den Personalaufwand und damit auch die Pflegekosten sowie die Betreuungs- und Aufenthaltstaxen reduzieren. Werden die Heime verselbständigt, werden die noch während einer Dauer von nahezu 50 Jahren zu zahlenden Beiträge kapitalisiert. Dieser kapitalisierte Betrag werde zu einer Schuld der Aktiengesellschaft gegenüber der Gemeinde. Im Rahmen der Liberierung könne diese gegenüber der Gemeinde bestehende Schuld getilgt werden.

Dieses Vorgehen hätte Vorteile für die Bewohnerinnen und Bewohner der Heime; sie müssten geringere Betreuungs- und Aufenthaltstaxen zahlen. Es hätte aber auch Vorteile für die Gemeinde, eine Reduktion der Pflege- sowie der Betreuungs- und Aufenthaltstaxen hätte Reduktionen der Pflegefinanzierungs- und der Sozialhilfekosten zur Folge. Der Gemeinderat wolle eine Liberierung durch Verrechnung prüfen und dem Einwohnerrat vorschlagen, wenn diese Schuld durch Verrechnung getilgt werden kann.

b. Debatte im Einwohnerrat

Mit der Bemerkung (30) wurde sinngemäss verlangt, dass der Gemeinderat im Bericht und Antrag verschiedene Varianten aufzeige, in welcher Form und Aufteilung die Verzinsung resp. Til-

gung der Rest-PK-Schuld von rund 13.3 Mio. Franken und Jahreskosten von 0.65 Mio. Franken mit der geplanten Gesellschaft geregelt werden könne.

c. **Absicht des Gemeinderats**

- Die PKK-Aufzahlungsschuld soll nicht auf die Aktiengesellschaft übertragen werden,
- die PKK Aufzahlungsschuld soll durch Verrechnung mit stillen Reserven, die durch die Verselbständigung aufgelöst werden, getilgt werden.
- Die Aktiengesellschaft soll sich im Jahr 2017 mit Fr. 400'000 (pro rata temporis) und im Jahr 2018 mit Fr. 200'000 an der Kapitalrückführung beteiligen. Ab 1. Januar 2019 für die Dauer von 20 Jahren am Zinsaufwand von 47% des von der Gemeinde zur Ausfinanzierung aufgenommenen Fremdkapitals zum durchschnittlichen Zinssatz für Drittdarlehen, aktuell 1.3%, beteiligen. Sie soll diese Beteiligung am Zinsaufwand kapitalisieren und durch Verrechnung mit liquiden Mitteln tilgen können.

d. **Umfang und Amortisation der Aufzahlungsschuld**

Die PKK-Aufzahlungsschuld zur Ausfinanzierung der Pensionskasse wurde vom Finanzdepartement zu 53% der Kernverwaltung und zu 47% den Heimen zugeordnet (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 17 Abs. 1). Diese Verteilung entspricht dem Anteil der Verwaltung und der Heime an der Gesamtzahl der Mitarbeitenden. Der so errechnete Anteil der Aufzahlungsschuld der Heime betrug per 31. Dezember 2015 gerundet Fr. 13.3 Mio Franken. Die PKK-Aufzahlungsschuld ist für die Restlaufdauer von 45 Jahren zu einem Zinssatz von 4% zu verzinsen und zu amortisieren. Das ergibt eine von den Heimen zu tragende Annuität von Fr. 658'000.00, bestehend aus einem Amortisationsanteil von Fr. 108'000.00 und einem Zinsaufwand von Fr. 550'000.00. Der Zinsaufwand reduziert sich aufgrund der Amortisation der Schuld mit zunehmender Dauer.

e. **Tilgung durch Verrechnung**

Die vom Gemeinderat nun vorgeschlagene Lösungsvariante geht davon aus, dass der die Heime betreffende Anteil PKK-Aufzahlungsschuld nicht in die Bilanz der Aktiengesellschaft übertragen wird. Dieser Anteil kann trotzdem aus der Bilanz der Gemeinde getilgt werden. Die Tilgung soll durch Verrechnung der PKK-Aufzahlungsschuld mit stillen Reserven, die im Zuge der Verselbständigung aufgelöst und bilanziert werden (Gründungsvertrag, Ziff. 17 Abs. 2 und nachfolgend B+A, S. 63 lit. f), erfolgen.

Durch die Verselbständigung der Heime werden bei der Gemeinde Kriens stille Reserven aufgelöst. Der dabei entstehende Buchgewinn setzt sich wie folgt zusammen:

Buchwert per 31. Dezember 2015	Fr.	4'108'786.25
Buchwert per 1. Januar 2016	Fr.	24'770'261.87
Differenz	Fr.	20'661'475.62
Abnahme Flüssige Mittel	Fr.	- 6'388'084.41
Auflösung stille Reserven	Fr.	14'273'391.21
- Stille Reserven Immobilien	Fr.	8'658'381.50
- Stille Reserven Mobilien	Fr.	605'925.30
- Spezialfinanzierungsfonds	Fr.	5'009'084.41

Bei der Verwendung der Werte per 31. Dezember 2015 würde die Realisierung von stillen Reserven in der Rechnung der Gemeinde zu einem einmaligen Buchgewinn von rund 14.273 Mio.

Franken führen. Der effektive Wert der stillen Reserven wird auf den Zeitpunkt des Übertrags aktualisiert werden.

Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 muss die PKK-Aufzahlungsschuld durch die Aufwertung von Finanzvermögen ohnehin vollständig aus der Bilanz der Gemeinde eliminiert werden. Diese Amortisations- und Zinspflichten enden demnach, je nach Vorgehen, entweder im Rahmen der Verselbständigung per 1. Juli 2017 oder im Rahmen der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019.

f. Beteiligung am Zinsaufwand

Zur Tilgung der Ausfinanzierungsschuld musste die Gemeinde Kriens bei Dritten Darlehen im Umfang von 30 Mio. Franken aufnehmen. Diese Verbindlichkeiten bestehen weiterhin. An den daraus entstehenden Zinskosten soll sich die Aktiengesellschaft für die Dauer von 20 Jahren beteiligen (Gründungsvertrag, Ziff. 17 Abs. 3). Dabei soll der rechnerische Anteil der Heime an den aufgenommenen Fremdmitteln zum durchschnittlichen Zinssatz, den die Gemeinde bei der Aufnahme von Fremdmitteln zahlen muss, verzinst werden. Der rechnerische Anteil der Heime an den für die Ausfinanzierung aufgenommenen Drittdarlehen betrug per 31. Dezember 2015 gerundet Fr. 13.3 Mio. Franken. Aktuell beträgt der durchschnittliche Zinssatz 1.3%. Dies ergäbe aktuell jährliche Zinszahlungen der Aktiengesellschaft an die Gemeinde von gerundet Fr. 170'000. Dieser Betrag würde aber, da der Zinssatz jährlich neu berechnet wird, variieren.

Der Gemeinde soll die Möglichkeit geboten werden, die Zinsschuld zu kapitalisieren und durch eine einmalige Zahlung zu tilgen. Die Tilgung soll erfolgen, indem der kapitalisierte Wert der Zinsschuld mit liquiden Mitteln verrechnet wird. Weil die Gemeinde mit der Tilgung durch einen kapitalisierten Betrag die künftigen Zinsschwankungsrisiken übernehmen müsste, käme bei der Berechnung des kapitalisierten Werts der Beteiligung an der Zinsschuld ein höherer Zinssatz zur Anwendung. Dies ergäbe einen Kapitalbetrag von gerundet 4 Mio Franken, welche die Gemeinde mit den liquiden Mitteln verrechnen könnte (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 17 Abs. 4). Diese Art der Tilgung hätte für die Gemeinde einen zweifachen Vorteil: Zum einen muss die Gemeinde einen Betrag von 4 Mio Franken nicht auf dem Kapitalmarkt aufnehmen um liquide Mittel auf die Aktiengesellschaft übertragen zu können. Zum anderen könnte die Gemeinde ausserordentliche Abschreibungen im Umfang von 4 Mio Franken vornehmen, was den Abschreibungsaufwand zu Lasten der laufenden Rechnung im Umfang von jährlich gerundet 100'000 Franken reduzieren würde. Die Aktiengesellschaft muss mit diesem Vorgehen auch nicht befürchten, über zu wenig liquide Mittel zu verfügen. Es ist davon auszugehen, dass der Spezialfinanzierungsfonds zum Zeitpunkt der Übertragung über mehr als 8 Mio Franken verfügt (siehe oben B+A, S. 56/aa). Nach Abzug des Kapitalbetrags verbleiben immer noch ca. 4 Mio Franken. Mit diesem Betrag ist die Liquidität gesichert (siehe auch B+A, S. 65/b).

g. Alternativen

Die Alternative zu der vom Gemeinderat beantragten Lösungsvariante wäre, die PKK-Aufzahlungsschuld durch Liberierung zu tilgen. Die Gemeinde würde das im Umfang der PKK-Aufzahlungsschuld von gerundet 13.3 Mio. Franken erhöhte Aktienkapital zeichnen und durch Verrechnung mit der PKK-Aufzahlungsschuld tilgen. Das der Gemeinde dadurch zufließende Aktienkapital würde sich zwar um 13.3 Mio. Franken erhöhen. Es würde aber durch diesen Prozess der Aktiengesellschaft kein effektives, werthaltiges Eigenkapital zugeführt, sondern nur die PKK-Aufzahlungsschuld damit getilgt. Der Substanzwert (der innere Wert) des Aktienkapitals wäre um die PKK-Aufzahlungsschuld tiefer als durch den Nominalwert der Aktien ausgewiesen. Für die Gemeinde Kriens würde dieses Vorgehen zwar ein Plus an Aktien bringen, ohne

dass aber ein entsprechender Gegenwert in der Aktiengesellschaft vorhanden wäre. Für die Aktiengesellschaft würde es bedeuten, dass das durch Verrechnung liberierte Aktienkapital ganz oder zu einem wesentlichen Teil nicht mit Aktiven gedeckt wäre. Es würde sich aufgrund des Umfangs des Aktienkapitals ohne Substanzwert (bei einem Total des Aktienkapitals von 33.3 Mio. Franken [20 Mio. Franken + 13.3 Mio. Franken]) abzeichnen, dass die Aktiengesellschaft bereits kurz nach ihrer Gründung infolge Überschuldung saniert oder liquidiert werden müsste.

Dieses Vorgehen ist auch deshalb abzulehnen, weil die Ausfinanzierungsschuld, wie bereits erwähnt, mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 ohnehin getilgt werden muss.

h. Die finanziellen Konsequenzen

Die Annuitäten sind als Personalnebenkosten in die Vollkostenrechnung aufzunehmen und sind deshalb bei der Berechnung der Aufenthaltskosten und der Pflegekosten im Umfang von gerundet Fr. 658'000 (siehe B+A, S. 62/d) zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist eine schrittweise Entlassung aus der Amortisationspflicht vorgesehen. Im Jahr 2017 soll sich die Aktiengesellschaft an der Amortisation im Umfang von Fr. 400'000 pro rata temporis, d.h. für ein Halbjahr Fr. 200'000, und im Jahr 2018 im Umfang von Fr. 200'000 beteiligen. Dies entlastet die Vollkostenrechnung der Aktiengesellschaft und damit die Pflegekosten im zweiten Halbjahr 2017 im Umfang von netto Fr. 229'000 und im Jahr 2018 um netto Fr. 458'000.

Ab 2019 ist nur noch die Beteiligung am Zinsaufwand im Umfang von jährlich Fr. 170'000 geschuldet (siehe oben B+A, S. 63/f), was zu einer Entlastung der Vollkostenrechnung im Umfang von netto Fr. 488'000 führt. Wird die Beteiligung am Zinsaufwand kapitalisiert und als Kapitalbetrag bezahlt, wird bei der Gründung der Abgeltungsbetrag von 4 Mio Franken fällig (siehe oben B+A, S. 63/f) welcher mit liquiden Mitteln verrechnet wird. Diesfalls entfällt auch die Zinsbeteiligung im Umfang von Fr. 170'000. Diesfalls würde die Entlastung der Vollkostenrechnung netto Fr. 658'000 betragen.

14. Aktionärsdarlehen (Gründungsvertrag, Ziff. 18)

a. Absicht des Gemeinderats

- Die Gemeinde als Aktionärin soll der Aktiengesellschaft zur Sicherstellung der Liquidität ein Darlehen in der Höhe von maximal Fr. 1'000'000.00 zur Verfügung stellen.
- Die Aktiengesellschaft soll das Darlehen nur bei Bedarf beziehen können bzw. dann, wenn ein Businessplan aufzeigt, dass das Darlehen notwendig ist.

b. Darlehensgewährung und Verzinsung

Das Darlehen soll gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 18, gewährt werden, um bei Bedarf die Liquidität sicherstellen zu können.

Falls die Aktiengesellschaft das Darlehen beziehen muss, so muss in einem Businessplan der Bedarf ausgewiesen werden. Es muss mit anderen Worten aufgezeigt werden, dass das Darlehen notwendig ist, wie das Darlehen verwendet, verzinst und amortisiert werden soll.

Das Aktionärsdarlehen der Gemeinde Kriens soll verzinst werden. Als Basis soll der Zinssatz für 3-jährige Bundesobligationen gelten. Es soll jedoch ein Mindestzinssatz von 1 % gelten.

Würde auf die provisorische Eröffnungsbilanz per 31. Dezember 2015 abgestellt, müsste die Aktiengesellschaft kein Aktionärsdarlehen beantragen. Dies, obwohl die bis zur Verselbständi-

gung entstehenden Debitoren und Kreditoren bei der Gemeinde verbleiben und nicht auf die Aktiengesellschaft übertragen werden. Mit der vorgesehenen Übertragung der liquiden Mittel (siehe oben B+A, S. 55/b), die sich um die Summe der im Jahr 2016 und 2017 geäußerten, dem Spezialfinanzierungsfonds zugewiesenen Ertragsüberschüsse erhöhen werden, ist die Liquidität der Aktiengesellschaft sichergestellt.

15. Exkurs: Patronatserklärungen

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat machte im Bericht 160/2015 geltend, Erfahrungen anderer Gemeinden zeigten, dass private Geldgeber (Banken, Fonds, Pensionskassen) Grundstücke für Bauten, die öffentlichen Zwecken dienen sollen, nicht mehr ohne weiteres als ausschliessliche Sicherheit für die von ihnen gewährten Hypothekarkredite akzeptieren würden; dies auch dann nicht, wenn die Bauherrschaft und die Eigentümerschaft der Baute ein verselbständigtes Unternehmen sei. Abhilfe könne mit einer sogenannten Patronatserklärung der Gemeinde geschaffen werden. Die Gemeinde gehe damit gegenüber dem Geldgeber eine Eventualverpflichtung ein, nämlich nötigenfalls für die Rückzahlung von Hypothekarkrediten, die der verselbständigten Unternehmung gewährt wurden, zu haften. Ob von den Geldgebern eine Patronatserklärung, mit der die Gemeinde eine Eventualverpflichtung eingehe, eingefordert werde, entscheide diese unter anderem aufgrund eines Businessplans und der Solidität der verselbständigten Unternehmung, wobei für die Beurteilung der Solidität die verselbständigte Unternehmung und die Gemeinde konsolidiert betrachtet würden.

Solche Eventualverpflichtungen müssten im Kanton Luzern von der Gemeinde nicht als Schulden ausgewiesen werden, so lange sie von den verselbständigten Unternehmen nicht in Anspruch genommen werde. Die Eventualverpflichtungen müssen aber in der Jahresrechnung angezeigt werden. Eine Eventualverpflichtung führe also alleine dadurch, dass sie im Rahmen der Patronatserklärung eingegangen werde, nicht zu einer Zunahme der Verschuldung der Gemeinde; das wäre erst der Fall, wenn die verselbständigten Heime ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen könnten und deshalb die Gemeinde in die Zahlungspflicht genommen würde.

b. Debatte im Einwohnerrat

Im Rahmen der Bemerkungen (1) wurde geltend gemacht, der Gemeinderat solle im Bericht und Antrag verschiedene Konzepte und dazugehörige Regelungen aufzeigen, bei denen, wenn möglich auf eine Patronatserklärung oder auf andere Formen von Gemeindebürgschaften und Garantien verzichtet werden könne. Allfällige, dennoch nötige Kreditgarantien müssen auf einem realistischen Businessplan fundieren und sich daraus rechtfertigen. Mögliche Konsequenzen aus einer Bürgschaftsgarantie der Gemeinde gegenüber der Heim AG seien zu bezeichnen.

c. Patronatserklärungen als Eventualverpflichtungen

Die Verselbständigung der Heime bezweckt unter anderem auch, dass die Heime Kriens AG ihr Fremdmittelvolumen unabhängig der Gemeinde Kriens auf dem Kapitalmarkt beschaffen kann. Das heisst, die Heime Kriens AG muss entsprechend kreditwürdig und -fähig sein. Unverbindliche Abklärungen bei unseren Hausbanken, unter Einbezug von welchen Eckdaten sie auf eine Patronatserklärung oder Bürgschaft verzichten würden, haben zu den nachfolgenden Rückmeldungen geführt.

Ein Verzicht auf eine Patronatserklärung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ausgeglichene, nachhaltige Tragbarkeitsberechnung,
- mind. 20% Eigenmittel an den Anlagekosten,
- Absicherung Kredite über Grundpfandrechte der Heime Kriens AG,
- Rückzahlung der Finanzierung innert 20 bis 30 Jahre.

Die Heime Kriens AG hat für die Beurteilung der Frage, ob eine Patronatserklärung eingefordert wird, folgende Unterlagen aufzulegen:

- Gründungsbilanz, Plan-Erfolgsrechnung, Plan-Bilanz und Plan-Mittelflussrechnung für die nächsten 5 - 10 Jahre
- Langfristiger Investitionsplan mit Angaben zum Kosten-, Zeit-, und Finanzierungsrahmen sowie zur geplanten Bautätigkeit
- Unterlagen/Informationen zu den Liegenschaften
- Unterlagen/Informationen zu den Pflegeheimen

d. Folgen

Aus heutiger Sicht könnte die Heime Kriens AG die geforderten Eckdaten dank der Eigenkapitalisierung bei der Verselbständigung einhalten. Es wäre deshalb nicht damit zu rechnen, dass die Gemeinde Kriens für die erste Bauphase (Grossfeld) eine Patronatserklärung oder Bürgerschaft abgeben müsste.

Ein Verzicht auf eine Patronatserklärung könnte allerdings zur Folge haben, dass die Heime Kriens AG nicht von den Zinsvorteilen der Gemeinde profitieren könnte. Der Zinsaufwand würde damit höher. Dies würde zu einer Verteuerung der Investitionen und zu einer Verteuerung des Aufwandes und damit auch zu einer Verteuerung der Aufenthaltstaxen in den Heimen führen. Unter diesen Umständen sollte der Verzicht auf die Patronatserklärung wohl überlegt sein.

F. DIE ORGANISATION DER AKTIENGESELLSCHAFT

16. Die Organe der Aktiengesellschaft (Gründungsvertrag, Ziff. 19 – 22)

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat hielt im Bericht 160/2015 fest, dass die Aktiengesellschaft drei Organe aufweisen solle, nämlich die Generalversammlung als Vertretung des Aktionariats, den Verwaltungsrat als ausführendes und geschäftsleitendes Organ und die Revisionsstelle als kontrollierendes Organ. Die drei Organe sollten je die im Gesetz umschriebenen Aufgaben erfüllen und dafür auch die im Gesetz vorgesehenen Kompetenzen erhalten. Weitere Gremien – etwa ein fachlich zusammengesetzter Beirat oder eine parteipolitisch zusammengesetzte Aufsichtskommission – solle es nicht geben. Damit solle die Eigenständigkeit und die Handlungsfreiheit gestärkt und die Konkurrenzfähigkeit der Aktiengesellschaft erhöht werden. Das Hauptmotiv der Verselbständigung sei ja gerade die Schaffung der Konkurrenzfähigkeit, um im Markt gegenüber den privaten Dienstleistern bestehen und so den gesetzlichen Versorgungsauftrag der Gemeinde sicherstellen zu können.

Weil die Aktiengesellschaft für die Gemeinde öffentliche Aufgaben im Gesundheitsbereich erfüllen müsse, sei sicherzustellen, dass für die Gemeinde, bzw. für deren Organe Steuerungsmechanismen geschaffen würden. Diese sollten so beschaffen sein, dass deren Einfluss auf Eigenständigkeit und Handlungsfreiheit möglichst gering ist, aber doch so ausgestaltet werden,

dass die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und nötigenfalls auch durchgesetzt werden können.

b. Debatte im Einwohnerrat

Mit den überwiesenen Bemerkungen (14), (15) und (18) wurde verlangt, dass dem Verwaltungsrat ein Beirat mit beratender Funktion zur Seite zu stellen sei, der politisch (Einwohnerat/Sozial- und Gesundheitskommission) und fachlich zusammengesetzt sei. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sei es unabdingbar, dass Erfahrung und Fachkompetenz in den Bereichen Pflege und Betreuung nötig sei. Dazu gehörten gerontologisches, geriatrisches und pflegerisches Fachwissen. Das Know-How im Bereich des betrieblichen Managements muss sichergestellt sein. Der Einwohnerrat solle auf Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission die fachliche Zusammensetzung des Verwaltungsrates bestimmen. Es müsse beispielsweise eine Fachperson aus dem Bereich Pflege, die die Bedingungen der Leistungserbringung kennt, vertreten sein.

Im Rahmen der Debatte im Einwohnerrat wurde überdies geltend gemacht, die Verwaltungsräte in Emmen und in Hochdorf seien unterschiedlich zusammengesetzt. Es sei deshalb richtig, dass der Verwaltungsrat mit Fachleuten bestückt sei und dass deshalb bestimmte Vorgaben über die im Verwaltungsrat vertretenen Berufsrichtungen gemacht würden. Es wurde zudem geltend gemacht, die Gemeinde müsse als Eigentümerin Einfluss auf die Verwaltungsräte nehmen können. Dies könne dadurch geschehen, dass die Gemeinde, wie dies der Grosse Stadtrat von Luzern beschlossen habe, die Verwaltungsratsmandate konsequent öffentlich ausschreibe.

Mit der überwiesenen Bemerkung (19) wurde verlangt, mit einem jährlichen Vergütungsbericht müsse die Summe der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitungsmitglieder aufgeschlüsselt dargelegt werden. Dieser soll dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

c. Absicht des Gemeinderats

- Für die Aktiengesellschaft sollen lediglich diejenigen Organe geschaffen werden, welche im Aktienrecht vorgesehen sind (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle; Gründungsvertrag, Ziff. 19),
- Den Organen der Aktiengesellschaft sollen grundsätzlich und unter Vorbehalt der in den Statuten erwähnten Ausnahmen diejenigen Kompetenzen zustehen, die ihnen von Gesetzes wegen zustehen (Gründungsvertrag, Ziff. 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1),
- Der Verwaltungsrat soll aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen und fachbezogen zusammengesetzt sein. Es sollen maximal zwei amtierende Gemeinderäte im Verwaltungsrat vertreten sein. Der Verwaltungsrat soll Aufgaben, die ihm nicht von Gesetzes wegen unübertragbar und unentziehbar zustehen, gemäss einem Organisationsreglement auf eine Geschäftsleitung übertragen können (Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 2 – 5).

d. Die Generalversammlung (Gründungsvertrag, Ziff. 20)

aa. Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen

Das oberste Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr kommen die in Art. 698 OR beschriebenen, unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse zu (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 20 Abs. 1). Diese sind:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten,
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Wahl der Revisionsstelle,
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und
- die Entlastung des Verwaltungsrats.
- Unübertragbar und unentziehbar ist zudem (unter anderem) die Beschlussfassung über
- die Stückelung oder Zusammenlegung der Aktien bei unverändertem Aktienkapital (Art. 623 OR), wobei der betroffene Aktionär zustimmen muss,
- die Erhöhung des Aktienkapitals (Art. 650 OR),
- die Bildung und die Auflösung von Reserven, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind (Art. 674 Abs. 2 und 3 OR),
- die Ermächtigung zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen (Art. 697 Abs. 3 OR),
- die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 705 Abs. 1 OR),
- die Erweiterung der Aufgaben der Revisionsstelle und Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung (Art. 731a OR),
- die Auflösung der Aktiengesellschaft (Art. 736 Ziff. 2 OR),
- die Übertragung der Liquidationsaufgaben auf andere Personen als der Verwaltungsrat (Art. 740 Abs. 2 OR),
- das Verbot der freihändigen Veräusserung von Aktiven im Rahmen der Liquidation (Art. 743 Abs. 4 OR).

Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Gesetz und sind in den Statuten der guten Ordnung halber wiedergegeben. Sie bestünden mit-hin auch ohne die entsprechende Statutenbestimmung.

bb. Statutarische Kompetenzen

Weitere Aufgaben können der Aktiengesellschaft durch die Statuten zugewiesen werden (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 20 Abs. 2). Diese dürfen aber die unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle nicht tangieren.

Im vorliegenden Fall wird in den Statuten der Aktiengesellschaft festgeschrieben, dass die Übertragung von Aktien der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. Sie kann die Übertragung aus den in den Statuten erwähnten, wichtigen Gründen ablehnen. Vorbehalten bleiben die diesbezüglich in den Statuten festgeschriebenen Kompetenzen des Verwaltungsrats: Er kann ohne Genehmigung die Übertragung ablehnen, wenn er dem Veräusserer oder Erwerber der Aktien ein Übernahmeangebot unterbreitet oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwerben zu wollen. Zudem kann die Gemeinde als Aktionärin mit ihrer absoluten Stimmenmehrheit die Übertragung von Aktien steuern (siehe dazu oben B+A, S 52/aa).

cc. Quoren

Die Statuten sehen für die Beschlussfassung und Wahlen die gleichen Quoren vor, wie sie im Gesetz vorgesehen sind. In der Regel erfolgen die Beschlussfassung und die Wahlgeschäfte mit der absoluten Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR). Für die wichtigen Beschlüsse ist das in Art. 704 OR vorgesehene qualifizierte Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der Aktiennennwerte erfor-

derlich. Weil die Gemeinde stets Eigentümerin von zwei Dritteln des Aktienkapitals sein soll, wird sie auch bei Beschlüssen, die das qualifizierte Mehr erfordern, die Mehrheit haben (siehe wiederum oben B+A, S. 52/aa).

dd. Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Vertretung des Aktionariats. Wie oben erwähnt, ist die Gemeinde im vorliegenden Fall die einzige Aktionärin, so lange sie keine Aktien verkauft. Ein Mitglied des Gemeinderats wird die Gemeinde an der Generalversammlung vertreten. Das delegierte Mitglied des Gemeinderats wird vor der Generalversammlung ein Mandat/Instruktion des für das Geschäft zuständigen Organs einzuholen. Die Zuständigkeit des Organs ergibt sich aus der Gemeindeordnung (siehe dazu nachfolgend B+A, S. 85/aa). Das delegierte Mitglied des Verwaltungsrats hat an der Generalversammlung gemäss den Beschlüssen zuständigen Organs abzustimmen.

e. Der Verwaltungsrat (Gründungsvertrag, Ziff. 21)

aa. Gesetzliche Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat diejenigen Befugnisse und erfüllt diejenigen Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder durch die Statuten zur Erfüllung zugewiesen sind. Er erfüllt überdies diejenigen Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind (Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 1).

Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 716a OR folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Die Oberleitung der Gesellschaft,
- die Festlegung der Organisation,
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen,
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
- die Erstellung eines Geschäftsberichts,
- die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse,
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten der Aktiengesellschaft Beschluss fassen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte, sofern er sie nicht der Geschäftsführung übertragen hat (Art. 716 OR).

Auch diese unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen sowie die Generalkompetenz sind gesetzlich vorgesehen; sie sind in den Statuten ordnungshalber wiedergegeben.

bb. Statutarische Aufgaben und Befugnisse

Aufgrund der sich aus Art. 716 OR ergebenden Generalkompetenz ist eine explizite Nennung weiterer Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats in den Statuten grundsätzlich nicht notwendig. Zur Klärung der Kompetenzabgrenzung bei der Übertragung von Aktien wird allerdings in den Statuten explizit festgehalten, dass der Verwaltungsrat die Übertragung von Aktien in eigener Kompetenz ablehnen darf, wenn er ein Übernahmeangebot unterbreitet oder wenn

der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen auf eigene Rechnung zu erwerben (Gründungsvertrag, Ziff. 20 Abs. 2).

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, seine Aufgaben und Kompetenzen, soweit sie nicht unübertragbar und unentziehbar sind, nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Notwendig ist dafür eine entsprechende Bestimmung in den Statuten (Art. 716b Abs. 1 OR). Im vorliegenden Fall sehen die Statuten vor, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, Aufgaben und Kompetenzen gemäss einem Organisationsreglement an eine Geschäftsleitung zu übertragen.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Seine Handlungen berechtigen und verpflichten unmittelbar die Gesellschaft. Die Vertretungsbefugnis steht jedem Mitglied des Verwaltungsrats zu, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Dabei können die Statuten vorsehen, dass die Vertretungsbefugnis nur einzelnen oder mehreren Verwaltungsräten oder Dritten (die nicht Verwaltungsräte sind) zusteht. Die Vertretungsbefugnis der Verwaltungsräte erfasst alle Rechtshandlungen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt, ausser die Vertretungsbefugnis sei beschränkt. Im vorliegenden Fall halten die Statuten fest, dass der Verwaltungsrat bestimmt, welche Mitglieder des Verwaltungsrats und welche Mitglieder der Geschäftsleitung über eine Vertretungsbefugnis verfügen. Die Vertretungsbefugnis ist im Organisationsreglement zu regeln und lässt sich auch dem Funktionendiagramm, welches Bestandteil des Organisationsreglements ist, entnehmen (Beilage 8b, Ziff. 2.1).

cc. Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Es ist eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe der Generalversammlung, den Verwaltungsrat zu wählen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Eine Wahl durch den Einwohnerrat ist deshalb nicht möglich.

Im vorliegenden Fall wird gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 2 und 3 in den Statuten festgelegt, dass sich der Verwaltungsrat aus 5 - 7 Mitgliedern zusammensetzen soll und über Fachkompetenzen in den Bereichen Gerontologie, Geriatrie und/oder Langzeitpflege, Wohnen und Hotellerie sowie in den Managementbereichen Personal, Finanzen, Organisation, Immobilien und Recht verfügen soll. Diese Schranken wird die Generalversammlung bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zu beachten haben.

Die Suche, die Eignungsabklärungen und die Auswahl von Kandidaten gehört zu den Aufgaben des Verwaltungsrats. Er schlägt der Generalversammlung den von ihm ausgewählten Kandidaten als neues Verwaltungsratsmitglied vor. Die Generalversammlung ihrerseits ist nicht an den Vorschlag gebunden und kann einen anderen Kandidaten vorschlagen und wählen. Eine öffentliche Ausschreibung des Verwaltungsratsmandats öffnet immerhin das Feld der vom Verwaltungsrat abzuklärenden Kandidaten. Der Verwaltungsrat ist aber nicht verpflichtet, einen solchen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Und die Generalversammlung ist auch nicht verpflichtet, einen solchen Kandidaten zu wählen. Aus dieser Sicht sollen die Verwaltungsratsmandate in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Davon ausgenommen ist die Vertretung des Gemeinderats (Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 3).

dd. Gemeinderäte im Verwaltungsrat

Die Gemeinde wird mit maximal zwei (amtierenden) Gemeinderäten im Verwaltungsrat vertreten sein. Die Kernaufgaben der Gemeinderäte soll darin bestehen, auf strategischer Ebene die Interessen der Gemeinde in der Aktiengesellschaft und die Interessen der Aktiengesellschaft ge-

genüber der Gemeinde zu vertreten (Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 4). Auch diese Bestimmung wird in den Statuten der Gesellschaft wiederholt.

ee. Amtsdauer und -zeit

Von Gesetzes wegen wären Amtsdauern von 3 - 6 Jahren möglich (Art. 710 OR). Gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 2 werden die Statuten im vorliegenden Fall vorsehen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils für ein Jahr gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt demnach ein Jahr. Die Amtszeit, also die Summe der Amtsdauern, wird in den Statuten auf maximal 12 Jahre festgelegt.

ff. Transparenz der Vergütung (Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 6)

Es gibt keine gesellschaftsrechtliche Offenlegungspflicht der Vergütungen an die Verwaltungsräte und der Löhne und Vergütungen an die Geschäftsleitung. Die Offenlegung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats dient der Transparenz. Im Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 6, und in den Statuten wird deshalb festgehalten, dass die Vergütungen und der Auslagensatz an die Verwaltungsräte im Geschäftsbericht (und mithin gegenüber der Generalversammlung) offen zu legen sind.

Die Offenlegung der Löhne und Vergütungen der Geschäftsleitung wird abgelehnt (siehe dazu nachfolgend B+A, S. 77/aa).

gg. Geschäftsleitung (Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 5)

aaa. Grundlagen

Wie bereits erwähnt, ist eine Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen vom Verwaltungsrat an eine Geschäftsleitung nach Massgabe eines Organisationsreglements zulässig, soweit die Statuten den Verwaltungsrat dazu ermächtigen (Art. 716b Abs. 1 OR). Im vorliegenden Fall liegt eine solche Statutenbestimmung vor, die den Verwaltungsrat ermächtigt, Aufgaben und Kompetenzen an eine Geschäftsleitung zu übertragen, soweit es sich nicht um Aufgaben und Kompetenzen handelt, die unentziehbar und unübertragbar sind.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Geschäftsleitung sind in dem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement und im Organigramm (als Bestandteil des Organisationsreglements) beschrieben.

Vorliegend besagt das Organisationsreglement (Beilage 8), dass im Allgemeinen sämtliche Angelegenheiten, soweit sie nicht nach Gesetz, Statuten oder im Organisationsreglement in die Kompetenz des Verwaltungsrats oder eines anderen Organs fallen, zur Erfüllung auf die Geschäftsleitung übertragen werden. Im Besonderen sollen die in Ziff. 2.2 des Organisationsreglements beschriebenen Aufgaben an die Geschäftsleitung übertragen werden:

- Im Aufgabenbereich „Strategie / Planung / Geschäftsgang“ sind dies:
 - Die Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Erarbeitung der Strategie,
 - die Vorbereitung der Mehrjahres- und Jahresplanung,
 - die Prüfung der Planung der Ressorts und
 - die Erzielung der operativen und finanziellen Ergebnisse der Gesellschaft
- Im Aufgabenbereich „Organisation“:
 - Die Erarbeitung des Organisationsreglements zuhanden des Verwaltungsrates und der Erlass ausführender und genereller Weisungen,

- der Antrag auf die Erteilung und den Entzug der Unterschriftsberechtigungen an den Verwaltungsrat,
- die Genehmigung der Änderungen der Organisation bis zur Stufe Bereichsleitung (Änderungen auf der Stufe Ressortleitung sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen) und
- die Erteilung von Bewilligungen für Mitarbeitende der Gesellschaft zur Übernahme von Verwaltungs- und Geschäftsführungsmandaten, sowie zur Übernahme von politischen Ämtern oder freiwilligen Ämtern, deren Ausübung zum Teil auch während der Geschäftszeit nötig ist.
- Im Aufgabenbereich „Finanzen und Risiken“:
 - Vorbereitung des Voranschlags zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat,
 - der Vollzug geplanter Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlags,
 - Antrag auf Genehmigung einer absehbaren Überschreitung eines Voranschlagskredites an den Verwaltungsrat,
 - Antrag auf Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen und Liegenschaften an den Verwaltungsrat,
 - die Planung und Sicherung der Liquidität und rechtzeitige Vorbereitung einer allfälligen Fremdkapitalbeschaffung durch den Verwaltungsrat und
 - Antrag auf Einleitung oder Erledigung von rechtlichen Prozessen mit grundsätzlicher Bedeutung an den Verwaltungsrat.
- Im Aufgabenbereich „Mitarbeitende“:
 - Erarbeitung einer strategischen Personalführung.
- Unter „Verschiedenes“:
 - Pflege des persönlichen Kontakts zu den Führungsspitzen anderer gleichartiger Unternehmen und zu wichtigen Kunden,
- Delegation:
 - Übertragung besonderer Projekte oder Spezialaufgaben an einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung.

bbb. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung ergibt sich aus dem Organigramm (Beilage 8a), welches Bestandteil des Organisationsreglements ist. Das Organigramm entspricht der heutigen Führungsstruktur in den Heimen Kriens.

ccc. Führungs- und Entscheidkompetenzen

Die Führungs- und Entscheidkompetenzen (der Geschäftsleitung) ergeben sich aus dem Funktionendiagramm (Beilage 8b), das ebenfalls Bestandteil des Organisationsreglements ist und aus den Funktionsbeschrieben des Kaders (Beilagen 8c – 8i). Die Führungs- und Entscheidkompetenzen der Geschäftsleitung entsprechen den heutigen Aufgaben und Kompetenzen der Kader Heime.

ddd. Lohntransparenz

Eine Offenlegung der Löhne und Vergütungen der Geschäftsleitung wird abgelehnt (siehe dazu nachfolgend B+A, S. 77/aa).

f. Die Revisionsstelle (Gründungsvertrag, Ziff. 22)

Die Revisionsstelle erfüllt die ihr vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben.

aa. Ordentliche Revision

Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn sie als Publikumsgesellschaft zu qualifizieren sind, d.h. wenn sie Beteiligungspapiere an der Börse kotiert haben oder wenn sie Anleiheobligationen ausstehen haben oder mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Publikumsgesellschaft beitragen. Sie sind zudem zur ordentlichen Revision verpflichtet, wenn sie während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Bilanzsumme von 20 Mio. Franken und / oder den Umsatzerlös von 40 Mio. Franken übersteigen und / oder im Jahresdurchschnitt über mehr als 250 Vollzeitstellen verfügen. Eine Verpflichtung zur ordentlichen Revision besteht zudem für Gesellschaften, die eine Konzernrechnung führen müssen (Art. 727 Abs. 1 OR).

Es gibt folgende Unterschiede zwischen der ordentlichen und eingeschränkten Prüfung:

- Der Unterschied zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision besteht zuerst in den Anforderungen, die eine Revisionsstelle erfüllen muss. Bei der ordentlichen Revision ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder ein nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassener Revisionsexperte mit als Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 727b OR). Bei einer eingeschränkten Prüfung kann ein nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassener Revisor als Revisionsstelle bezeichnet werden (Art. 727c OR).
- Der Unterschied liegt überdies im Inhalt und Umfang der Prüfung. Bei der ordentlichen Revision prüft die Revisionsstelle, ob die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen, ob der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Die Durchführung und der Umfang der Prüfung erfolgt gemäss dem internen Kontrollsystem (Art. 728a Abs. 1 und 2 OR). Bei der eingeschränkten Revision prüft die Revisionsstelle, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht und dass der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen (Art. 729a Abs. 1 und 2 OR).
- Der Unterschied wirkt sich auf den Umfang des Revisionsberichts aus. Bei der ordentlichen Revision erstattet die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision, wobei der Bericht eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung, Angaben zu ihrer Unabhängigkeit, Angaben zu der Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlichen Befähigung sowie eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist (Art. 728b OR). Bei der eingeschränkten Revision erstattet die Revisionsstelle der Generalversammlung

schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung, Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden und Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung (Art. 729b OR).

- Der Unterschied wirkt sich zuletzt auf die Anzeigepflichten aus: Stellt die Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat. Zudem informiert sie die Generalversammlung über Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten, wenn diese wesentlich sind; oder wenn der Verwaltungsrat auf Grund der schriftlichen Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift (Art. 728c OR). Bei der eingeschränkten Revision beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Benachrichtigung des Gerichts, falls die Gesellschaft offensichtlich überschuldet ist und der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt.

Die Aktiengesellschaft würde die in Art. 727 Abs. 1 OR beschriebenen Voraussetzungen für eine ordentliche Prüfung per 31. Dezember 2015 knapp nicht erfüllen: Ihre Bilanzsumme würde den Umfang von 20 Mio. Franken übersteigen und ihr Personalbestand würde im Jahresdurchschnitt mit 246.84 Vollzeitstellen knapp weniger als die gesetzlich geforderten 250 Vollzeitstellen ausweisen. Es ist davon auszugehen, dass die Aktiengesellschaft in naher Zukunft mindestens zwei Voraussetzungen für die ordentliche Prüfung erfüllen wird. Es rechtfertigt sich daher, bereits jetzt statutarisch zu verlangen, dass die Aktiengesellschaft eine ordentliche Revision im Sinne von Art. 728a OR durchführt und dass die Berichterstattung den Anforderungen gemäss Art. 728b OR genügen muss. Zudem ist sie bei Verstössen gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement zur Anzeige an den Verwaltungsrat und die Generalversammlung verpflichtet.

bb. Wahlorgan

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt (Art. 730 Abs. 1 OR).

g. Weitere Organe (Beirat)

Der Gemeinderat sieht davon ab, weitere Organe der Aktiengesellschaft zu statuieren. Die vorhandenen, aktienrechtlichen Organe und die vorgesehenen Planungs- und Steuerungselemente genügen, um den notwendigen politischen Einfluss auf die Aktiengesellschaft geltend machen zu können.

In organisatorischer Hinsicht ist vorallem zu erwähnen, dass die Gemeinde als Hauptaktionärin stets über mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals verfügen muss und sich damit die beherrschende Stellung an der Generalversammlung gesichert hat (siehe oben B+A, S. 52/aa, nachfolgend B+A, S. 83/aa). Damit kann sie sämtliche wesentlichen Beschlüsse der Generalversammlung zu ihren Gunsten beeinflussen. Damit der Vertreter der Gemeinde an der Generalversammlung im Sinne der Gemeinde entscheidet, wird durch die Mandatierung / Instruktion des zuständigen Organs sichergestellt (siehe nachfolgend B+A, S. 85/aa). Auch im Verwaltungsrat soll die Gemeinde Einfluss nehmen können: Mit der vorgesehenen Vertretung des Gemeinderats ist die Interessenwahrung im Verwaltungsrat sichergestellt (siehe oben B+A, S. 70/dd).

Mit den nachfolgend beschriebenen Planungs- und Steuerungsinstrumenten können die Organe der Gemeinde weiteren Einfluss auf die Tätigkeit der Aktiengesellschaft nehmen. Der Einwohnerrat hat die Möglichkeit, die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft mit der von ihm zu genehmigenden Leistungsvereinbarung zu beeinflussen (siehe nachfolgend B+A, S. 86/bb/aaa-ddd). Die nötigen Informationen über die Geschäftstätigkeit erhält der Einwohnerrat im Rahmen der Berichterstattung, auf die Zukunft gerichtet durch die Berichterstattung über die Eigenstrategie und –ziele (siehe nachfolgend B+A, S. 87/bbb, 88/dd), auf die Vergangenheit gerichtet durch die Berichterstattung über den Geschäftsbericht (siehe nachfolgend B+A, S. 87/bb). Auch der Gemeinderat verfügt im Rahmen der Aufsicht über genügend Planungs- und Steuerungsinstrumente (siehe nachfolgend B+A, S. 87/aaa).

Gegen ein weiteres Organ spricht der Umstand, dass die Gemeinde diverse private Organisationen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut hat, unter anderem auch den Spitex-Verein. Trotzdem hat der Einwohnerrat bis anhin dem Spitex-Verein keinen Beirat als weiteres Organ aufgedrängt. Die Interessen der Gemeinde sind gegenüber dem Spitex-Verein auch ohne Beirat genügend gewahrt.

Sollte der Beirat lediglich der Partizipation der Bevölkerung am politischen Geschehen (im Sinne einer gemeinderätlichen Kommission) ermöglichen, so kann eine entsprechende Aufgabe dem Seniorenrat übertragen werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine solche Partizipation lediglich mittelbar möglich ist. Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft wäre nicht möglich. Dafür müsste der Beirat, wie oben erwähnt, ein Organ der Aktiengesellschaft sein.

Sollte sich in Zukunft zeigen, dass ein Beirat – zu welchem Zweck auch immer – nötig sein soll, so hat der Einwohnerrat die Möglichkeit, mit den vorhandenen politischen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung eine entsprechende Statutenänderung herbeiführt.

G. DAS PERSONAL (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 23 – 25)

17. Der Rahmenvertrag für das Personal und Besitzstandswahrung

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat hielt in seinem Bericht Nr. 160/2015 fest, dass die Mitarbeitenden der Heime Kriens aktuell Mitarbeitende der Gemeinde Kriens seien. Ihre, gegenüber der Gemeinde (als Arbeitgeberin) bestehenden Rechte und Pflichten basierten demnach auf dem Personalreglement der Gemeinde Kriens (Nr. 0211) und der Personalverordnung der Gemeinde Kriens (Nr. 0212). Für sie würden aber auch die Bestimmungen der Organisationsverordnung der Gemeinde Kriens (Nr.0201), insbesondere die Art. 21 ff. gelten. Hinsichtlich ihrer BVG-Vorsorgeansprüche gelte das PKG-Vorsorgereglement. Mit der Verselbständigung der Heime würden sich die Rechtsverhältnisse ändern. Die Mitarbeitenden der Heime würden zu privatrechtlich Angestellten der Aktiengesellschaft. Ihre gegenüber der Aktiengesellschaft als Arbeitgeberin bestehenden Rechte und Pflichten ergäben sich, soweit nichts anderes geregelt sei, aus dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Die vom Gemeinderat formulierte Absicht, dass die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Heime Kriens auch bei einer Verselbständigung gewahrt bleiben sollen, liesse sich auf zwei Wege realisieren, entweder durch die Schaffung eines privatrechtlichen Personalreglements oder durch die Schaffung eines Gesamtarbeitsvertrags. Die Ausgestaltung des privatrechtlichen Personalreglements sei grundsätzlich Sache der Aktiengesellschaft. Der Gemeinderat werde aber das neue Personalreglement und die Besitzstandswahrung vor der Gründung vertraglich

mit der Gesellschaft in Gründung regeln. Eine dauerhafte Bindung ist andererseits nicht sinnvoll. Deshalb muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Aktiengesellschaft die Rechtsverhältnisse der Mitarbeitenden nach einer mehrjährigen Übergangsfrist neu bestimmen kann.

Nicht vorgesehen sei, dass die Mitarbeitenden der Heime Kriens ihren öffentlich-rechtlichen Status nach der Verselbständigung der Heime behalten würden. Dies sei zwar möglich, indem die Mitarbeitenden der Heime auch weiterhin Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung bleiben würden und die Aktiengesellschaft deren Leistungen bei der Gemeinde Kriens quasi einkaufen oder die Mitarbeitenden bei der Gemeinde „mieten“ würde. Dieses Vorgehen würde bedeuten, dass die Sozialkosten, welche in der aktuellen Ausgestaltung ein Faktor für die hohen Pflegekosten und für die hohen Aufenthalts- und Betreuungstaxen sind, nicht angepasst werden könnten.

Was die Sozialversicherungs- und BVG-Vorsorgeansprüche anbetrifft, so soll das zum Arbeitsverhältnis Gesagte analog gelten.

b. Debatte im Einwohnerrat

Im Rahmen der Debatte hielt die SGK fest, dass die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden durch einen GAV oder ein Personalreglement gesichert sein müssten. Die Bedingungen müssten gleich oder besser sein als die aktuellen Anstellungsbedingungen. Die FGK hielt fest, dass schlussendlich vier Gewinner aus der Verselbständigung resultierten, unter anderem auch das Personal.

Mit der Bemerkung (19) wurde sinngemäss geltend gemacht, dass in einem jährlichen Vergütungsbericht die Summe der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitungsmitglieder aufgeschlüsselt dargelegt werden müsse. Dieser soll dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Mit den Bemerkungen (24) und (25) wurde sinngemäss verlangt, dass sich die Aktiengesellschaft an den GAV der Luzerner Viva AG anzuschliessen habe. Falls sich dafür keine politische Mehrheit finde, fordere man ein privatrechtliches Personalreglement, deren Standard mindestens dem des Personalrechts und dem neu geschaffenen Besoldungssystem der Gemeinde Kriens entspricht oder besser sei. Die Besitzstandswahrung müsse mindestens drei Jahren gelten. Es sei ein faires Lohnsystem zu sichern. Es solle keine zu hohen Kaderlöhne oder zu tiefe Löhne beim Personal geben.

c. Absicht des Gemeinderats

- Die Aktiengesellschaft soll die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden so ausgestalten, dass die derzeit bestehenden Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Heime Kriens insgesamt mindestens gewahrt bleiben, wobei die Besitzstandswahrung für eine Dauer von mindestens vier Jahren gelten soll (Gründungsvertrag, Ziff. 23),
- Die Aktiengesellschaft soll die Arbeitsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden in einem privatrechtlichen Personalreglement definieren (Gründungsvertrag, Ziff. 24),
- Die Besitzstandswahrung gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 23, soll auch auf die Sozialversicherungs- und für die BVG-Vorsorgeansprüche ausgedehnt werden (Gründungsvertrag Ziff. 25)

d. Rahmenvertrag für das Personal (Gründungsvertrag, Ziff. 23)

Die Pflicht zur Schaffung eines privatrechtlichen Rahmenvertrags für das Personal wurde bereits erfüllt. Bei der Erarbeitung des neuen Rahmenvertrags wirkten der Leiter der Personalabteilung, Beat Schwander, und Ruth Steinmann als Vertreterin des Personalverbandes sowie der Mitarbeitenden der Heime Kriens mit. Die neuen personalrechtlichen Bestimmungen werden sein:

- Rahmenvertrag für das Personal (Beilage 9)
- Beilage betreffend Bildungsurlaub gemäss Art. 44 des Rahmenvertrags (Beilage 9a)
- Beilage betreffend Einreihungsplan (Beilage 9b)
- Beilage betreffend Lohnbänder gemäss Art. 47 des Rahmenvertrags (Beilage 9c)
- Spesen- und Pikettreglement (Beilage 9d)

e. Besitzstandswahrung (Gründungsvertrag, Ziff. 24)

Die Pflicht zur Besitzstandswahrung wurde dabei beachtet. Abweichungen wurden nur auf Grund der privatrechtlichen Gesetzgebung vorgenommen. Folgende sind zu erwähnen:

- Anpassung der Probezeit neu 3 statt 4 Monate
- Kündigungsfrist während Probezeit neu 7 statt 10 Tage
- Lehrjahre gelten neu als Dienstjahre
- Wurde das Arbeitsverhältnis nicht länger als 5 Jahre unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt
- Wohnsitzpflicht – nach Möglichkeit in der Gemeinde Kriens – wurde aufgehoben

Die Lohnsystematik der Heime Kriens wurde für alle Mitarbeitenden (inkl. Kader) beibehalten. Sie sind im Einreihungsplan und in den Lohnbändern wieder gegeben (siehe Beilagen 9a und 9b).

Eine Ausnahme bildete die Berechnung der Löhne für die Mitarbeitenden der Nachtwache. Diese Lohnberechnung ist nun identisch mit denjenigen der anderen Mitarbeitenden der Heime. Die Neuberechnung ihres Lohnes hat aber keinen Einfluss auf die Jahreslohnsomme, die gleich bleibt. Sie schafft sogar Verbesserungen, sind die Mitarbeitenden der Nachtwache bei Krankheit und Unfall mit einer höheren Lohnsumme versichert.

Das Personal der Heime Kriens wurde an drei obligatorisch zu besuchenden Veranstaltungen, die am 3., 6. und 10. Juni 2016 stattfanden, über die neuen Regelungen orientiert. Der Leiter Heime Kriens hat die Mitarbeitenden der Nachtwache gesondert über die Neuregelung der Löhne orientiert und ihnen rechnerisch dargelegt, dass sie keine Lohneinbussen zu gewärtigen haben.

aa. Lohntransparenz

Aktuell besteht keine Pflicht, die Löhne der Mitarbeitenden der Heime (inklusive Kader) offen zu legen. So wenig die Mitarbeitenden der Heime Kriens (inklusive Kader) heute ihre Löhne offen legen müssen, so wenig ist die mit den Bemerkungen geforderte, weitergehende Transparenz nach erfolgter Verselbständigung angezeigt. Die Lohntransparenz bzw. die Nachvollziehbarkeit der Löhne wird, wie bis anhin, mit dem Einreihungsplan und den Lohnbändern, die Bestandteile des Personalreglements sind, genügend gewährleistet.

bb. Dauer

Die Pflicht zur Besitzstandswahrung soll gemäss dem Gründungsvertrag, Art. 23 Abs. 2, mindestens vier Jahre gelten. Danach ist die Aktiengesellschaft grundsätzlich frei, Anpassungen vorzunehmen.

f. Sozialversicherungs- und BVG-Vorsorgeansprüche (Gründungsvertrag, Ziff. 25)**aa. Vorsorgeplan PKG Pensionskasse**

Die PKG Pensionskasse, bei der die Mitarbeitenden der Heime aktuell BVG-versichert sind, ist bereit, die Rechtsverhältnisse gemäss dem Muster der Anschlussvereinbarung weiter zu führen (siehe Beilage 10). Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden weiter geführt und mit einem separaten Vertrag geregelt.

bb. Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen für die Mitarbeitenden der Heime Kriens sind identisch mit denjenigen der Mitarbeitenden der Kernverwaltung. Sie werden bereits ab 1. Januar 2017 und im Hinblick auf die Verselbständigung in einer separaten Police definiert und werden unverändert in die Aktiengesellschaft übernommen.

g. Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Der Einwohnerrat hat mit Bemerkung (24) und (25) dem Gemeinderat die Möglichkeit offen gelassen, statt eines Gesamtarbeitsvertrags ein privatrechtliches Personalreglement zu schaffen, dessen Standard mindestens dem des aktuellen Personalrechts und dem neu geschaffenen Besoldungssystem der Gemeinde Kriens entsprechen müsse oder besser sei. Die Besitzstandswahrung müsse mindestens drei Jahren gelten. Es sei ein faires Lohnsystem zu sichern.

Es ging also im Wesentlichen um die Besitzstandswahrung bzw. darum, die Rechte und Pflichten des Personals durch die Verselbständigung nicht negativ bzw. zu Lasten des Personals zu verändern. Mit der Ausarbeitung eines mindestens für eine Dauer von vier Jahren geltenden Rahmenvertrags für das Personal wurde diesem Aspekt vollumfänglich Rechnung getragen. Mit der Übernahme des bestehenden Lohnsystems für grundsätzlich alle Mitarbeitenden bzw. mit der Garantie, dass auch die Mitarbeitenden der Nachtwache trotz geänderter Lohnberechnung keine Einbussen hinzunehmen haben, ist auch die Forderung nach einem fairen Lohnsystem erfüllt.

Bei der Ausarbeitung des Rahmenvertrags waren die Mitarbeitenden vertreten. Dieses Vorgehen ermöglichte es, die Interessen der Mitarbeitenden in einem intensiven, zeitlich aber absehbaren Prozess zu berücksichtigen. Deshalb verzichtete der Gemeinderat auf die Ausarbeitung eines Gesamtarbeitsvertrags.

H. DIE QUERSCHNITTDIENSTLEISTUNGEN (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 26 – 28)

18. Die Bezugspflicht sowie die Kostenberechnung und Abgeltung

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat begründete im Bericht Nr. 160/2015 seine Absicht, die Aktiengesellschaft zu verpflichten, die Querschnittsdienstleistungen für eine bestimmte Frist bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen, insbesondere damit, eine andere Lösung würde bedeuten, dass wegen der Verselbständigung der Heime personelle und materielle Überkapazitäten bei der Kernverwaltung entstehen würden, welche kurzfristig abgebaut werden müssten. Dies liege nicht im Interesse der Gemeinde Kriens; eine Reduktion würde entweder zu einem Abbau der Qualität der Dienstleistungen der Kernverwaltung für die Allgemeinheit führen oder aber, die Reduktion beim Personal- und Sachaufwand könnte nicht im vollen Umfang erfolgen, um die Qualität der Dienstleistung sicherstellen zu können. Dies wiederum würde im Gesamtsystem – System Heime und Gemeindeverwaltung – zu Mehrkosten führen. Die Aktiengesellschaft solle aber nicht dauerhaft gebunden sein. Denn es solle nicht die Aufgabe der Aktiengesellschaft sein, Strukturen der Gemeindeverwaltung zu erhalten, die für ihren Betrieb nicht zwingend nötig seien. Aus dieser Sicht sei der Aktiengesellschaft die Möglichkeit zu geben, nach einer Übergangsfrist selbständig zu entscheiden, ob und bei wem sie die Dienstleistungen bezieht. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die Frage des Umfangs der Entschädigungen, welche die Aktiengesellschaft für den Bezug dieser Dienstleistungen zu zahlen haben (Umlagekosten), zu klären. Diesbezüglich bestehe immerhin ein Benchmark, dem die Heime Kriens angeschlossen seien, sodass verlässliche Zahlen für die Bemessung der Kosten vorliegen würden.

b. Debatte im Einwohnerrat

Im Einwohnerrat wurde sinngemäss geltend gemacht, die Aktiengesellschaft müsse die Querschnittsdienstleistungen bei der Gemeindeverwaltung beziehen. Der Bezug und die Dauer müsse geregelt werden. Der Wegfall der Querschnittsdienstleistungen zu Gunsten der Heime könne zu Entlassungen führen. Dies sei transparent aufzuzeigen und solle für eine bestimmte Übergangszeit vermieden werden.

Mit den Bemerkungen (26) und (27) wurde sinngemäss verlangt, dass die Supportleistung und Dauer geregelt sein müsse. Die heutigen Supportleistungen der Gemeinde Kriens müssten durch das zukünftige Unternehmen über eine zu bestimmende Zeit übernommen werden (analog Stadt Luzern). Wenn es wegen dem Wegfall von Querschnittsdienstleistungen zu Personalentlassungen bei der Gemeinde komme, sei dies darzulegen.

c. Absicht des Gemeinderats

- Die Aktiengesellschaft soll verpflichtet sein, die Querschnittsdienstleistungen in den Bereichen Verwaltung Liegenschaften, EDV/Informatik, Personaladministration, sowie Finanz- und Rechnungswesen bis 31. Dezember 2020 bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen (Gründungsvertrag, Ziff. 26).
- Die Gemeinde soll verpflichtet sein, nur die Kosten der effektiv erbrachten und erfassten Leistungen in Rechnung zu stellen (Gründungsvertrag, Ziff. 27).
 - Dabei sollen die Gesamtkosten für die Querschnittsdienstleistungen im Jahr 2018 um Fr. 100'000 und im Jahr 2019 um weitere Fr. 100'000.00 reduziert werden,

- sofern die effektiven, von der Aktiengesellschaft bestellten Aufwendungen nicht höher ausfallen (Gründungsvertrag, Ziff. 27 Abs. 1),
- und der Stundenansatz für die Querschnittsdienstleistungen soll sich nach marktüblichen Honoraren (Bruttolohn plus Zuschlag für Infrastruktur und Nebenkosten) der jeweiligen Dienstleistungseinheit bemessen soll (Gründungsvertrag, Ziff. 27 Abs. 2).
- Der Inhalt der zu erbringenden Leistungen soll in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden (Gründungsvertrag, Ziff. 28).

d. Bezug von Querschnittsdienstleistungen

aa. Inhalt der Dienstleistungen

Die zu beziehenden Dienstleistungen entsprechen grundsätzlich denjenigen, die bereits heute erbracht werden. Inhalt und Umfang der Dienstleistungen werden dabei vertraglich geregelt, etwa, ob bei der Gemeindeverwaltung auch für die Ausführung des kleinen Gebäudeunterhalts verantwortlich ist (Gründungsvertrag, Ziff. 26 Abs. 1 und 28).

Zu beachten ist, dass mit der Verselbständigung die Budgethoheit auf die Aktiengesellschaft übergeht. Das bedeutet etwa, dass die Heime Kriens im Rahmen ihrer Budgethoheit definieren, welche baulichen Massnahmen bei den Gebäuden zu realisieren sind. Die Planung und Begleitung der baulichen Massnahmen erfolgt danach durch die Gemeindeverwaltung gegen Entgelt.

bb. Dauer der Bezugspflicht

Im Gründungsvertrag, Ziff. 26 Abs. 2, ist vorgesehen, dass die Aktiengesellschaft bis 31. Dezember 2020 die Querschnittsdienstleistungen in den Bereichen Verwaltung Liegenschaften, EDV/Informatik, Personaladministration, Exekutive sowie Finanz- und Rechnungswesen beziehen muss. Sie hat bis 31. Dezember 2018 zu erklären, ob sie die Dienstleistungen auch nach dem 31. Dezember 2020 noch bei der Gemeindeverwaltung beziehen will.

cc. Kostenberechnung und Abgeltung

Der Gründungsvertrag, Ziff. 27 Abs. 1, sieht hinsichtlich Kostenberechnung und der Abgeltung für die Querschnittsdienstleistungen vor, dass nur die effektiv erbrachten und zeitlich erfassten Leistungen in Rechnung gestellt werden. Die zeitlich erfassten Dienstleistungsstunden für die Heime werden mit einem Stundenansatz in Rechnung gestellt, der die Bruttolohnkosten und einen Zuschlag für die Infrastruktur und Nebenkosten enthält; dies analog einer Rechnungstellung aus der Privatwirtschaft (Gründungsvertrag, Ziff. 27 Abs. 2).

Die Umlagekosten sollen, sofern die effektiven Aufwendungen nicht höher ausfallen, im Jahr 2018 um Fr. 100'000 und im Jahr 2019 um zusätzlich Fr. 100'000 reduziert werden. Diese Reduktionen erfolgen lediglich, wenn die Umlagekosten nach dem heutigen Verteilschlüssel (und nicht nach effektivem Zeit- und Kostenaufwand) verlegt werden. Diese Reduktionen rechtfertigen sich, weil die bisher verrechneten Umlagekosten tendenziell höher waren als die effektiven Aufwendungen (Gründungsvertrag, Ziff. 27 Abs. 1).

Wie bereits erwähnt, sind die Umlagekosten für die Querschnittsdienstleistungen Bestandteil der Vollkostenrechnung der Heime Kriens. Sie belasteten die Vollkostenrechnung im Jahr 2015 im Umfang von Fr. 876'000 (siehe oben B+A, S. 22/c). Darin enthalten sind die Kosten GICT im Umfang von Fr. 186'000. Mithin verbleibt ein Kostenanteil für die Gemeindeverwaltung von

gerundet Fr. 690'000. Dieser soll ab 2018 um Fr. 100'000 und ab 2019 um Fr. 200'000 reduziert werden, sofern die effektiven Kosten nicht höher ausfallen.

Den mit den standardisierten Kostenberechnungen der Heime vorgenommenen Modellrechnungen kann entnommen werden, dass ca. 30% der Umlagekosten über die Restfinanzierung und ca. 70% über die Aufenthaltstaxen refinanziert werden. Eine Reduktion der Umlagekosten im Umfang von Fr. 100'000 würde die Restfinanzierungskosten im Umfang von Fr. 30'000 und die Aufenthaltskosten im Umfang von Fr. 70'000 entlasten.

I. DIE PLANUNG UND STEUERUNG (GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 29 – 33)

19. Einleitung

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat machte im Bericht 160/2015 geltend, mit der Verselbständigung können die Heime Kriens insbesondere auch von politischen Prozessen entkoppelt werden. Insbesondere bei den Investitionen könne die Entkoppelung von politischen Prozessen zu einer Erhöhung der Handlungsfreiheit und zu einer Beschleunigung führen: Diese Investitionen können getätigt werden, wenn ein Bedarf besteht und nicht erst dann, wenn die partei- und finanzpolitischen Voraussetzungen der Gemeinde erfüllt seien.

Die Verselbständigung der Heime Kriens solle dazu dienen, den gesetzlichen Versorgungsauftrag der Gemeinde im Bereich der stationären Langzeitpflege, bzw. im Bereich der stationären und ambulanten Wohnangebote erfüllen zu können. Es gehe demnach um die Erfüllung einer kommunalen Aufgabe und damit um die Erfüllung öffentlicher Interessen. Es sei demnach dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit soweit Einfluss nehmen kann, dass die öffentlichen Interessen auch weiterhin gewahrt blieben. Die Einflussnahme der Gemeinde und der Öffentlichkeit bleibe auch gewahrt. Sie erfolge allerdings nicht mehr – so wie jetzt – unmittelbar, also durch direkte Beeinflussung des Betriebs, indem die betriebsnotwendigen Mittel im Rahmen des Voranschlagsprozesses durch den Einwohnerrat genehmigt werden müssen. Sie erfolgt nach der Verselbständigung indirekt durch politische, gesellschaftsrechtliche und vertragliche Steuerungsmechanismen. Eine Erhöhung der Handlungsfreiheit könne aber nicht dadurch erreicht werden, dass zur Wahrung der öffentlichen Interessen Steuerungsmechanismen geschaffen werden, die dazu führen, dass die verselbständigten Heime kaum mehr als eine verkappte Einheit der Gemeindeverwaltung seien. Ergebnis der Verselbständigung müsse demnach eine privatrechtliche Gesellschaft sein, deren Eigenständigkeit möglichst gering eingeschränkt wird, aber doch so weit, dass die öffentlichen Interessen gewahrt blieben und nötigenfalls auch durchgesetzt werden könnten.

Für die Steuerung gebe es politische, gesellschaftsrechtliche und vertragliche Instrumente:

- Die politischen Steuerungsinstrumente bestünden in der Mitwirkung der verschiedenen politischen Instanzen im Prozess der Verselbständigung (inkl. Gesellschaftsgründung), im Rahmen der Definition der Eignerstrategie und –Ziele sowie im Rahmen der Aufsicht. Dabei gehe es im Wesentlichen um die Definition der unternehmerischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Gemeinde als Aktionärin.
- Die gesellschaftsrechtliche Mitwirkung erfolge in den gesetzlich vorgesehenen Organen der Aktiengesellschaft. Mit einer Mehrheit im Aktionariat könne die Gemeinde insbesondere auch den Verwaltungsrat als ausführendes Organ der Gesellschaft bestimmen und so kontrollieren.

- Die vertraglichen Steuerungsinstrumente seien in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

b. Parlamentarische Debatte

Im Rahmen der einwohnerrätlichen Debatte wurde mit den Bemerkungen (16) und (18) verlangt, der Gemeinderat solle konkretisieren, welche Aufgaben und Geschäfte von grosser Bedeutung (wie beispielsweise Erhöhung des Aktienkapitals, Änderung von gewichtigen Bestimmungen in den Statuten) dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorzulegen seien, damit dieser die Aufsicht wahrnehmen könne. Massgebliche Veränderungen (Abänderung des Versorgungs- und Leistungsauftrags, Statutenänderungen, Veräusserungen von Aktien, Änderungen im Personalrecht) müssten vor den Einwohnerrat kommen.

Zudem wurde mit den Bemerkungen sowie (17) und (21) geltend gemacht, im B+A für die Ausgliederung der Heime seien die Instrumente wie Politikrahmenvereinbarung (des Einwohnerrates), die Eignerstrategie (des Gemeinderates) und die Leistungsvereinbarung möglichst konkret im Entwurf dem Parlament vorzulegen. Mit dem B+A über die Ausgliederung sei ein mehrjähriger Geschäftsplan der neuen Heime dem Einwohnerrat vorzulegen, der aufzeige, welche Gewinne erzielt würden, welche Geldmittel generiert würden und wie die Investitionen der neuen Heime AG nachhaltig finanziert würden, ohne die Gemeinde in die Verpflichtung zu nehmen.

Mit den Bemerkungen (20) und (22) - (23) wurde verlangt, vor jeder Legislaturperiode solle dem Einwohnerrat ein mehrjähriger Investitionsplan für die Heime AG zur Kenntnis vorgelegt werden. Der Gemeinderat bringe die Eignerstrategie, deren Umsetzung sowie Änderungen der Strategie dem Einwohnerrat in einem Bericht zu Kenntnis. Die Leistungsvereinbarung müsse analog der Spitex dem Einwohnerrat zur Kenntnis vorgelegt werden.

c. Absicht des Gemeinderats

- Die Ansprüche der politischen Organe auf Information, Mitwirkung und Mitbestimmung sind grundsätzlich im Rahmen der aktienrechtlichen und gemeinderechtlichen Aufgaben- und Kompetenzordnung zu ermöglichen.
- Zusätzlich sollen folgende Elemente der Planung und Steuerung vorhanden sein:
 - Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Voranschlag, den er im Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung des gleichen Geschäftsjahres vergleicht und kommentiert (Gründungsvertrag, Ziff. 29)
 - Der Verwaltungsrat soll der Generalversammlung jährlich einen Businessplan vorlegen, welcher die Planung über die kommenden vier Jahre aufzeigt (Gründungsvertrag, Ziff. 30)
 - Der Verwaltungsrat soll der Generalversammlung in dem jährlich aufzulegenden Geschäftsbericht die Jahresrechnung mit dem Businessplan, dem Voranschlag des gleichen Geschäftsjahres und mit der Jahresrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres vergleichen (Gründungsvertrag, Ziff. 31)
 - Der Verwaltungsrat soll den Gemeinderat regelmässig rückblickend und vorausschauend über die relevanten Geschäftsvorgänge eines Geschäftsjahres informieren, insbesondere auf Geschäftsvorgänge, welche für die Gemeinde finanzielle Auswirkungen haben (Gründungsvertrag, Ziff. 32).

- Der Gemeinderat soll dem Einwohnerrat regelmässig über seine Eignerstrategie und –ziele, zum Businessplan der Aktiengesellschaft und zum Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Bericht erstatten (Gründungsvertrag, Ziff. 33 - 34).

d. Mitwirkung im Rahmen des Verselbständigungsprozesses

Wie schon im Bericht Nr. 160/2015 dargelegt, erfolgt die Mitwirkung der politischen Organe und Gremien zuerst – und einmalig – im Rahmen des Verselbständigungsprozesses. Welchem Organ in diesem Verfahrensschritt Entscheidungskompetenzen zukommen, richtet sich nach der in der Gemeindeordnung statuierten Aufgaben- und Finanzkompetenz.

Im vorliegenden Fall hat der Einwohnerrat Beschluss zu fassen über den Wert des zu zeichnenden Aktienkapitals, und über die Übertragung von Vermögenswerten im Rahmen der Sacheinlage und Sachübernahme. Der Beschluss wird, wiederum aufgrund des Werts der zu übertragenden Vermögenswerte, dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Aufgrund der Finanzkompetenz haben es der Einwohnerrat und das Stimmvolk in der Hand, die Verselbständigung weitgehend zu steuern. Sie werden entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Heime Kriens verselbständigt werden sollen. Insbesondere dem Einwohnerrat kommen also im Verselbständigungsprozess – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - weitgehende Gestaltungsrechte zu.

20. Planung und Steuerungselemente

Der Inhalt und Umfang der künftigen politischen Steuerungselemente ist abhängig

- von denjenigen Steuerungselementen, die aufgrund der aktienrechtlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen nach der Verselbständigung gegenüber der Aktiengesellschaft bereits bestehen werden
- von denjenigen Planungs- und Steuerungselementen, die heute gegenüber den Heimen Kriens als Teil der Gemeindeverwaltung bestehen,
- von denjenigen Planungs- und Steuerungselementen, die heute gegenüber verselbständigten Trägern von kommunalen Dienstleistungen bestehen (etwa gegenüber dem Spitex-Verein).

Soweit möglich erfolgt die politische Planung und Steuerung mit denjenigen Steuerungselementen, die nach der Verselbständigung aufgrund der aktien- und gemeinderechtlichen Bestimmungen bereits bestehen. Weitergehende Elemente sollen geschaffen werden, soweit dies nötig ist. Dabei soll sich die Notwendigkeit primär nach denjenigen Planungs- und Steuerungselementen richten, die auch gegenüber den anderen, verselbständigten Trägern kommunaler Dienstleistungen bestehen oder inskünftig bestehen sollen.

a. Planungs- und Steuerungselemente der Gesellschaft

aa. Generalversammlung als Steuerungselement

Die Kernanliegen der Gesellschaft werden nach den aktienrechtlichen Bestimmungen durch die Generalversammlung gesteuert. Die Generalversammlung ist dasjenige Organ, in und mit dem das Aktionariat seine Interessen in und gegenüber der Aktiengesellschaft vertritt. Dies zeigt sich in den gesetzlich vorgesehenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, welche

die Generalversammlung wahrzunehmen hat und in der Bestimmung über diejenigen Geschäfte, für welche das qualifizierte Quorum notwendig ist (siehe Art. 698 und 704 OR).

Damit die Gemeinde inskünftig die Kernanliegen der Gesellschaft steuern kann, muss sie also einerseits im Aktionariat vertreten sein – also Aktionärin sein – und sie muss andererseits als Aktionärin eine so beherrschende Rolle in der Generalversammlung haben, dass sie die Kernanliegen auch steuern kann. Im vorliegenden Fall ist dies so vorgesehen: Die Gemeinde soll sämtliche Aktien zeichnen und liberieren. Damit wird sie Eigentümerin sämtlicher Aktien sein (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 11). Sie darf höchstens ein Drittel des Aktienkapitals an Dritte veräussern (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 3 lit. a). Sie wird als Eigentümerin von zwei Dritteln des Aktienkapitals auch diejenigen Geschäfte beherrschen, die ein qualifiziertes Mehr gemäss Gesetz und Statuten erfordern (siehe oben B+A, S. 52/aa und S. 68/cc). Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde im Aktionariat bzw. in der Generalversammlung hinsichtlich der Kernanliegen der Gesellschaft eine beherrschende Stellung einnimmt und behält. Durch das Erfordernis einer Instruktion / Delegation (siehe nachfolgend B+A, S 85/aa) wird zudem sichergestellt, dass der delegierte Vertreter der Gemeinde im Sinne des zuständigen Gemeindeorgans handelt.

bb. Voranschlag, Businessplan und Geschäftsbericht als Planungs- und Steuerungselemente (Gründungsvertrag, Ziff. 29 – 31)

Es zeigt sich, dass mit den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Generalversammlung nicht alle Planungs- und Steuerungselemente vorhanden sind, die von den politischen Organen gegenüber Verwaltungseinheiten und gegenüber den verselbständigten Trägern von kommunalen Dienstleistungen wahr zu nehmen sind. Die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen sind, soweit sie von der Generalversammlung wahr zu nehmen sind, in den Statuten festzuhalten.

aaa. Der Voranschlag (Gründungsvertrag, Ziff. 29)

Als Planungsinstrument in die Statuten aufgenommen werden soll zuerst die Pflicht des Verwaltungsrats, jährlich einen Voranschlag zu erstellen (Gründungsvertrag, Ziff. 29). Der Voranschlag ist allerdings nicht der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Finanzplanung und deren Ausgestaltung gehört, sofern sie für die Geschäftsführung notwendig ist, zu den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR). Der Verwaltungsrat hat aber im Geschäftsbericht seinen Voranschlag der Jahresrechnung des gleichen Geschäftsjahres gegenüber zu stellen und wesentliche Abweichungen zu kommentieren. Der Generalversammlung ist es mit dieser Massnahme möglich, den realisierten Geschäftsgang mit dem mit dem Voranschlag geplanten Geschäftsgang zu vergleichen und nötigenfalls Massnahmen für die Zukunft zu fordern.

bbb. Der Businessplan (Gründungsvertrag, Ziff. 30)

Als weiteres Planungsinstrument vorgesehen ist der Generalversammlung jährlich einen rollend zu überarbeitenden, mehrjährigen Businessplan (im Sinne eines Aufgaben- und Finanzplans) zur Kenntnisnahme vorzulegen (Gründungsvertrag, Ziff. 29). Im Businessplan sind die Investitionen gesondert auszuweisen und insbesondere auch Abweichungen zum vorausgegangenen Businessplan aufzuzeigen.

Im Planungsbericht Nr. 160/2015 hatte der Gemeinderat vorgeschlagen, von der Gesellschaft pro Legislatur einen Bericht über die geplanten Investitionen einzuholen und dem Einwohnerrat

zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Massnahme entspreche dem Vorgehen, welches der Regierungsrat im Rahmen der Spitalplanung gegenüber dem Kantonsrat zu erfüllen habe.

Wie bereits erwähnt, hat der Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich einen Businessplan zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Dieser Businessplan soll die geplante Geschäftstätigkeit über einen Zeitraum von vier Jahren beschlagen (Gründungsvertrag, Ziff. 30 Abs. 1). Er stellt, da er der Generalversammlung jährlich zu unterbreiten ist, eine rollende, stets aktualisierte Planung dar. Mit diesem Businessplan erfüllt die Aktiengesellschaft grundsätzlich den im Planungsbericht beschriebenen, vierjährigen Investitionsplan, nur dass der Businessplan jährlich und nicht nur legislaturweise unterbreitet wird.

Es macht keinen Sinn, einen Investitionsplan zu verlangen, wenn diese Informationen bereits im Businessplan enthalten sind. Es ist aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Businessplan der Generalversammlung und nicht dem Einwohnerrat vorgelegt wird. Damit auch der Einwohnerrat vom Businessplan Kenntnis erhält, wird der Gemeinderat verpflichtet, dem Einwohnerrat jährlich einen Bericht zum Businessplan vorzulegen (Gründungsvertrag, Ziff. 33; nachfolgend B+A, S. 88/bbb).

ccc. Der Geschäftsbericht (Gründungsvertrag, Ziff. 31)

Als Steuerungselement in die Statuten aufgenommen werden soll überdies die Pflicht des Verwaltungsrats, der Generalversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme aufzulegen. Der Geschäftsbericht soll die Jahresrechnung und einen Vergleich, der mit dem Businessplan, mit dem Voranschlag des gleichen Geschäftsjahres und mit der Jahresrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres beinhalten (Gründungsvertrag, Ziff. 31). Zu beachten ist aber, dass die Generalversammlung gesetzlich verpflichtet ist, die Jahresrechnung als Bestandteil des Geschäftsberichts zu genehmigen (und nicht bloss zur Kenntnis zu nehmen. Deshalb bleibt diese Pflicht vorbehalten. Zudem wird in den Statuten der Inhalt des Geschäftsberichts – die Vergleiche mit dem Businessplan, dem Voranschlag und der Jahresrechnung des Vorjahres – teilweise definiert.

b. Planungs- und Steuerungsinstrumente der Gemeinde

aa. Steuerung gemäss Aufgaben- und Kompetenzordnung (Instruktion / Delegation)

Die Interessen der Gemeinde als Aktionärin werden an der Generalversammlung der Aktiengesellschaft vom Gemeinderat wahrgenommen. Die Delegation der Aufgaben und Kompetenzen an die Vertretung erfolgt nach der in der Gemeindeordnung enthaltenen Aufgaben- und Kompetenzordnung. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Geschäfte handelt, die ausschliesslich die Aktiengesellschaft betreffen oder solche, die auch die Gemeinde unmittelbar betreffen.

Geschäfte, die ausschliesslich die Aktiengesellschaft betreffen, haben keine unmittelbaren berechtigenden oder verpflichtenden Auswirkungen auf die Gemeinde als Aktionärin. Dies betrifft etwa alle Wahlgeschäfte und alle Sachgeschäfte, die nicht ein qualifiziertes Mehr erfordern, die keine unmittelbaren finanziellen Folgen für die Gemeinde und/oder keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Gemeinde als Aktionärin haben. Für solche Beschlüsse hat die Vertretung der Gemeinde an der Generalversammlung die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderats einzuholen.

Für Geschäfte, bei denen die Gemeinde als Aktionärin unmittelbar betroffen ist, hat die Vertretung der Gemeinde an der Generalversammlung vorgängig beim zuständigen Organ der Ge-

meinde Instruktionen einzuholen. Als Geschäfte, bei denen die Gemeinde als Aktionärin unmittelbar betroffen ist, gelten

- zuerst diejenigen Geschäfte, welche gemäss Art. 704 OR bzw. gemäss Statuten, Art. 12, ein qualifiziertes Mehr erfordern,
- zusätzlich weitere Geschäfte, die unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinderechnung haben, etwa Beschlüsse über die Ausrichtung von Dividenden,
- sowie weitere Geschäfte, welche die Rechtstellung der Gemeinde als Aktionärin unmittelbar verändern, etwa die Einschränkung der statutarischen Steuerungselemente.

Ob die Gemeinde unmittelbar betroffen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Liegt eine unmittelbare Auswirkung vor, entscheidet sich anhand der in der Gemeindeordnung definierten Aufgaben- und Kompetenzordnung, bei welchem politischen Organ die Vertretung der Gemeinde ihre Instruktionen einzuholen hat.

Mit einer delegierten Vertretung wird demnach sichergestellt, dass die in der Gemeindeordnung vorgesehene Aufgaben- und Kompetenzordnung gewahrt bleibt. Zu beachten ist aber, dass diese Ordnung für die Aktiengesellschaft keine unmittelbaren Auswirkungen hat: Das heisst, dass ein Beschluss der Generalversammlung auch dann gültig ist, wenn die Vertretung der Gemeinde ohne Instruktion des zuständigen Gemeindeorgans an der Generalversammlung teilnimmt oder mit ihrem Abstimmungsverhalten gegen die Instruktion des zuständigen Gemeindeorgans verstösst. Nur wenn der Beschluss gegen aktienrechtliche Bestimmungen verstossen würde, könnte er durch Vereinbarung oder durch ein richterliches Urteil aufgehoben werden.

Aufgrund der Generalkompetenz des Gemeinderats (siehe § 36 Abs. 1 GO Kriens) soll die Gemeinde als Aktionärin von einem Gemeinderat an der Generalversammlung vertreten sein. Damit wird die Gefahr, dass die Vertretung der Gemeinde ohne oder gegen Instruktionen der zuständigen Gemeindeorgane handelt, gebannt.

bb. Rahmen-Leistungsvereinbarung als Planungs- und Steuerungsinstrument

aaa. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat hielt im Bericht 160/2015 fest, dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch die Aktiengesellschaft – insbesondere die Erfüllung des Versorgungsauftrags – und die Kontrolle der Auftragsbefreiung in einer Leistungsvereinbarung zu regeln seien. Der Inhalt der Leistungsvereinbarung werde vom zuständigen politischen Organ mit dem zuständigen Organ der Aktiengesellschaft abgeschlossen.

Der Mitwirkungsprozess der politischen Organe beginne bei den Vertragsverhandlungen und ende beim Abschluss der Leistungsvereinbarung. Dieser Prozess werde periodisch wiederholt, je nach Dauer der Leistungsvereinbarung. Die Mitwirkung der politischen Organe entscheide sich hier anhand ihrer Kompetenzen. Diesbezüglich könne auf den Prozess über den Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit dem Spitex Verein Kriens verwiesen werden.

bbb. Absicht des Gemeinderats

Die Leistungsvereinbarung ist dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen (Gründungsvertrag, Ziff. 10 Abs.3).

ccc. Rahmen-Leistungsvereinbarung

Die Rahmen-Leistungsvereinbarung (Beilage 6) wird das wesentlichste Steuerungselement sein, über das der Einwohnerrat verfügt. Gegenstand der Rahmen-Leistungsvereinbarung sind die Dienstleistungen, welche die Aktiengesellschaft im Rahmen der stationären Langzeitpflege zu erbringen hat. Es werden Inhalt, Ziele, Qualität und Finanzierung der zu erbringenden Leistungen, die Berechnung der Kosten, die Überschussregelungen sowie die Mechanismen zur Messung der Leistungserbringung (u.a. Reporting im Rahmen der Aufsicht) geregelt. Ebenfalls in der Rahmen-Leistungsvereinbarung definiert werden diejenigen Nebenpflichten, die nötig sind, um den Versorgungsauftrag sicherzustellen, etwa die Verpflichtung, weiterhin mit der KIG zusammenzuarbeiten und die Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens zu beachten (siehe Gründungsvertrag, Ziff. 5 Abs. 2 und 3).

ddd. Prozesse

Der Gemeinderat beabsichtigt, die erste Rahmen-Leistungsvereinbarung über die Dauer von zwei Jahren abzuschliessen. Damit kann der Einwohnerrat möglichst schnell in den Prozess über den Abschluss der Rahmen-Leistungsvereinbarung einbezogen werden. Denn die Leistungsvereinbarung ist, wie bereits erwähnt, das wesentlichste Steuerungsinstrument des Einwohnerrats. Zudem kann mit diesem Vorgehen dem Misstrauen entgegen getreten werden, wie es zeitweise gegenüber dem Spitex Verein hinsichtlich der ambulanten Dienstleistungen zum Ausdruck kam, bevor das Rechtsverhältnis mit mehrjährigen Leistungsvereinbarungen gesichert wurde.

cc. Aufsicht und Berichterstattung als Planungs- und Steuerungselemente (Gründungsvertrag, Ziff. 32 und 33)

aaa. Die Aufsicht (Gründungsvertrag, Ziff. 32)

Wie bereits erwähnt, kennt bereits das Aktienrecht Instrumente für die Aufsicht, etwa die Bestimmungen über die Rechnungslegung (Art. 662 ff. und 957 ff. OR) und über die Kontrollrechte der Aktionäre (Art. 696 ff. OR). Die vorliegenden Planungs- und Steuerungselemente ergänzen die aktienrechtlichen Instrumente. Sie werden soweit installiert, wie es zur Wahrung der Gemeindeinteressen erforderlich ist bzw. wie es bereits zum jetzigen Zeitpunkt bei den Heimen als Teil der Gemeindeverwaltung oder bei verselbständigten Trägern von kommunalen Dienstleistungen, etwa beim Spitex Verein, erfolgt.

Unter der Aufsicht wird im vorliegenden Fall die politische Überwachung der öffentlichen Unternehmung durch Exekutive und Legislative bezeichnet. Instrumente dieser Aufsicht sind das Reporting (siehe dazu Schedler, Müller, Sonderegger, a.a.O., S. 53f. und 107 ff.) und der Forecast.

Gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 32, soll der Verwaltungsrat dem Gemeinderat regelmässig über relevante Geschäftsvorgänge Bericht erstatten. Relevant sind insbesondere Geschäftsvorgänge, die finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben. Inhalt der Aufsicht als Planungs- und Steuerungsinstrument sollen das Reporting (im Sinne des „Blick zurück“) und der Forecast (als „Blick in die Zukunft“) sein.

bbb. Die Berichterstattung (Gründungsvertrag, Ziff. 33)

Die Berichterstattung ist eine Aufgabe des Gemeinderats gegenüber dem Einwohnerrat. Dafür sind zwei Instrumente vorgesehen. Zum einen der Bericht über die Eignerstrategie und -ziele, deren Einhaltung und über die daraus abzuleitenden Massnahmen, zum anderen der Bericht über den Businessplan und über den Geschäftsbericht (Gründungsvertrag, Ziff. 33). Gleich wie bei der Aufsicht, beschlagen die beiden Berichte zum einen die Zukunft – Bericht zum Businessplan – und zum anderen die Vergangenheit – Bericht zum Geschäftsbericht.

dd. Eignerstrategie als Planungs- und Steuerungselement (Gründungsvertrag, Ziff. 34)

Im Gründungsvertrag, Ziff. 34, ist vorgesehen, dass die Gemeinde eine Eignerstrategie und -ziele zu definieren hat.

aaa. Eignerstrategie und -ziele

Die Eignerstrategie ist ein Planungsinstrument, ähnlich einer politischen Gesamtplanung (siehe dazu Schedler, Müller, Sonderegger, Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmungen, 2. Auflage, Bern 2011, S. 32, 52f. und 127 ff. insbesondere 133 ff.). In der Eignerstrategie legt der Gemeinderat periodisch und über eine mehrjährige Periode fest, welche Entwicklungen und Ziele die Gemeinde mit ihrer Beteiligung an der Aktiengesellschaft verfolgen soll. Die Eignerstrategie wird so ein Instrument des Gemeinderats, nach der er sein Handeln gegenüber der Aktiengesellschaft und in den Organen der Aktiengesellschaft ausrichtet. Die Eignerstrategie erfasst inhaltlich die Klärung der Frage, was mit der Verselbständigung der Heime erreicht oder verhindert werden soll und wie diesbezüglich die langfristige Ausrichtung aussieht. Es werden grundsätzliche Aussagen über eine Mitwirkung in den Organen und über die Aufsicht gemacht.

- Mit den Eigenerzielen, die Bestandteil der Eignerstrategie sind, unter anderem Fragen zu klären über die unternehmerischen Ziele (langfristige Zielsetzungen, Positionierung des Unternehmens im Markt, Unternehmensentwicklung bzw. -wachstum und Art des Wachstums),
- die wirtschaftlichen Ziele (Kapitalisierung, finanzielle Unterstützung, Dividendenpolitik, bzw. Verzinsung des eingesetzten Kapitals, Investitionspolitik und -kompetenzen)
- die sozialen Ziele (Personalpolitik, Gemeinwesen- und kundenbezogene Politik)
- sowie die Kooperationen (Beteiligungen, Zusammenarbeitsverträge).

bbb. Berichterstattung

Die Eignerstrategie und -ziele sollen dem Einwohnerrat im Rahmen eines Planungsberichts zur Kenntnis gebracht werden.

Da es sich bei der Eignerstrategie um ein Planungsinstrument handelt, ist Rechenschaft darüber abzulegen. Der Gemeinderat hat demnach auch über die Einhaltung der Strategie und Ziele und über die daraus abgeleiteten und abzuleitenden Massnahmen Bericht zu erstatten. Auch diese Berichterstattung erfolgt an den Einwohnerrat.

J. RÜCKABWICKLUNG (REVERSIBILITÄT; GRÜNDUNGSVERTRAG, ZIFF. 34 - 35)

21. Die Liquidation

a. Bericht Nr. 160/2015

Der Gemeinderat hielt im Bericht Nr. 160/2015 fest, dass die Gemeinde als Mehrheitsaktionärin (bzw. als Aktionärin mit der grössten Stimmkraft) die Möglichkeit habe, die Aktiengesellschaft wieder aufzulösen. Die Gemeinde habe demnach die Möglichkeit, die Verselbständigung rückgängig zu machen, indem sie einen entsprechenden Generalversammlungsbeschluss herbeiführe. Der Prozess der Verselbständigung der Heime sei demnach, falls nötig, reversibel.

Diese Reversibilität erweise sich als Vorteil gegenüber der Rechtsform einer Stiftung. Hier könne die Gemeinde eine Zweckänderung oder Auflösung der Stiftung nicht alleine und nur aus bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Gründen herbeiführen. Sie müsse eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung bei der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Behörde beantragt oder einklagt werden. Der Aufhebung oder Zweckänderung werde nur stattgegeben, wenn der Zweck der Stiftung unerreichbar, widerrechtlich oder sittenwidrig geworden sei. Zwar liessen die zuständigen Behörden eine Änderung der Rechtsform zu, wenn sich die neue Rechtsform für die Erfüllung des Zwecks besser eigne. Der Reversibilität der Verselbständigung seien aber alleine aufgrund des Erfordernisses der behördlichen Mitwirkung wesentliche Schranken gesetzt.

b. Debatte im Einwohnerrat

Mit der Bemerkung (13) wurde sinngemäss verlangt, der Einwohnerrat müsse die Möglichkeit haben, über die Weiterführung der Aktiengesellschaft oder über eine Rückführung in die Gemeindeverwaltung zu entscheiden und er müsse die Heime mittels einer Zweidrittelmehrheit in die Gemeindeverwaltung rückführen zu können, wenn nach einer noch zu bestimmenden Praxisperiode die Entwicklung der Heime unbefriedigend sei. Das verlangte Quorum wurde im Rat hinterfragt. Der Einwohnerrat habe jederzeit die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen, wenn sich das Aktienkapital im Besitz der Gemeinde befinde. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Einwohnerrat den Gemeinderat mit einer Motion beauftragen könne, einzugreifen. Die Eignerstrategie müsse einen Auflösungsartikel enthalten. Eine Zweidrittelmehrheit könne eine Variante sein.

c. Absicht des Gemeinderats

Die Aktiengesellschaft soll liquidiert werden, wenn das zuständige Organ der Gemeinde die Rückabwicklung beschliesst. Für diesen Fall sollen der Gemeinde als Aktionärin die Vermögenswerte zurück übertragen werden können. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss soll ausschliesslich für die Erfüllung der Aufgaben der Pflege und Betreuung betagter Menschen verwendet werden (Gründungsvertrag, Ziff. 35 und 36).

d. Rückabwicklungsprozesse

aa. Politischer Prozess

Voraussetzung für die (freiwillige) Rückabwicklung der Aktiengesellschaft ist zuerst ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans (Einwohnerrat oder Stimmvolk). Dieser Beschluss kann mit den vorhandenen politischen Mitteln (Motion, Volksmotion) jederzeit erwirkt werden.

bb. Gesellschaftsrechtlicher Entscheidungsprozess

Stimmt das zuständige Organ der Gemeinde der Motion/Volksmotion auf Rückabwicklung zu, hat der Vertreter der Gemeinde dem Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft die Einberufung der Generalversammlung zu beantragen mit dem Begehren, die Aktiengesellschaft sei zu liquidieren. An der einberufenen Generalversammlung hat der Vertreter der Gemeinde dem vom Verwaltungsrat gestellten Antrag auf Liquidation zuzustimmen. Wird dem Liquidationsbeschluss mit dem erforderlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ der Stimmen zugestimmt (siehe Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR), muss die Aktiengesellschaft liquidiert werden. Weil die Gemeinde stets Eigentümerin von mindestens zwei Dritteln der Aktien sein muss (Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 3 lit. a), wird die Liquidation ohne weiteres im Sinne der Gemeinde durch die Generalversammlung beschlossen werden.

cc. Liquidationsprozess und -ergebnis

Die Rückabwicklung wird vorgenommen, indem der von der Generalversammlung bestellte Liquidator – in der Regel der Verwaltungsrat – die Liquidation der Aktiengesellschaft durchführt. Der Liquidator hat das Recht, die aktiven Vermögenswerte der Aktiengesellschaft freihändig zu verkaufen (Art. 728 Abs. 4 OR). Die Gemeinde Kriens würde in diesem Fall für ihre Aktien aus dem Liquidationsergebnis Geld erhalten. Eine Rückabwicklung mit Rückübertragung der Vermögenswerte der Aktiengesellschaft an die Gemeinde ist gemäss den Statuten der Gesellschaft möglich. Voraussetzung ist ein Generalversammlungsbeschluss, dass die Vermögenswerte der Aktiengesellschaft an die Gemeinde Kriens (als Aktionärin) zum Liquidationswert zurückübertragen werden; die Gemeinde erhält in diesem Fall für ihre Aktien die in der Aktiengesellschaft vorhandenen Vermögenswerte, insbesondere die Baurechte und die Gebäude. Gründungsvertrag, Ziff. 35 Abs. 2 und die Statuten lassen es auch zu, dass die Generalversammlung beschliessen kann, die Vermögenswerte der Aktiengesellschaft im Rahmen der Liquidation an eine von der Gemeinde Kriens (als Aktionärin) bestimmte Nachfolgeorganisation zu veräussern.

Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 36, bzw. gemäss Statuten ausschliesslich für die Erfüllung der Aufgaben der Pflege und Betreuung von betagten Menschen zu verwenden. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass der gemeinnützige Zweck der Aktiengesellschaft auch nach der Liquidation gelebt wird bzw. dass der gemeinnützige Zweck nicht durch eine zweckwidrige Verwendung des Liquidationsüberschusses ausgehebelt werden kann.

VIII. FINANZIELLE FOLGEN

1. Parlamentarische Debatte

Es wurde im Rahmen der parlamentarischen Debatte mit den überwiesenen Bemerkungen (27) und (32) in formeller Hinsicht geltend gemacht, für den politischen Prozess und die Meinungsbildung der Bevölkerung sei detailliert und transparent aufzuzeigen, was für Konsequenzen eine Verselbständigung für die Gemeinde strukturell und finanziell habe. Insbesondere die finanziellen Be- oder Entlastungen für die Gemeinde wegen den Verselbständigungskosten, den Umlagerungs- und Ausfinanzierungskosten seien auszuweisen. Im B+A über die Auslagerung der Heime sollen die finanziellen und personellen Auswirkungen für die Gemeinde, personelle Auswirkungen für die Gemeinde sowie die Konsequenzen eines Verzichts einer Auslagerung aufgezeigt werden. In materieller Hinsicht wurde mit der Bemerkung (8) geltend gemacht, es sei sicher zu stellen, dass die Verselbständigung der Heime zu keiner Verteuerung der Aufenthaltskosten der Bewohnerinnen und Bewohner der Heime führe.

BERICHT UND ANTRAG AN DEN EINWOHNERAT KRIENS

2. Bestandesrechnungen / Laufende Rechnung

a. Die vorgeschlagene Lösung hat folgende Auswirkungen für die Gemeinde

Position	B+A	Bestandesrechnung				Laufende Rechnung				
		31.12.2015	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	31.12.2015	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Flüssige Mittel	58	29'831	-6'388'084							
Verwaltungsvermögen Hochbauten ZU	55	9'652'874	0							
Verwaltungsvermögen Mobilien	55	550'987	0							
Verwaltungsvermögen Informatik	55	298'923								
Verwaltungsvermögen Vorräte	55	186'600	0							
TA		861	0							
Beteiligungen (jährliche Neubeurteilung)	49/52/ 59	0	24'770'262	24'770'262	24'770'262					
Darlehen		0								
Pflichtdepots Heimpensionäre	59	-1'379'000	0							
TP	61	-223'206	0							
SF	59	-5'009'084								
			0							
Mietertrag Grossfeld	46						525'000	525'000	525'000	525'000
Abschreibungen und Zinsen							-75'000	-75'000	-75'000	-75'000
Verrechnete Zinsen						145'000	0	0	0	0
Verrechnete Dienstleistungen	81					902'000	800'000	700'000	600'000	600'000
PKK-Aufzahlungsschuld	63	-108'000	-108'000	-108'000		550'000	400'000	200'000		
Verzinsung PKK-Aufzahlungsschuld	63								170'000	170'000
tiefer WSH/Pflegefinanzierungen aufgrund tieferen Beiträge an Dienstleistungen und PKK	82						115'000	265'000	384'000	384'000
Zinsertrag Aktionärsdarlehen	64					0	0	0	0	0
Zinsertrag Baurecht	57					0	110'000	110'000	110'000	110'000
Dividendenertrag	42					0	0	0	0	0
Total						1'597'000	1'875'000	1'725'000	1'714'000	1'714'000

b. Bemerkungen

aa. Bilanz

Die Flüssigen Mittel der Gemeinde werden um 6.4 Mio. Franken (per 31. Dezember 2015, aktualisiert per Datum der Übertragung) abnehmen, da diese der Heime Kriens AG zur Verfügung gestellt werden. Neu werden die Aktien der Heime Kriens AG bei der Gemeinde als Beteiligungen geführt. Im Gegenzug wird es zu einer einmaligen Auflösung von stillen Reserven und einem Buchgewinn im Umfang von 14.3 Mio. Franken kommen. Diese Auflösung soll vollumfänglich für die Reduktion der PKK-Aufzahlungsschuld verwendet werden.

bb. Erfolgsrechnung

Die Gemeinde Kriens wird der Heime Kriens AG für Dienstleistungen, Miete etc. im Umfang von 1.8 Mio. Franken (heute 1.6 Mio. Franken) in Rechnung stellen können. Aus der obigen Darstellung ist ersichtlich, dass die Verselbständigung zu keinen grossen Veränderungen in der Laufenden Rechnung der Gemeinde Kriens führen wird.

3. Eröffnungsbilanz Heime Kriens AG

a. Die Eröffnungsbilanz der Heime Kriens AG würde per 1. Januar 2016 wie folgt aussehen:

Aktiven	Text B+A		Passiven	Text B+A	
Flüssige Mittel	55/56-57	6'417'915.76	Verbindlichkeiten (Gemeinde, Dritte)	60	0.00
Forderungen	60	0.00	Pflichtdepots Heimpensionäre	55/56	1'379'000.00
Vorräte	48/50	186'600.00	Überzeit und Ferienguthaben	60-61	0.00
TA	61	861.30	TP	61	223'206.40
Mobilier und Inventar	48/50	1'156'912.00			
Informatik	48/50	298'923.26	AK	50	20'000'000.00
Hochbauten	48/50	18'311'255.95	20 % gesetzliche Reserven	57	4'000'000.00
			freie Reserven	57	770'261.87
Total		26'372'468.27			26'372'468.27

b. Bemerkungen

Die obige Darstellung zeigt die Eröffnungsbilanz auf, wie sie bei einer Auslagerung per 1. Januar 2016 gemäss den Ausführungen vorgelegen wäre. Selbstverständlich gibt es auf den Stichtag 1. Juli 2017 noch Veränderungen. Die Veränderungen kommen vor allem aus dem Jahresergebnis 2016 und dem Halbjahresergebnis per 30. Juni 2017. Auch wird das Aktienkapital auf die nächste Million aufgerundet. Gemäss obiger Darstellung wäre die Heime Kriens AG mit einem Starteigenkapital von rund 24.8 Mio. Franken ausgestattet. Die neue AG hat eine ausgezeichnete Eigenkapitalbasis von 94% und ist dementsprechend auch kreditwürdig- und -fähig.

4. Planerfolgsrechnung Heime Kriens AG

a. Die Planerfolgsrechnung sieht wie folgt aus:

Heime Kriens	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Erträge:					
Pensionsgelder	15'395'000	15'395'000	15'395'000	15'395'000	15'395'000
Pflegetaxen	5'675'000	5'675'000	5'675'000	5'725'000	5'725'000
Pflegekostenbeiträge Gemeinden	4'685'000	4'685'000	4'685'000	4'685'000	4'685'000
Verkaufserlös Cafeteria	575'000	575'000	575'000	575'000	575'000
übr. Verkaufserlös	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000
	26'460'000	26'460'000	26'460'000	26'510'000	26'510'000
Besoldungen/Warenaufwand:					
- Besoldung Total	15'962'000	16'141'000	16'300'000	16'460'000	16'600'000
- Sozialleistungen Total	3'214'000	3'080'000	3'020'000	2'900'000	2'930'000
- übr. Personalaufwand	175'000	175'000	190'000	190'000	190'000
- Int. Verr. Leistungen Gemeinde	741'500	650'000	550'000	450'000	450'000
- Waren Lebensmittel	1'320'000	1'320'000	1'320'000	1'320'000	1'320'000
- Waren Medi / Migel San	231'000	231'000	231'000	231'000	231'000
- Waren Haushalt/Reinigung	411'000	411'000	411'000	411'000	411'000
	22'054'500	22'008'000	22'022'000	21'962'000	22'132'000
Bruttoergebnis	4'405'500	4'452'000	4'438'000	4'548'000	4'378'000
Übriger Sachaufwand					
- Büroaufwand	143'500	143'500	143'500	143'500	143'500
- Anschaffung Ersatz Mobiliar/Masch	340'000	340'000	340'000	340'000	340'000
- Wasser, Energie, Heizung	565'000	565'000	565'000	565'000	565'000
- Unterhalt, Service	400'000	450'000	450'000	450'000	450'000
- IT Betriebsaufwand	235'200	235'200	235'200	235'200	235'200
- Waren übrig Verbrauchsm.	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
- Sachversicherungen	49'000	49'000	49'000	49'000	49'000
- Übrige Dienstl. Dritte	453'000	453'000	400'000	400'000	400'000
- MwStSteueraufwand	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000
Baurechtszins ZU+KF			110'000	110'000	110'000
Mietzins GF			525'000	525'000	525'000
- Int. Verzinsung Spez.Finanz.	145'000	70'000	-	-	-
	2'469'700	2'444'700	2'956'700	2'956'700	2'956'700
Betriebsergebnis	1'935'800	2'007'300	1'481'300	1'591'300	1'421'300
+ Mietzinseinnahmen	43'000	43'000	43'000	43'000	43'000
+ Parkinggebühren	75'000	75'000	75'000	75'000	75'000
- Aufwand Parking	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000
Cash Flow	2'028'800	2'100'300	1'574'300	1'684'300	1'514'300

Abschreibungen Debitoren	105'000	105'000	105'000	105'000	105'000
ord. Abschr. Verwaltungsver.	928'100				
Abschr. Liegenschaft ZU		650'000	1'260'000	1'260'000	1'260'000
Abschr. Liegenschaft GF		60'000			
Abschr. ZU Mob + Informatik/Tel		75'000	150'000	160'000	160'000
Abschr. GF Mob + Informatik/Tel		85'000	122'000	122'000	122'000
	1'033'100	975'000	1'637'000	1'647'000	1'647'000
Unternehmenserfolg/Rückst.	995'700	1'125'300	-62'700	37'300	-132'700

b. Bemerkungen:

In der Plan-Erfolgsrechnung werden die zukünftigen Aufwendungen und Erträge einander gegenübergestellt und der erwartete Unternehmenserfolg ermittelt. Aus der Plan-Erfolgsrechnung geht hervor, wie sich die Ertragssituation entwickeln wird. Einzelne Posten der Erfolgsrechnung, wie z.B. der Unternehmenserfolg sowie die Abschreibungen und Bildung von Rückstellungen, stellen zudem die Basis für die Berechnung von verschiedenen Cashflow-Grössen dar.

aa. Erträge

Die Pflegefinanzierungsrestkosten der Gemeinden werden durch Abnahme der internen Verrechnung günstiger. Jedoch ist die Tendenz der Pflegezunahme sichtbar. Deshalb wird im Gesamten mit keiner grossen Veränderung gerechnet.

bb. Aufwand

Löhne / Besoldungen: Einrechnung einer Reserve von Fr. 100'000.00 (VR-Honorare und diverses). Sozialleistungen: Werden infolge des Wegfalls der Ausfinanzierung PKK abnehmen. Ab 2019 ist jedoch eine jährliche Verzinsung des PKK-Aufzahlungskapitals mit Fr. 170'000.00 eingerechnet.

cc. Unternehmenserfolg

Der Unternehmenserfolg wird aufgrund der Aufwertung der Immobilien (Anpassung auf KORE-Werte) bzw. der höheren Abschreibungen tiefer ausfallen als bisher. Da die Heimtarife bereits auf den KORE-Werten basieren, gibt es bei den Wohn- und Pflgetarifen keine Anpassungen.

5. Auswirkungen auf die Pflegefinanzierungskosten / Aufenthaltskosten und die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Die vorgeschlagene Lösung hat folgende Auswirkungen auf die Vollkostenrechnung als Basis für die Berechnung der Pflegefinanzierungs- und Aufenthaltskosten:

- Im vorliegenden Fall werden die im Rahmen der Sacheinlage zu übertragenden Vermögenswerte grundsätzlich zum KORE-Wert übertragen. Der KORE-Wert entspricht dem Beschaffungswert abzüglich bereits vorgenommenen Abschreibungen. Die Abschreibungen zum KORE-Wert sind bereits heute Bestandteil der Vollkostenrechnung zur Berechnung der Aufenthaltstaxen in den Heimen. Mithin ändert sich der für die Vollkostenrechnung relevante Wert durch die Übertragung nicht. Würden die Vermögenswerte zu einem höheren als dem KORE-Wert – etwa zum Verkehrswert – auf die Aktiengesell-

schaft übertragen, müsste die Aktiengesellschaft die Vermögenswerte zu diesem höheren Wert in die Berechnung der Aufenthaltstaxen aufnehmen. Dies würde zu einer Verteuerung der Aufenthaltstaxen führen. Weil die Vermögenswerte zum KORE-Wert in die Vollkostenrechnung der Heime aufzunehmen sind, ist es auch nicht nötig, die Vermögenswerte zum tieferen FIBU-Wert zu übertragen.

- Damit die Aktiengesellschaft die Dienstleistungen auch im Alters- und Pflegeheim Grossfeld trotzdem erfüllen kann, wird die Liegenschaft Grossfeld (Gebäude und Gelände) vermietet werden (Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 4). Der Mietzins wird den jeweiligen Kosten für Zinsen und Abschreibungen gemäss Anlagebuchhaltung bzw. gemäss Kostenrechnung (KORE) entsprechen. Festzuhalten ist, dass sich mit diesem Vorgehen die Aufenthaltskosten im Alters- und Pflegeheim Grossfeld nicht verteuern. Bereits heute sind die Abschreibungen und Zinsen zu ihrem kalkulatorischen KORE-Wert in die Berechnung der Aufenthaltstaxen aufzunehmen (im Jahr 2015 im Umfang von Fr. 525'000). Umgekehrt darf kein höherer Wert eingesetzt werden, um zu verhindern, dass die Aufenthaltstaxen erhöht werden müssen.
- Die Baurechtszinsen sind in diesem Umfang als Mehrkosten in die Vollkostenrechnung der Aktiengesellschaft aufzunehmen. In der Planerfolgsrechnung der Aktiengesellschaft sind die Baurechtszinsen ab 2018 mit Fr. 110'000 pro Jahr budgetiert. Wird der Wert gemäss Verkehrswertschätzung Horat vom 15. September 2016 (9.5 Mio Franken) als Berechnungsgrundlage genommen und auf den aktuellen Zinssatz von 1.30% abgestellt, ergibt dies Baurechtszinsen von jährlich Fr. 123'000.
- Die Annuitäten sind als Personalnebenkosten in die Vollkostenrechnung aufzunehmen und sind deshalb bei der Berechnung der Betreuungskosten (als Bestandteil der Aufenthaltskosten) und der Pflegekosten im Umfang von gerundet Fr. 658'000 (siehe B+A, S. 62/d) zu berücksichtigen. Vorliegend ist eine schrittweise Entlassung aus der Amortisationspflicht vorgesehen. Im Jahr 2017 soll sich die Aktiengesellschaft an der Amortisation im Umfang von Fr. 400'000 pro rata temporis, d.h. pro Halbjahr um Fr. 200'000, und im Jahr 2018 im Umfang von Fr. 200'000 beteiligen. Dies entlastet die Vollkostenrechnung der Aktiengesellschaft und damit die Personalkosten im 2. Halbjahr 2017 im Umfang von netto Fr. 229'000, im Jahr 2018 um netto Fr. 458'000. Ab 2019 ist noch die Beteiligung am Zinsaufwand im Umfang von Fr. 170'000 geschuldet (siehe oben B+A, S. 63/f), was zu einer Entlastung der Vollkostenrechnung im Umfang von netto Fr. 488'000 führt. Wird die Beteiligung am Zinsaufwand kapitalisiert und als Kapitalbetrag bezahlt (siehe oben B+A, S. 63/f), reduzieren sich die liquiden Mittel um Fr. 4 Mio.; dies führt zu einer Entlastung der Vollkostenrechnung von netto Fr. 658'000.
- Auch die Umlagekosten für die Querschnittsdienstleistungen sind Bestandteil der Vollkostenrechnung der Heime Kriens. Sie belasteten die Vollkostenrechnung im Jahr 2015 im Umfang von Fr. 876'000 (siehe oben B+A, S. 22/c). Darin enthalten sind die Kosten GICT im Umfang von Fr. 186'000. Mithin verbleibt ein Kostenanteil für die Gemeindeverwaltung von gerundet Fr. 690'000. Dieser soll ab 2018 um Fr. 100'000 und ab 2019 um Fr. 200'000 reduziert werden, sofern die effektiven Kosten nicht höher ausfallen (siehe oben B+A, S. 80/cc). Ca. 30% der Umlagekosten werden über die Restfinanzierung und ca. 70% über die Aufenthaltstaxen refinanziert. Eine Reduktion der Umlagekosten im Umfang von Fr. 100'000 würde die Restfinanzierungskosten im Umfang von Fr. 30'000 und die Aufenthaltskosten im Umfang von Fr. 70'000 entlasten. Weil, wie oben schon erwähnt, auch die Aufenthaltstaxen aus der Vollkostenrechnung abgeleitet werden, haben die Umlagekosten auch Auswirkungen auf die wirt-

schaftliche Sozialhilfe: Je höher die Aufenthaltstaxen sind, desto eher besteht die Gefahr, dass die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abhängig werden.

- Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Verselbständigung nicht zu einer Verteuerung der Betreuungs- und Aufenthaltskosten und der Pflegekosten und damit auch nicht zur Verteuerung der Sozialhilfekosten führen wird.

6. Auswirkungen auf die Personalstellen in der Kernverwaltung

Die vorgeschlagene Lösung hat aktuell keine Auswirkungen auf die Personalstellen in der Kernverwaltung. Wie oben (siehe B+A, S. 79/H) dargelegt, ist die Aktiengesellschaft verpflichtet, die Querschnittsdienstleistungen für die kommenden vier Jahre bei der Kernverwaltung zu beziehen. Ende 2018 hat die Aktiengesellschaft zu erklären, ob sie diese Dienstleistungen weiterhin bei der Kernverwaltung der Gemeinde beziehen will.

Was die Kostenfolgen anbelangt, so werden, wie oben (siehe B+A, S. 80/cc) dargelegt, die Vollkosten nach Zeiterfassung in Rechnung gestellt. Der Gemeinde entstehen demnach keine Mehrkosten. Die Erträge aus den Querschnittsdienstleistungen können allerdings reduziert werden; die Mindererträge stehen aber nicht im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Heime sondern mit der neuen Berechnungsart der Kosten für die Querschnittsdienstleistungen.

Im Hinblick auf die Verselbständigung wird das Pensum des Sozialvorstehers um 12 Stellenprozent von aktuell 92 Stellenprozent auf 80 Stellenprozent reduziert. Die Reduktion erfolgt allerdings bereits mit Inkrafttreten der Departementsreform per 1. September 2016, obwohl das Sozialdepartement von der Departementsreform in inhaltlicher und masslicher Hinsicht nur am Rande betroffen ist und grundsätzlich alle bisherigen Dienstleistungen (ausser die Dienstleistungen für die Familien-, Jugend- und Kinderberatung) weiterhin erbringt.

IX. BEANTWORTUNG VON BEMERKUNGEN

BEMERKUNG (1)

Wortlaut

Der Gemeinderat zeigt im Bericht und Antrag verschiedene Konzepte und dazugehörige Regelungen auf, bei denen, wenn möglich, auf eine Patronatserklärung oder auf andere Formen von Gemeindebürgschaften und Garantien verzichtet werden kann. Allfällige dennoch nötige Kreditgarantien müssen auf einem realistischen Businessplan fundieren und sich daraus rechtfertigen.

Beantwortung:

- a) Siehe B+A, S. 65f., Ziff. 15
- b) Ein Verzicht auf eine Patronatserklärung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - ausgeglichene, nachhaltige Tragbarkeitsberechnung,
 - mind. 20% Eigenmittel an den Anlagekosten,
 - Absicherung Kredite über Grundpfandrechte der Heime Kriens AG,
 - Rückzahlung der Finanzierung innert 20 bis 30 Jahre.

Aus heutiger Sicht könnte die Heime Kriens AG die geforderten Eckdaten dank der vorgesehenen Eigenkapitalisierung bei der Verselbständigung einhalten. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass die Gemeinde Kriens für die erste Bauphase (Grossfeld) eine Patronatserklärung oder Bürgschaft abgeben müsste.

Ein Verzicht auf eine Patronatserklärung könnte allerdings zur Folge haben, dass die Heime Kriens AG nicht von den Zinsvorteilen der Gemeinde profitieren könnte. Der Zinsaufwand würde damit höher. Dies würde zu einer Verteuerung der Investitionen und zu einer Verteuerung des Aufwandes und damit auch zu einer Verteuerung der Aufenthaltstaxen in den Heimen führen.

- c) Der Verzicht auf die Patronatserklärung soll angesichts der Tatsache, dass die Aktiengesellschaft Aufgaben der Gemeinde erfüllt und angesichts der Tatsache, dass eine Patronatserklärung kostensenkende Wirkungen haben kann, wohl überlegt sein. Ein zum vorneherein erklärter Verzicht lehnt der Gemeinderat ab.

BEMERKUNG (2)

Wortlaut

Alleiniges Ziel der Heime AG soll der durch den Gemeinderat / Sozial- und Gesundheitskommission / Einwohnerrat zu definierende Versorgungsauftrag sein. Dieser soll alle Wohnformen des Alters beinhalten.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 4
- b) Die Aktiengesellschaft wird gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 4, verpflichtet, ihre Tätigkeit auf die Erfüllung der in § 69 des Gesetzes über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen beschriebenen Aufgaben und der in § 44 des Gesundheitsgesetzes beschriebenen Aufgaben der Gemeinde auszurichten. Die in diesen beiden Bestimmungen definierte Versorgungsauftrag

der Gemeinden im Gesundheitswesen beinhaltet sämtliche Wohnformen im Alter. Der im Gründungsvertrag, Ziff. 5 Abs. 1, vorgenommene allgemeine Beschrieb der zu erbringenden Dienstleistungen bezieht sich zuerst auf die stationäre Langzeitpflege. Die Bestimmung lässt aber auch zu, dass die Aktiengesellschaft darüber hinaus auch Unterkunft mit ambulanten Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, insbesondere das Wohnen mit Dienstleistung, und weitere Dienstleistungen, die das Wohnen zu Hause ermöglichen, beispielsweise Angebote für Kurzaufenthalte (Tages- und Nachtplätze, Ferienplätze, Notplätze), einen Mittagstisch oder einen Mahlzeitendienst, anbieten kann.

c) Der Versorgungsauftrag ist grundsätzlich gesetzlich definiert und umfasst alle Wohnformen im Alter. Die Erfüllung des Versorgungsauftrags ist mit der Zweckbestimmung und der im Gründungsvertrag vorgenommenen Beschrieb der Dienstleistungen genügend gewährleistet.

BEMERKUNG (3)

Wortlaut

Die Heim AG hat eine gemeinnützige Aktiengesellschaft nach OR zu sein. In den Statuten muss der Verzicht auf Gewinnstrebigkeit festgeschrieben sein. Durch die Gemeinnützigkeit verschafft sich die Heim AG einen Marktvorteil, da sie keine Gewinnabschöpfung erarbeiten muss.

Beantwortung:

a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 4

b) Die Aktiengesellschaft soll gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 4, ihre Tätigkeit auf das Gemeinwohl ausrichten. Die Realisierung von Ertragsüberschüssen und Gewinnen muss auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrags und zur Betriebsführung notwendige Mass beschränkt werden. Die Auszahlung von Dividenden an Aktionäre darf das mit den Steuerbehörden vereinbarte Mass nicht übersteigen. Dementsprechend ist die Gemeinnützigkeit in Zweckartikel der Statuten festgehalten und es ist die Ausschüttung von Dividenden auf 3% des liberierten Aktienkapitals bzw. auf das von den Steuerbehörden erfahrungsgemäss verlangte Mass beschränkt. Zudem ist im Gründungsvertrag, Ziff. 36, festgehalten, dass ein Überschuss, der im Falle einer Liquidation der Aktiengesellschaft realisiert wird, ausschliesslich für die Erfüllung der Aufgaben der Pflege und Betreuung von betagten Menschen zu verwenden ist.

c) Die gemeinnützige Ausrichtung der Aktiengesellschaft ist mit den im Gründungsvertrag und in den Statuten beschriebenen Zweck- und Liquidationsbestimmungen und mit dem im Gründungsvertrag definierten Dienstleistungsbeschrieb gewährleistet.

BEMERKUNG (4)

Wortlaut

In den Statuten muss der Verzicht auf Gewinnabschöpfung geregelt sein.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Bemerkung (3).

BEMERKUNG (5)**Wortlaut**

Bei der Verselbständigung der Heime ist die Sicherstellung der Qualität bei der Erbringung der Dienstleistungen und bei der Lebensqualität in den Heimen absolut zentral. Es ist mit geeigneten Instrumenten sicher zu stellen, dass dieses Ziel erreicht wird und auch nach der Verselbständigung der Heime gewährleistet bleibt.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 9
- b) Die Gründer werden mit Gründungsvertrag, Ziff. 9, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die hohe Qualität der Pflege, der Betreuung und des Aufenthalts fortgeführt wird. Die hohe Dienstleistungsqualität ist unter anderem sicherzustellen durch genügend sowie gut ausgebildetes, professionell handelndes Personal, durch einen Personalschlüssel im Verhältnis zu BE-SA-Minuten, durch einen Verteilungsschlüssel von diplomiertem Pflegepersonal zu Betreuungspersonal, durch das Definieren eines Schlüssels für Weiterbildungstage pro Vollzeitstelle und durch die Zusicherung von Ausbildungsplätzen in den Heimen Kriens. Das bestehende Qualitätsmanagement wird weiter geführt. Zudem wird die Qualität nach dem neuen Betreuungs- und Pflegegesetz von den zuständigen kantonalen Stellen regelmässig geprüft und die Betriebsbewilligung von der Erfüllung von Qualitätsanforderungen abhängig gemacht. Der Qualitätsanspruch erfasst auch die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner der Heime Kriens. Sie wird dadurch sichergestellt, dass die Dienstleistungen auf den Bedarf und auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner als eigenständige, selbstbestimmte Menschen ausgerichtet werden; die Würde als Mensch ist auch in der letzten Lebensphase zu garantieren. Der Qualitätsanspruch ist Bestandteil der Rahmen-Leistungsvereinbarung und so auch für die jeweilige Dauer der Rahmen-Leistungsvereinbarung verbindlich definiert. Weil der Einwohnerrat die Rahmen-Leistungsvereinbarung zu genehmigen hat, bestimmt er über den Inhalt und Umfang der Qualität.
- c) Die hohe Qualität der Dienstleistungen ist mit der entsprechenden, verpflichtenden Bestimmung im Gründungsvertrag und aufgrund der Tatsache, dass die Betriebsbewilligung von der Erfüllung von Qualitätskriterien abhängig ist, gewährleistet. Zudem ist die Qualität Bestandteil der vom Einwohnerrat zu genehmigenden Rahmen-Leistungsvereinbarung; er wird demnach für den Beschrieb von Inhalt und Umfang der zu erbringenden Qualität verantwortlich sein.

BEMERKUNG (6)**Wortlaut**

Die Heim AG hat eine hohe Qualität in den Dienstleistungen für die Heimbewohner, aber auch in den Arbeitsbedingungen und der Ausbildung des Personals aufzuweisen. Diese sind durch ein geeignetes Qualitätsmanagement laufend zu überprüfen.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Bemerkung 5.

BEMERKUNG (7)**Wortlaut**

Die Aktien sollen grundsätzlich dauerhaft zu 100 % in der Hand der Heim AG bleiben. Unter Umständen ist eine Fremdbeteiligung möglich.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 11 und 12
- b) Gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 11, wird die Gemeinde als einzige Gründerin das gesamte Aktienkapital zeichnen und liberieren. Sie wird damit auch Eigentümerin sämtlicher voll liberierter Aktien sein. Im Gründungsvertrag, Ziff. 12, ist festgehalten, dass die Aktien übertragbar sein müssen. Die Übertragbarkeit ist aber beschränkt (vinkuliert). Die Beschränkung der Übertragbarkeit ist im Gründungsvertrag und in den Statuten wie folgt beschrieben:
- Die Gemeinde Kriens muss Eigentümerin von Aktien im Umfang von mindestens zwei Dritteln des Aktienkapitals sein. Veräusserbar sind demnach nur Aktien im Umfang von maximal einem Drittel des gesamten Aktienkapitals.
 - Die Gemeinde kann die veräusserbaren Aktien nur veräussern, um sich an einem Projekt im Sinne der Zweckbestimmung zu beteiligen, sei es, dass sich die Gemeinde an der Realisierung eines gemeinsamen Projekts beteiligt, sei es, dass sich die Gemeinde in ein bereits realisiertes Projekt einkauft. Dabei soll der Erwerber eine Gemeinde sein. Es kann aber auch eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Organisation sein; wesentlich ist, dass der Erwerber ein Projekt realisieren will oder ein Projekt realisiert hat, das der Erfüllung des kommunalen Versorgungsauftrags dient. Zu denken ist an die Übertragung von Aktien an eine Nachbargemeinde für die Beteiligung an einem Projekt zur Realisierung von Pflegeplätzen oder die Übertragung von Aktien an eine Baugenossenschaft, um sich Wohnraum für Wohnen im Alter zu sichern. Will die Gemeinde (oder ein allfälliger anderer Aktionär) die Aktien nicht zu dem oben beschriebenen Zweck veräussern, kann die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat die Veräusserung der Aktien ablehnen.
 - Die Veräusserung der Aktien bedarf der (vorgängigen) Zustimmung der Aktiengesellschaft.
- c) Das Aktienkapital muss übertragbar sein, um sich an Projekten, die der Erfüllung des Versorgungsauftrags dienen, beteiligen zu können oder Dritten, die dem gleichen Zweck dienen wie die Aktiengesellschaft, die Möglichkeit zu geben, sich an Projekten der Aktiengesellschaft beteiligen zu können. Die Übertragbarkeit ist auf Zwecke und Erwerber, die sich aus dem Versorgungsauftrag ergeben, und demnach genügend eingeschränkt. Die Gemeinde soll zudem die Aktiengesellschaft stets beherrschen können; deshalb soll maximal ein Drittel des Aktienkapitals übertragbar sein.

BEMERKUNG (8)**Wortlaut**

Es ist sicherzustellen, dass die Verselbständigung der Heime zu keiner Verteuerung der Aufenthaltskosten der Bewohnerinnen und Bewohner der Heime führt.

Beantwortung:

- a) Siehe B+A, S. 95-97, Ziff. 5

b) Die im Rahmen der Sacheinlage zu übertragenden Vermögenswerte werden grundsätzlich zum KORE-Wert übertragen. Die Abschreibungen zum KORE-Wert sind bereits heute Bestandteil der Vollkostenrechnung zur Berechnung der Aufenthaltstaxen in den Heimen. Mithin ändert sich der für die Vollkostenrechnung relevante Wert durch die Übertragung nicht.

Der Mietzins für die Liegenschaft und das Alters- und Pflegeheim Grossfeld wird den jeweiligen Kosten für Zinsen und Abschreibungen gemäss Anlagebuchhaltung bzw. gemäss Kostenrechnung (KORE) entsprechen. Mit diesem Vorgehen werden die Aufenthaltskosten im Alters- und Pflegeheim Grossfeld nicht verteuert. Bereits heute sind die Abschreibungen und Zinsen zu ihrem kalkulatorischen KORE-Wert in die Berechnung der Aufenthaltstaxen aufzunehmen.

Muss die PKK-Aufzahlungsschuld von der Aktiengesellschaft nicht übernommen werden, reduzieren sich die Annuitäten im Jahr 2017 um Fr. 400'000 (pro rata temporis, pro Halbjahr demnach um Fr. 200'000) und im Jahr 2018 um Fr. 200'000. Dies führt im zweiten Halbjahr 2017 zu einer Kostenersparnis von Fr. 229'000 und im 2018 zu einer Kostenersparnis von Fr. 458'000. Ab 1. Januar 2019 wird die Aktiengesellschaft nur noch am Zinsaufwand im Umfang von jährlich gerundet Fr. 170'000 beteiligt, was zu einer Kostenreduktion bei den Vollkosten von Fr. 488'000 führt. Bei Zahlung des kapitalisierten Beitrags an den Zinsaufwand (im Umfang von 4 Mio Franken) entfällt auch dieser Zahlungspflicht, sodass sich die Personalkosten bzw. die Vollkosten um Fr. 658'000 reduzieren. Der guten Ordnung halber ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass dieser „Spareffekt“ mit der Einführung von HRM2 ebenfalls eintreten würde, sofern die Gemeinde die Ausfinanzierungsschuld nicht im Rahmen der Liberierung auf die Aktiengesellschaft überträgt.

Die Umlagekosten für Querschnittsdienstleistungen der Gemeindeverwaltung sollen ab 2018 um Fr. 100'000 und ab 2019 um Fr. 200'000 reduziert werden, sofern die Leistungen der Gemeindeverwaltung ab 2018 nicht nach effektivem Zeit- und Kostenaufwand abgerechnet werden. Rechnet die Gemeindeverwaltung ab 2018 nach Zeit- und Kostenaufwand ab, so entfällt die Reduktion und es werden die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten in die Vollkostenrechnung aufgenommen. Eine Reduktion der Umlagekosten im Umfang von Fr. 100'000 würde die Restfinanzierungskosten im Umfang von Fr. 30'000 und die Aufenthaltskosten im Umfang von Fr. 70'000 entlasten.

c) Die Verselbständigung wird aufgrund der oben gemachten Ausführungen nicht zu einer Verteuerung der Betreuungs- und Aufenthaltskosten sowie der Pflegekosten führen.

BEMERKUNG (9)

Wortlaut

Der Gemeinderat soll verschiedene Varianten aufzeigen wie die Aktien liberiert werden: Insbesondere soll er verschiedene Möglichkeiten aufzeigen mit welchen Werten (Buchwert, Fortführungswerten, etc.) und wie diese Werte eingebracht werden (Aktienkapital und Darlehen).

Beantwortung:

a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 12 Abs. 1, 13 Abs. 3, 14 Abs. 3

b) Die Liberierung des Aktienkapitals soll primär durch Sacheinlage erfolgen. Die als Sacheinlage zu übertragenden Vermögenswerte sind in Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 3, beschrieben. Die im Rahmen der Sacheinlage zu übertragenden Vermögenswerte werden grundsätzlich zum KORE-Wert übertragen. Würden die Vermögenswerte zu einem höheren als dem KORE-Wert – etwa zum Verkehrswert - auf die Aktiengesellschaft übertragen, müsste die Aktiengesellschaft die Vermögenswerte zu diesem höheren Wert in die Vollkostenrechnung und

damit in die Berechnung der Betreuungs- und Aufenthaltstaxen aufnehmen. Die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner müssten deshalb einerseits höhere Aufenthaltstaxen zahlen. Weil die Vermögenswerte zum KORE-Wert in die Vollkostenrechnung der Heime aufzunehmen hat, ist es auch nicht nötig, die Vermögenswerte zum tieferen FIBU-Wert zu übertragen. Eine Ausnahme zu diesen Bewertungsregeln gilt bei den Vorräten. Sie werden zum FIBU-Wert übertragen. Auf solchen Vermögenswerten werden angesichts der beschränkten Lebensdauer keine Abschreibung vorgenommen. Sie werden zum Beschaffungswert in die FIBU aufgenommen und zu diesem Wert übertragen.

Gemäss dem Gründungsvertrag, Ziff. 11, ist das Aktienkapital vollumfänglich zu liberieren. Das heisst, dass der Wert der im Rahmen der Liberierung zu übertragenden Vermögenswerte dem Nominalwert des gezeichneten Aktienkapitals entsprechen muss. Falls mit der Sacheinlage nicht der gesamte Nominalwert des gezeichneten Aktienkapitals gedeckt werden kann, ist die Differenz zwischen dem Wert der Sacheinlage und dem Nominalwert des Aktienkapitals durch Zahlung in Geld bezahlt oder durch Verrechnung mit liquiden Mitteln im Sinne von Gründungsvertrag, Ziff. 13 Abs. 3, getilgt werden.

Eine darüber hinausgehende Liberierung von Aktienkapital – etwa im Umfang des Spezialfinanzierungsfonds – wäre möglich, ist aber nicht vorgesehen. Dies, weil die Aktiengesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, Reserven zu bilden. Diese Reserven sollen im vorliegenden Fall sofort vollumfänglich (im Umfang von 4 Mio Franken) gebildet werden. Dafür werden die Mittel aus dem Spezialfinanzierungsfonds verwendet (und gesichert). Würden die Mittel aus dem Spezialfinanzierungsfonds zur Liberierung von Aktienkapital verwendet, müsste die Aktiengesellschaft nach ihrer Gründung die gesetzlichen Reserven bilden. Das ginge zu Lasten des Ertrags und damit zu Lasten desjenigen wirtschaftlichen Erfolgs, der nötig ist, damit die Aktiengesellschaft möglichst schnell mit möglichst vielen Eigenmitteln das Zukunftsprojekt Grossfeld realisieren kann.

Es ist nicht vorgesehen, dass die Gemeinde Aktienkapital im Umfang der PKK-Aufzahlungsschuld von gerundet 13.3 Mio. Franken zeichnet und dieses Aktienkapital durch Verrechnung der PKK-Aufzahlungsschuld liberiert. Das der Gemeinde dadurch zufließende Aktienkapital würde sich zwar um 13.3 Mio. Franken erhöhen. Es würde aber durch diesen Prozess der Aktiengesellschaft kein effektives, werthaltiges Eigenkapital zugeführt, sondern nur die PKK-Aufzahlungsschuld damit getilgt. Der Substanzwert (der innere Wert) des Aktienkapitals wäre um die PKK-Aufzahlungsschuld tiefer als durch den Nominalwert der Aktien ausgewiesen. Es würde sich aufgrund des Umfangs des Aktienkapitals ohne Substanzwert (bei einem Total des Aktienkapitals von 33.3 Mio. Franken [20 Mio. Franken + 13.3 Mio. Franken]) abzeichnen, dass die Aktiengesellschaft bereits kurz nach ihrer Gründung saniert werden müsste.

- c) Die vorgeschlagene Liberierung ist aus den nachfolgend genannten Gründen sinnvoll:
- Das Aktienkapital entspricht dem Wert der auf die Aktiengesellschaft zu übertragenden, betriebsnotwendigen Vermögenswerte.
 - Mit den übertragenen liquiden Mitteln können die gesetzlich vorgesehenen Reserven gebildet werden. Dies ermöglicht es der Aktiengesellschaft, schnell erfolgreich handeln zu können.
 - Eine darüber hinausgehende Bildung von Aktienkapital, mit der die PKK-Aufzahlungsschuld verrechnet werden könnte, wäre nicht sinnvoll, würde doch damit der Aktiengesellschaft kein werthaltiges Eigenkapital zugeführt.

BEMERKUNG (10)**Wortlaut**

Die Heimimmobilien inkl. Inventar und Mobiliar sollen in den Besitz der Heim AG gehen. Die Grundstücke sollen soweit im Baurecht an die Heim AG gehen, wie die AG sie für deren Bauten, die Aussenräume und deren längerfristige Entwicklung und Altersformen benötigt. Die Krienser Heime haben im Vorfeld des Wettbewerbs ihren kurz- bis langfristigen Bedarf aufzuzeigen. Im städtebaulichen Wettbewerbsverfahren ist der Planungssperimeter über beide Grundstücksareale (Grossfeld und Zunacher) zulegen, um die betriebliche und städtebauliche beste Lösung erarbeiten zu können. Sollte sich zeigen, dass die Heim AG nicht alle Grundstücksflächen für ihre Bedarfsabdeckung benötigt, sollen die verbleibenden Flächen bei der Gemeinde bleiben, entweder als Reserve für eigene Zwecke oder für die Abgabe im Baurecht an anderweitige Bauträger.

Beantwortung:

a) Zur Übertragung von Inventar und Mobiliar siehe Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 3; zur Übertragung von Baurechten siehe Gründungsvertrag, Ziff. 14 Abs. 2; zum städtebaulichen Wettbewerb siehe Gründungsvertrag, Ziff. 8 Abs. 2.

b) Zur Liberierung des Aktienkapitals werden die Telefonie + IT sowie die Mobilien (Mobiliar + Inventar) übertragen. Die als Telefonie + IT bilanzierten Vermögenswerte erfassen die Hard- und Software. Es handelt sich dabei um die Telefonie + IT aller Heime (also inklusive Grossfeld). Nicht übertragen wird allerdings die Telefonie der Verwaltung, die sich ebenfalls in den Heimen befindet. Diese verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Auch das als Mobilien bilanzierte Vermögen wird zum KORE-Wert auf die Aktiengesellschaft übertragen. Es handelt sich dabei um Mobiliar + Inventar aller Heime.

Zur Liberierung werden die auch die Gebäude Zunacher 1 und 2 sowie Kleinfeld auf die Aktiengesellschaft übertragen. Für die Liberierung wird nur die Entschädigung bzw. der Preis für die Gebäude verwendet. Der Wert für die Nutzung der Baurechtsparzelle wird bei der Liberierung nicht berücksichtigt: Dieser wird von der Aktiengesellschaft durch Zahlung eines jährlich zu entrichtenden Baurechtszinses abgegolten.

Das Grundstück, auf denen sich die Heime befinden, verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Zu Lasten des Grundstücks Nr. 224 GB Kriens wird aber ein selbständiges und dauerndes Baurecht als Nutzungsrecht begründet. Dieses wird auf die Aktiengesellschaft übertragen. Das Baurecht wird nur derjenige Teil von Grundstück Nr. 224 GB Kriens erfassen, die für den Betrieb der Heime notwendig sind. Die nicht übertragenen Grundstücke Nrn. 225 und 226 sowie der nicht mit einem Baurecht belastete Anteil an Stammgrundstück Nr. 224 verbleiben bei der Gemeinde. In deren Verantwortung verbleibt auch die künftige Nutzung dieser Grundstücke und Grundstückteile.

Damit die Aktiengesellschaft das Zukunftsprojekt Grossfeld realisieren kann, muss sie über die Liegenschaft Grossfeld verfügen können. Das Verfügungsrecht wird ihr durch die Übertragung eines auf Stammgrundstück Nr. 3681 GB Kriens lastenden Baurechts als Nutzungsrecht übertragen werden, so wie dies auch bei Grundstück Nr. 224 GB Kriens (Liegenschaft Zunacher/Kleinfeld) vorgesehen ist. Dies erfolgt, sobald die wesentlichsten Elemente der Überbauung im Rahmen eines Wettbewerbs geklärt worden sind. Ob das Baurecht das ganze Stammgrundstück Nr. 3681 GB Kriens umfasst, ist noch zu klären. Die Bedingungen der Übertragung sollen mit denjenigen des auf Grundstück Nr. 224 GB Kriens lastenden Baurechts identisch sein. Das heisst, dass das Gebäude zum KORE-Wert übertragen wird und dass für das Baurecht ein Baurechtszins zu entrichten ist.

Vorderhand unterbleibt aber die Übertragung des Baurechts auf Grundstück Nr. 3681 GB Kriens. Eine Übertragung wird erst erfolgen, wenn das Zukunftsprojekt zur Realisierung auf die Aktiengesellschaft übertragen wird. Dies soll nach der Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs der Fall sein. So lange keine Übertragung stattfindet, wird die Liegenschaft Grossfeld (Grund und Boden sowie Gebäude) an die Aktiengesellschaft vermietet.

- c) Mit der vorgesehenen Übertragung der Vermögenswerte wird den Interessen der neuen Aktiengesellschaft genügend Rechnung getragen, ohne dass sie an der Erfüllung des Versorgungsauftrags und am wirtschaftlichen Handeln gehindert wird:
- Ihr werden die für die Erfüllung des Versorgungsauftrags notwendigen Vermögenswerte im Rahmen der Liberierung übertragen.
 - Diejenigen Vermögenswerte, die nicht im Rahmen der Liberierung übertragen werden, sind als gesetzliche und statutarische Reserven zu sichern.
 - Die Grundstücke verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Mit der Übertragung von Baurechten erhält die Aktiengesellschaft die Möglichkeit, die Grundstücke zweckgebunden (zur Erfüllung des Versorgungsauftrags) zu nutzen und zu überbauen.

BEMERKUNG (11)

Wortlaut

Einzelne Aktienpakete sollen mit Zustimmung des Einwohnerrates an andere Gemeinden oder gemeinnützige Institutionen veräussert werden können. Die Aktienmehrheit soll aber auf jeden Fall bei der Gemeinde Kriens verbleiben.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Bemerkung 7.

BEMERKUNG (12)

Wortlaut

Grundsätzlich ist man der Meinung, dass die Gemeinde dauerhaft zu 100 % Alleinaktionärin der Heim AG sein soll. Nach einer noch zu bestimmenden Praxisperiode soll der ER bei einer unbefriedigten Entwicklung der Heim AG die Möglichkeit haben, mittels einer 2/3-Mehrheit die Rückführung in die Gemeindeverwaltung, bzw. über den Weiterbestand als AG bestimmen zu können. Sollte es sich als sinnvoll erweisen, Aktienkapital in Minderheitsbeteiligungen zu veräussern, ist das unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Die Gemeinde Kriens hat die Mehrheit der Aktien zu behalten
- Eine Veräusserung von Aktien muss im ER beschlossen werden
- Beteiligen an der Heim AG können sich ausschliesslich gemeinnützige Körperschaften

Beantwortung:

a) Zur Übertragung des Aktienkapitals siehe zu Bemerkung 7; zur Rückabwicklung siehe Gründungsvertrag, Ziff. 35 – 36

Die Regelung der Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktien, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, ist gemeinderechtlicher Natur. Diese Frage ist anhand der Finanzkompetenz zu beantworten, so wie bei sämtlichen Vermögenswerten, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Eine andere Lösung, etwa die zwingende Zustimmung des Einwohnerrats zu jeder Übertragung von Aktien, hätte zur Folge, dass die Gemeindeordnung angepasst werden müsste, etwa dann, wenn der Wert der zu veräussernden Aktien in die Finanzkompetenz des Gemeinderats oder des Stimmvolks fallen würde.

b) Die zuständigen Organe der Gemeinde - der Einwohnerrat oder das Stimmvolk - haben schon jetzt die Möglichkeit, die im Gründungsvertrag vorgesehene Rückabwicklung mit einem einfachen Mehr zu verlangen und durchzusetzen. Der Einwohnerrat kann mit einer Motion die Rückabwicklung beantragen. Auch das Stimmvolk hat diese Möglichkeit, etwa mit einer Volksmotion. Stimmt das zuständige Organ der Gemeinde dem Geschäft über die Rückabwicklung zu, hat der Vertreter der Gemeinde dem Verwaltungsrat die Einberufung der Generalversammlung zu beantragen mit dem Begehren, die Aktiengesellschaft sei zu liquidieren. Das für den Liquidationsbeschluss erforderliche, qualifizierte Mehr gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR ist für die Gemeinde Kriens jederzeit gegeben, weil sie stets über zwei Drittel aller Aktien verfügen muss und damit an der Generalversammlung zwei Dritteln aller Aktienstimmen auf sich vereinigt. Der Beschluss auf Liquidation – und damit auf Rückabwicklung – kann gesellschaftsrechtlich jederzeit beantragt werden. Mithin kann der Einwohnerrat oder das Stimmvolk eine Rückabwicklung auch jederzeit beantragen und beschliessen.

c) Die verlangte, zwingende Zustimmung des Einwohnerrats zu jeder Übertragung von Aktien, ist abzulehnen. Eine solche Übertragungsbeschränkung ist auch aus den folgenden Gründen nicht nötig:

- Die in der Gemeindeordnung definierte Finanzkompetenz hat sich als politischer Steuerungsmechanismus bewährt. Eine Anpassung ist angesichts der weiteren, in den Statuten definierten Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung) nicht nötig.
- Mit der statutarischen Vinkulierungsbestimmung, wonach nur ein Drittel des Aktienkapitals veräussert werden darf, ist sichergestellt, dass die Gemeinde Kriens die beherrschende Rolle in der Aktiengesellschaft nicht verliert.
- Mit der statutarischen Vinkulierungsbestimmung ist überdies sichergestellt, dass Aktienkapital nur für bestimmte Zwecke, die sich mit dem Zweck und den Aufgaben der Aktiengesellschaft decken, veräussert wird.
- Zudem haben die Generalversammlung und der Verwaltungsrat das Recht, die Veräusserung abzulehnen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für eine Veräusserung nicht erfüllt sind. Damit werden die Generalversammlung und der Verwaltungsrat quasi zu den Bewahrern der Vinkulierungsbestimmungen.

Der Gemeinderat lehnt es auch ab, dass eine Rückabwicklung mit zwei Dritteln der Stimmen des Einwohnerrats beschlossen werden kann. Mit einer Bestimmung, wonach eine Rückabwicklung mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Einwohnerrats beschlossen werden könne, wird die jetzt bestehende Ordnung ausgehebelt. Sie würde eine Rückabwicklung erschweren, weil der Einwohnerrat aktuell eine entsprechende Motion auf Rückabwicklung mit dem einfachen Mehr beschliessen kann. Zudem ist, je nach finanziellem Volumen, die Zustimmung des Volkes einzuholen.

Auch dieses entscheidet mit dem einfachen Mehr. Deshalb ist das in der Bemerkung vorgeschlagene Vorgehen abzulehnen.

BEMERKUNG (13)

Wortlaut

Man ist der Meinung, dass grundsätzlich alle Aktien zu 100 % im Eigentum der Gemeinde bleiben müssen. Sollte eine Veräusserung trotzdem sinnvoll sein, dürfen diese nur an Gemeinden oder gemeinnützige Institutionen veräussert werden. Die Gemeinde muss aber in jedem Fall die Mehrheit behalten.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Bemerkung 7.

BEMERKUNG (14)

Wortlaut

Dem Verwaltungsrat ist ein Beirat mit beratender Funktion zur Seite zu stellen. Er ist politisch (Einwohnerrat/Sozial- und Gesundheitskommission) und fachlich zusammengesetzt.

Beantwortung:

a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 19 – 22, 29 – 34

b) Für die Aktiengesellschaft werden lediglich diejenigen Organe geschaffen, welche im Aktienrecht vorgesehen sind (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle).

Soweit möglich, erfolgt die politische Planung und Steuerung mit denjenigen Steuerungselementen, die nach der Verselbständigung aufgrund der aktien- und gemeinderechtlichen Bestimmungen bereits bestehen. Weitergehende Elemente sollen geschaffen werden, soweit dies nötig ist. Dabei soll sich die Notwendigkeit primär nach denjenigen Planungs- und Steuerungselementen richten, die auch gegenüber den anderen, verselbständigten Trägern kommunaler Dienstleistungen bestehen oder inskünftig bestehen sollen. Die Ansprüche der politischen Organe auf Information, Mitwirkung und Mitbestimmung sind grundsätzlich im Rahmen der aktienrechtlichen und gemeinderechtlichen Aufgaben- und Kompetenzordnung zu ermöglichen.

Damit die Gemeinde inskünftig die Kernanliegen der Gesellschaft steuern kann, muss sie einerseits im Aktionariat vertreten sein – also Aktionärin sein – und sie muss andererseits als Aktionärin eine so beherrschende Rolle in der Generalversammlung haben, dass sie die Kernanliegen auch steuern kann. Im vorliegenden Fall ist dies so vorgesehen: Die Gemeinde wird sämtliche Aktien zeichnen und liberieren. Damit wird sie Eigentümerin sämtlicher Aktien sein. Sie darf höchstens ein Drittel des Aktienkapitals an Dritte veräussern; sie wird als Eigentümerin von zwei Dritteln des Aktienkapitals auch diejenigen Geschäfte beherrschen, die ein qualifiziertes Mehr gemäss Gesetz und Statuten erfordern. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde im Aktionariat bzw. in der Generalversammlung hinsichtlich der Kernanliegen der Gesellschaft eine beherrschende Stellung einnimmt.

Für die politische Planung und Steuerung sollen folgende zusätzliche Elemente geschaffen werden:

- Der Verwaltungsrat hat der Generalversammlung jährlich einen Businessplan vorlegen, welcher die Planung über die kommenden vier Jahre aufzeigt (Gründungsvertrag, Ziff. 30)

- Der Verwaltungsrat hat der Generalversammlung in dem jährlich aufzulegenden Geschäftsbericht die Jahresrechnung mit dem Businessplan, dem Voranschlag des gleichen Geschäftsjahres und mit der Jahresrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres vergleichen (Gründungsvertrag, Ziff. 31)
 - Der Verwaltungsrat hat den Gemeinderat im Rahmen der Aufsicht regelmässig rückblickend und vorausschauend über die relevanten Geschäftsvorgänge eines Geschäftsjahres informieren, insbesondere auf Geschäftsvorgänge, welche für die Gemeinde finanzielle Auswirkungen haben (Gründungsvertrag, Ziff. 32).
 - Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat regelmässig im Rahmen der Berichterstattung über seine Eignerstrategie und –ziele, zum Businessplan der Aktiengesellschaft und zum Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Bericht erstatten (Gründungsvertrag, Ziff. 33).
 - Der Gemeinderat hat in einer Eignerstrategie mit Eignerzielen periodisch und über eine mehrjährige Periode aufzuzeigen, welche Entwicklungen und Ziele die Gemeinde mit ihrer Beteiligung an der Aktiengesellschaft verfolgen soll (Gründungsvertrag, Ziff. 34).
- c) Weitere Organe der Aktiengesellschaft sollen aus den nachfolgend genannten Gründen nicht geschaffen werden:
- Die vorhandenen, aktienrechtlichen Organe und die vorgesehenen Planungs- und Steuerungselemente genügen, um den notwendigen politischen Einfluss auf die Aktiengesellschaft geltend machen zu können.
 - Gegen ein weiteres Organ spricht der Umstand, dass die Gemeinde diverse private Organisationen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut hat, unter anderem auch den Spitex-Verein. Trotzdem hat der Einwohnerrat bis anhin dem Spitex-Verein keinen Beirat als weiteres Organ aufgedrängt. Die Interessen der Gemeinde sind gegenüber dem Spitex-Verein auch ohne Beirat genügend gewahrt.
 - Sollte der Beirat lediglich der Partizipation der Bevölkerung am politischen Geschehen (im Sinne einer gemeinderätlichen Kommission) ermöglichen, so kann eine entsprechende Aufgabe dem Seniorenrat übertragen werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine solche Partizipation lediglich mittelbar möglich ist. Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft wäre nicht möglich.
 - Sollte sich in Zukunft zeigen, dass ein Beirat – zu welchem Zweck auch immer – nötig sein soll, so hat der Einwohnerrat die Möglichkeit, mit den vorhandenen politischen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung eine entsprechende Statutenänderung herbeiführt.

BEMERKUNG (15)

Wortlaut

Zusammensetzung Verwaltungsrat: Es ist unabdingbar, dass Erfahrung und Fachkompetenz in den Bereichen Pflege und Betreuung nötig ist. Dazu gehören gerontologisches, geriatrisches und pflegerisches Fachwissen. Das Know-how im Bereich des betrieblichen Managements muss sichergestellt sein.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 3

b) Gemäss Gründungsvertrag, Ziff. 21. Abs. 3, wird in den Statuten festgelegt, dass sich der Verwaltungsrat über Fachkompetenzen in den Bereichen Gerontologie, Geriatrie und/oder Langzeitpflege, Wohnen und Hotellerie sowie in den Managementbereichen Personal, Finanzen, Organisation, Immobilien und Recht verfügen soll. Diese Schranken wird die Generalversammlung bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zu beachten haben.

Die Suche, die Eignungsabklärungen und die Auswahl von Kandidaten gehört zu den Aufgaben des Verwaltungsrats. Eine öffentliche Ausschreibung des Verwaltungsratsmandats öffnet immerhin das Feld der vom Verwaltungsrat abzuklärenden Kandidaten. Der Verwaltungsrat ist aber nicht verpflichtet, einen solchen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Und die Generalversammlung ist auch nicht verpflichtet, einen solchen Kandidaten zu wählen.

c) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Aktiengesellschaft notwendigen Kompetenzen sollen im Verwaltungsrat vertreten sein. Eine öffentliche Ausschreibung der Verwaltungsratsmandate soll erfolgen, ohne dass das Vorschlagsrecht des Verwaltungsrats und das Wahlrecht der Aktiengesellschaft in Frage gestellt wird.

BEMERKUNG (16)

Wortlaut

Der Gemeinderat soll konkretisieren, welche Aufgaben und Geschäfte von grosser Bedeutung (wie beispielsweise Erhöhung des Aktienkapitals, Änderung von gewichtigen Bestimmungen in den Statuten) dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind, damit dieser die Aufsicht wahrnehmen kann.

Beantwortung:

a) Siehe B+A, S. 85

b) Die Kernanliegen der Aktiengesellschaft werden nach den aktienrechtlichen Bestimmungen durch die Generalversammlung gesteuert. Die Generalversammlung ist dasjenige Organ, in und mit dem das Aktionariat seine Interessen in und gegenüber der Aktiengesellschaft vertritt. Dies zeigt sich in den gesetzlich und statutarisch vorgesehenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, welche die Generalversammlung wahrzunehmen hat und in der Bestimmung über diejenigen Geschäfte, für welche das qualifizierte Quorum notwendig ist (siehe Art. 698 und 704 OR).

Die Gemeinde steuert die Kernanliegen der Gesellschaft dadurch, dass sie als Aktionärin eine so beherrschende Rolle in der Generalversammlung haben, dass sie die Kernanliegen auch steuern kann. Im vorliegenden Fall wird sie als Eigentümerin von zwei Dritteln des Aktienkapitals auch diejenigen Geschäfte beherrschen, die ein qualifiziertes Mehr gemäss Gesetz und Statuten erfordern. Es sind dies insbesondere Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszweckes, die Einführung von Stimmrechtsaktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen, die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft oder die Einführung weiterer Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen.

Für Geschäfte, bei denen die Gemeinde als Aktionärin unmittelbar betroffen ist, hat die Vertretung der Gemeinde an der Generalversammlung vorgängig beim zuständigen Organ der Gemeinde Instruktionen einzuholen. Als Geschäfte, bei denen die Gemeinde als Aktionärin unmittelbar betroffen ist, gelten zuerst diejenigen Geschäfte, welche gemäss Art. 704 OR bzw. ge-

mäss Statuten ein qualifiziertes Mehr erfordern, zusätzlich weitere Geschäfte, die unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinderechnung haben, etwa Beschlüsse über die Ausrichtung von Dividenden, sowie weitere Geschäfte, welche die Rechtstellung der Gemeinde als Aktionärin unmittelbar verändern, etwa die Einschränkung der statutarischen Steuerungselemente. Ob die Gemeinde unmittelbar betroffen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Liegt eine unmittelbare Auswirkung vor, entscheidet sich anhand der in der Gemeindeordnung definierten Aufgaben- und Kompetenzordnung, welches Organ der Gemeinde zuständig ist bzw. bei welchem kommunalen Organ die Vertretung der Gemeinde ihre Instruktionen für die Beschlussfassung an der Generalversammlung einzuholen hat.

BEMERKUNG (17)

Wortlaut

Im B&A für die Ausgliederung der Heime sind die Instrumente wie Politikrahmenvereinbarung (des Einwohnerrates), die Eignerstrategie (des Gemeinderates), die Leistungsvereinbarung möglichst konkret im Entwurf dem Parlament vorzulegen.

Beantwortung:

a) Zum Gründungsvertrag: Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 2 Abs. 2; zur Eignerstrategie: Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 34 i.V.m. Ziff. 33; zur Leistungsvereinbarung: Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 10

b) Der Gründungsvertrag liegt dem Einwohnerrat zur Genehmigung vor. Er regelt die Rahmenbedingungen für die Verselbständigung, die Aufgaben der Aktiengesellschaft und deren Erfüllung, die Organisation der Aktiengesellschaft die Anstellungsbedingungen für das Personal sowie das Verhältnis der Gemeinde zur Aktiengesellschaft. Dieser Gründungsvertrag steht an Stelle der Politikrahmenvereinbarung.

Die Eignerstrategie und –ziele sowie die Leistungsvereinbarung liegen als Entwurf auf. Festzuhalten ist, dass die Eignerstrategie als Planungsbericht dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen ist und dass die Leistungsvereinbarung – als wesentlichstes Steuerungselement – dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

BEMERKUNG (18)

Wortlaut

Der Einwohnerrat bestimmt auf Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission die fachliche Zusammensetzung des Verwaltungsrates, z.B. muss eine Fachperson aus dem Bereich Pflege, die die Bedingungen der Leistungserbringung kennt, vertreten sein. Massgebliche Veränderungen (Abänderung des Versorgungs- und Leistungsauftrags, Statutenänderungen, Veräusserungen von Aktien, Änderungen im Personalrecht) kommen vor den Einwohnerrat.

Beantwortung:

a) Zur fachlichen Zusammensetzung des Verwaltungsrats: Siehe Bemerkung 15

b) Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Einwohnerrats: Siehe Bemerkung 16

BEMERKUNG (19)**Wortlaut**

Mit einem jährlichen Vergütungsbericht muss die Summe der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitungsmitglieder aufgeschlüsselt dargelegt werden. Dieser soll dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 6
- b) Die Offenlegung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats dient der Transparenz. Im Gründungsvertrag, Ziff. 21 Abs. 6, und in den Statuten wird deshalb festgehalten, dass die Vergütungen und der Auslagenersatz an die Verwaltungsräte im Geschäftsbericht (und mithin gegenüber der Generalversammlung) offen zu legen sind.
- c) Eine Offenlegung der Löhne der Mitarbeitenden und Kader der Heime Kriens ist abzulehnen. So wenig die Mitarbeitenden der Heime Kriens (inklusive Kader) heute ihre Löhne offen legen müssen, so wenig ist die mit der Bemerkung geforderte, weitergehende Transparenz nach erfolgter Verselbständigung angezeigt. Die Lohntransparenz bzw. die Nachvollziehbarkeit der Löhne wird, wie bis anhin, mit dem Einreichungsplan und den Lohnbändern, die Bestandteile des Personalreglements sind, genügend gewährleistet.

BEMERKUNG (20)**Wortlaut**

Vor jeder Legislaturperiode soll dem Einwohnerrat ein mehrjähriger Investitionsplan für die Heime AG zur Kenntnis vorgelegt werden.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 33 i.V.m. Ziff. 30
- b) Die Berichterstattung ist eine Aufgabe des Gemeinderats gegenüber dem Einwohnerrat. Dafür sind zwei Instrumente vorgesehen. Zum einen der Bericht über die Eignerstrategie und –ziele, deren Einhaltung und über die daraus abzuleitenden Massnahmen, zum anderen der Bericht über den Businessplan und über den Geschäftsbericht (Gründungsvertrag, Ziff. 30). Gleich wie bei der Aufsicht, beschlagen die beiden Berichte zum einen die Zukunft – Bericht zum Businessplan – und zum anderen die Vergangenheit – Bericht zum Geschäftsbericht.

Im Planungsbericht 160/2015 hatte der Gemeinderat vorgeschlagen, von der Gesellschaft pro Legislatur einen Bericht über die geplanten Investitionen einzuholen und dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Massnahme entspreche dem Vorgehen, welches der Regierungsrat im Rahmen der Spitalplanung gegenüber dem Kantonsrat zu erfüllen habe. Wie bereits erwähnt, hat der Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich einen Businessplan zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Dieser Businessplan soll die geplante Geschäftstätigkeit über einen Zeitraum von vier Jahren beschlagen. Er stellt, da er der Generalversammlung jährlich zu unterbreiten ist, eine rollende, stets aktualisierte Planung dar. Mit diesem Businessplan erfüllt die Aktiengesellschaft grundsätzlich den im Planungsbericht beschriebenen, vierjährigen Investitionsplan, nur dass der Businessplan jährlich und nicht nur legislaturweise unterbreitet wird.

- c) Es macht keinen Sinn, einen Investitionsplan zu verlangen, wenn diese Informationen bereits im Businessplan enthalten sind. Es ist aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass

der Verwaltungsrat den Businessplan der Generalversammlung und nicht dem Einwohnerrat vorgelegt wird und dies erfolgt, wie oben dargelegt, damit, dass der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Bericht zum Businessplan vorzulegen hat.

BEMERKUNG (21)

Wortlaut

Mit dem B&A Ausgliederung ist ein mehrjähriger Geschäftsplan der neuen Heime dem Einwohnerrat vorzulegen, der aufzeigt, welche Gewinne erzielt werden, welche Geldmittel generiert werden und wie die Investitionen der neuen Heime AG nachhaltig finanziert werden, ohne die Gemeinde in die Verpflichtung zu nehmen.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Bemerkung 20.

BEMERKUNG (22)

Wortlaut

Der Gemeinderat bringt die Eignerstrategie, deren Umsetzung sowie Änderungen der Strategie dem Einwohnerrat in einem Bericht zu Kenntnis.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 33 und 34
- b) Die Eignerstrategie und -ziele werden dem Einwohnerrat im Rahmen eines Planungsberichts zur Kenntnis gebracht werden. Da es sich bei der Eignerstrategie um ein Planungsinstrument handelt, ist Rechenschaft darüber abzulegen. Der Gemeinderat hat demnach auch über die Einhaltung der Strategie und Ziele und über die daraus abgeleiteten und abzuleitenden Massnahmen Bericht zu erstatten. Auch diese Berichterstattung erfolgt an den Einwohnerrat.

BEMERKUNG (23)

Wortlaut

Die Leistungsvereinbarung muss analog der Spitex dem Einwohnerrat zur Kenntnis vorgelegt werden.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 10
- b) Die Rahmen-Leistungsvereinbarung wird dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt. Sie wird das wesentlichste Steuerungselement sein, über das der Einwohnerrat verfügt. Gegenstand der Rahmen-Leistungsvereinbarung sind die Dienstleistungen, welche die Aktiengesellschaft im Rahmen der stationären Langzeitpflege zu erbringen hat. Es werden Inhalt, Ziele, Qualität und Finanzierung der zu erbringenden Leistungen, die Berechnung der Kosten, die Überschussregelungen sowie die Mechanismen zur Messung der Leistungserbringung (u.a. Reporting im Rahmen der Aufsicht) geregelt. Ebenfalls in der Rahmen-Leistungsvereinbarung definiert werden diejenigen Nebenpflichten, die nötig sind, um den Versorgungsauftrag sicherzustellen, etwa die Verpflichtung, weiterhin mit der KIG zusammenzuarbeiten und die Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Heime Kriens zu beachten.

BEMERKUNG (24)**Wortlaut**

Man fordert den Anschluss an den GAV der Luzerner Viva AG. Sollte sich dafür keine politische Mehrheit finden, fordert man ein privatrechtliches Personalreglement, deren Standard mindestens dem des Personalrechts und dem neu geschaffenen Besoldungssystem der Gemeinde Kriens entspricht oder besser ist.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 23 – 25
- b) Die Aktiengesellschaft ist gemäss Gründungsvertrag verpflichtet, die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden so auszugestalten, dass die derzeit bestehenden Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Heime Kriens insgesamt mindestens gewahrt bleiben, die Arbeitsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden in einem privatrechtlichen Personalreglement zu definieren, die Besitzstandswahrung auch auf die Sozialversicherungs- und für die BVG-Vorsorgeansprüche auszudehnen, und die Besitzstandswahrung für eine Dauer von vier Jahren zu definieren. Die Pflicht zur Schaffung eines privatrechtlichen Personalreglements wurde bereits erfüllt. Bei der Erarbeitung des neuen Rahmenvertrags für das Personal wirkten der Leiter der Personalabteilung, Beat Schwander, und Ruth Steinmann als einer Vertreterin des Personalverbandes sowie der Mitarbeitenden der Heime Kriens mit. Die Pflicht zur Besitzstandswahrung wurde dabei beachtet. Abweichungen, wurden nur auf Grund der privatrechtlichen Gesetzgebung vorgenommen. Die Lohnsystematik der Heime Kriens wurde für alle Mitarbeitenden (inkl. Kader) beibehalten. Sie sind im Einreihungsplan und in den Lohnbändern wieder gegeben. Eine Ausnahme bildete die Berechnung der Löhne für die Mitarbeitenden der Nachtwache. Diese Lohnberechnung ist nun identisch mit denjenigen der anderen Mitarbeitenden der Heime. Die Neuberechnung ihres Lohnes hat aber keinen Einfluss auf die Jahreslohnsomme, die gleich bleibt. Sie schafft sogar Verbesserungen, sind die Mitarbeitenden der Nachtwache bei Krankheit und Unfall mit einer höheren Lohnsumme versichert. Der Rahmenvertrag für das Personal wurde dem Personal der Heime Kriens bereits vorgestellt.
- c) Der Gemeinderat lehnt den Anschluss an den GAV Viva-Luzern und die Schaffung eines für die Aktiengesellschaft geltenden Gesamtarbeitsvertrags ab. Der Einwohnerrat hat mit Bemerkung (24) und (25) dem Gemeinderat die Möglichkeit offen gelassen, statt eines Gesamtarbeitsvertrags ein privatrechtliches Personalreglement zu schaffen, dessen Standard mindestens dem des aktuellen Personalrechts und dem neu geschaffenen Besoldungssystem der Gemeinde Kriens entsprechen müsse oder besser sei. Die Besitzstandswahrung müsse mindestens drei Jahren gelten. Es sei ein faires Lohnsystems zu sichern. Es ging also im Wesentlichen um die Besitzstandswahrung bzw. darum, die Rechte und Pflichten des Personals durch die Vonselbständigung nicht negativ bzw. zu Lasten des Personals zu verändern. Mit der Ausarbeitung eines mindestens für eine Dauer von vier Jahren geltenden Rahmenvertrags für das Personal wurde diesem Aspekt vollumfänglich Rechnung getragen. Mit der Übernahme des bestehenden Lohnsystems für grundsätzlich alle Mitarbeitenden bzw. mit der Garantie, dass auch die Mitarbeitenden der Nachtwache trotz geänderter Lohnberechnung keine Einbussen hinzunehmen haben, ist auch die Forderung nach einem fairen Lohnsystem erfüllt.

BEMERKUNG (25)**Wortlaut**

Die Besitzstandswahrung soll mit einem GAV oder einem Personalreglement, das gleich oder besser gestellt ist als das Personalreglement der Gemeinde. Diese Vereinbarung muss min. drei Jahren gelten. Sicherung eines fairen Lohnsystems. Wir wollen keine zu hohen Kaderlöhne oder zu tiefe Löhne beim Personal.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Bemerkung 24

BEMERKUNG (26)**Wortlaut**

Supportleistungen und Dauer muss geregelt sein. Die heutigen Supportleistungen der Gemeinde Kriens müssen durch das zukünftige Unternehmen über eine zu bestimmende Zeit übernommen werden (analog Stadt Luzern).

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 26 – 28
- b) Die die Aktiengesellschaft wird gemäss Gründungsvertrag verpflichtet sein, die Querschnittsdienstleistungen in den Bereichen Verwaltung Liegenschaften, EDV/Informatik, Personaladministration, sowie Finanz- und Rechnungswesen bis 31. Dezember 2020 bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Die zu beziehenden Dienstleistungen entsprechen grundsätzlich denjenigen, die bereits heute erbracht werden. Inhalt und Umfang der Dienstleistungen werden dabei in einer Leistungsvereinbarung vertraglich geregelt. Zu beachten ist, dass mit der Verselbständigung die Budgethoheit auf die Aktiengesellschaft übergeht. Das bedeutet etwa, dass die Heime Kriens im Rahmen ihrer Budgethoheit definieren, welche baulichen Massnahmen bei den Gebäuden zu realisieren sind. Die Planung und Begleitung der baulichen Massnahmen erfolgt danach durch die Gemeindeverwaltung gegen Entgelt.

Der Gründungsvertrag sieht hinsichtlich Kostenberechnung und der Abgeltung für die Querschnittsdienstleistungen vor, dass nur die effektiv erbrachten und zeitlich erfassten Leistungen in Rechnung gestellt werden. Die zeitlich erfassten Dienstleistungsstunden für die Heime werden mit einem Stundenansatz in Rechnung gestellt, der die Bruttolohnkosten und einen Zuschlag für die Infrastruktur und Nebenkosten enthält; dies analog einer Rechnungstellung aus der Privatwirtschaft. Die Umlagekosten sollen, sofern die aufgrund der zeitlichen Erfassung und der Vollkostenrechnung errechneten, effektiven Aufwendungen nicht höher ausfallen, in den Jahren 2018 - 2019 um jeweils Fr. 100'000.00 pro Jahr reduziert werden. Diese Reduktionen erfolgen deshalb, da die bisher verrechneten Umlagekosten tendenziell höher waren als die effektiven Aufwendungen. Zu beachten ist dabei, dass die Umlagekosten in den Pflegekosten und in den Aufenthalts- und Betreuungstaxen eingerechnet werden. Den mit den standardisierten Kostenberechnungen vorgenommenen Modellrechnungen kann entnommen werden, dass ca. 30% der Umlagekosten über die Restfinanzierung refinanziert werden.

BEMERKUNG (27)**Wortlaut**

Für den politischen Prozess und die Meinungsbildung der Bevölkerung ist detailliert und transparent aufzuzeigen, was für Konsequenzen eine Verselbständigung für die Gemeinde strukturell und finanziell hat. Insbesondere die finanziellen Be- oder Entlastungen für die Gemeinde wegen den Verselbständigungskosten, den Umlagerungs- und Ausfinanzierungskosten ist auszuweisen. Auch wenn es wegen dem Wegfall von Umlagerungs-Dienstleistungen zu Personalentlassungen bei der Gemeinde kommt, ist dies darzulegen. Ebenso sind mögliche Konsequenzen aus einer Bürgschaftsgarantie der Gemeinde gegenüber der Heim AG zu bezeichnen.

Beantwortung:

Siehe oben B+A, Ziff. VIII / 2 – 7

BEMERKUNG (28)**Wortlaut**

Der Gemeinderat soll mit der Planung des Zukunftsprojekts Grossfeld sofort beginnen.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Bemerkung 10

BEMERKUNG (29)**Wortlaut**

Im B&A zum Planungskredit einer 1. Etappe für das Neubauprojekt Grossfeld sollen verschiedene Varianten eines Beschaffungs- und Neubaumodells aufgezeigt werden, wobei bei mindestens einer Variante die Komponente Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und gutes Kosten-Nutzen Verhältnis als prioritäre Leitlinie gelten soll.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Bemerkung (10)

BEMERKUNG (30)**Wortlaut**

Der Gemeinderat soll im Bericht und Antrag verschiedene Varianten aufzeigen, in welcher Form und Aufteilung die Verzinsung resp. Tilgung der Rest-PK-Schuld von rund 13.3 Mio. Franken und Jahreskosten von 0.65 Mio. Franken mit der geplanten Gesellschaft geregelt werden kann.

Beantwortung:

- a) Siehe Gründungsvertrag, Ziff. 17
- b) Die PKK-Aufzahlungsschuld zur Ausfinanzierung der Pensionskasse wurde vom Finanzdepartement zu 53% der Kernverwaltung und zu 47% den Heimen zugeordnet. Diese Verteilung entsprach dem Anteil der Verwaltung und der Heime an der Gesamtzahl der Mitarbeitenden. Der so errechnete Anteil der PKK-Aufzahlungsschuld der Heime betrug per 31. Dezember 2015 gerundet Fr. 13.3 Mio. Franken. Durch die Verselbständigung der Heime werden bei der Gemeinde Kriens stille Reserven aufgelöst, per 31. Dezember 2015 im Umfang von 14.273

Mio. Franken. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Lösungsvariante geht davon aus, dass der die Heime betreffende Anteil PKK-Aufzahlungsschuld nicht in die Bilanz der Aktiengesellschaft übertragen wird, sondern durch Verrechnung der PKK-Aufzahlungsschuld mit den realisierten stillen Reserven. Selbst wenn der Anteil der Heime Kriens an der PKK-Aufzahlungsschuld nicht im Rahmen der Verselbständigung mit der Auflösung von stillen Reserven getilgt wird, würde diese Schuld per 1. Januar 2019 mit der Einführung von HRM2 durch die Aufwertung von Finanzvermögen vollständig aus der Bilanz der Gemeinde eliminiert werden.

Zur Tilgung der Ausfinanzierungsschuld musste die Gemeinde Kriens bei Dritten Darlehen im Umfang von 30 Mio. Franken aufnehmen. Diese Verbindlichkeiten bestehen weiterhin. An den daraus entstehenden Zinskosten soll sich die Aktiengesellschaft für die Dauer von 20 Jahren beteiligen. Dies ergäbe aktuell jährliche Zinszahlungen der Aktiengesellschaft an die Gemeinde von gerundet Fr. 170'000.00. Dieser Betrag würde aber, da der Zinssatz jährlich neu berechnet wird, variieren. Der Aktiengesellschaft soll aber die Möglichkeit geboten werden, die Zinsschuld zu kapitalisieren und durch eine einmalige Zahlung zu tilgen. Die Tilgung kann bereits vor oder im Rahmen der Gründung erfolgen, etwa, indem der kapitalisierte Wert der Zinsschuld mit liquiden Mitteln verrechnet wird.

Auf eine Übertragung der PKK-Ausfinanzierungsschuld auf die Aktiengesellschaft im Rahmen der Liberierung ist zu verzichten. Diesbezüglich wird auf Beantwortung zu Bemerkung (9) verwiesen.

BEMERKUNG (31)

Wortlaut

Es ist in einem städtebaulichen Projektwettbewerb der Planungssperimeter über beide Grundstücksareale (Grossfeld und Zunacher) zu fassen, um durch die Planungsteams die betriebliche und städtebauliche beste Lösung erarbeiten zu können. Sollte sich zeigen, dass die Heim AG nicht alle Grundstückflächen für ihre langfristige Bedarfsabdeckung benötigt, sollen die verbleibenden Flächen bei der Gemeinde bleiben, entweder als Reserve für eigene oder öffentliche Zwecke oder für die Abgabe im Baurecht an anderweitige Bauträger.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Bemerkung (10)

BEMERKUNG (32)

Wortlaut

Im B & A Auslagerung Heime sollen folgende Punkte aufgezeigt werden:

- Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde
- Personelle Auswirkungen für die Gemeinde
- Konsequenzen eines Verzichts einer Auslagerung

Beantwortung:

a) Siehe B+A, Ziff. VIII / 2 – 7

b) Würde auf eine Verselbständigung verzichtet, würden die Heime Kriens weiterhin als Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung, geführt, so wie dies aktuell der Fall ist. Sie würden weiterhin als Spezialfinanzierung geführt. Allfällige Ertragsüberschüsse würden den Spezialfinanzierungskonto zugeführt.

Das Vier-Säulenprinzip sieht vor, dass Investitionen und Devestitionen in einem Gleichgewicht sein müssen. Zudem sieht der Aufgaben- und Finanzplan, Ziele und Massnahmen 2017 – 2021, Ziff. 9.1, vor, dass Spezialfinanzierungen die laufenden Kosten und die Investitionskosten selber zu tragen haben. Würde der Spezialfinanzierungsfonds zu wenig Mittel ausweisen, um geplante Investitionen tätigen zu können, müsste aufgrund des Viersäulenprinzips Devestitionen im Umfang der geplanten Investitionen getätigt werden können. Könnte die Gemeinde solche Devestitionen nicht tätigen, müsste auf die Investition verzichtet werden. Konkret heisst dies, dass das Zukunftsprojekt Grossfeld mit einem Kostenvolumen von ca. 54 Mio Franken nur dann realisiert werden kann, wenn

- die Heime Kriens insbesondere im Spezialfinanzierungsfonds über genügend Mittel zur Finanzierung des gesamten Kostenvolumens verfügen
- oder, falls der Spezialfinanzierungsfonds nicht über genügend Mittel verfügt, wenn die Gemeinde Kriens Devestitionen tätigen kann, um die Differenz zwischen den Mitteln im Spezialfinanzierungsfonds und dem Kostenvolumen des Bauvorhabens decken zu können.

Per 31. Dezember 2015 weist der seit zwei Jahren geäuftete Spezialfinanzierungsfonds der Heime Kriens ein Volumen von ca. 5 Mio Franken aus. Erhöht sich das Volumen jährlich im gleichen Umfang, muss davon ausgegangen werden, dass das Zukunftsprojekt Grossfeld erst nach mehr als 20 Jahren werden kann. Selbst wenn an Stelle des Neubaus eine Sanierung des Alters- und Pflegeheims Grossfeld mit einem Volumen von ca. 21 Mio Franken (Nutzungsoption D) bis ca. 26 Mio Franken (Nutzungsoption A) vorgenommen würde, könnte eine Sanierung erst in etwa 10 Jahren an die Hand genommen werden.

Angesichts des Zustands des mehr als 40-jährigen Alters- und Pflegeheims Grossfeld und angesichts der erwähnten Zeithorizonte ist der Verzicht auf eine Verselbständigung keine Option.

BEMERKUNG (33)

Wortlaut

Bei der Beurteilung der obigen Bemerkungen ist das Protokoll mit einzubeziehen.

Beantwortung:

Siehe Anhang, Beilage 14

X. WÜRDIGUNG DES GEMEINDERATS

Das Umfeld, in dem sich die Heime Kriens bei der Erfüllung ihres Auftrags bewegen, hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Die Aufgabe, pflegebedürftigen Menschen Aufenthalt, Betreuung und Pflege anzubieten, wird nicht mehr nur von der öffentlichen Hand angeboten. Private Unternehmen haben diese Aufgabe als Geschäftsfeld entdeckt. Gleichzeitig vergrössert sich der Bedarf nach stationären Pflegeplätzen wegen der demografischen Entwicklung stetig. Das erfordert Investitionen in einem Umfang, der von den Gemeinden, auch von der Gemeinde Kriens, in absehbarer Zukunft nicht mehr alleine finanziert werden können.

Mit der Verselbständigung der Heime Kriens und der Übertragung der Aufgaben auf eine Aktiengesellschaft schafft die Gemeinde Kriens die Grundlagen dafür, dass die Erfüllung des Versorgungsauftrags auch weiterhin gewährleistet werden kann und dass die anstehenden Projekte im Lindenpark, im Schweighof und insbesondere im Grossfeld in absehbarer Zukunft realisiert

werden können. Die Gemeinde Kriens geht diesbezüglich keinen neuen Weg; die Stadt Luzern, oder die Gemeinden Emmen und Hochdorf haben eine Verselbständigung bereits vorgenommen.

Der in diesem Bericht und Antrag enthaltene Vorschlag entspricht dem, was der Gemeinderat bereits dem Einwohnerrat bereits im Bericht Nr. 160/2015 vorgeschlagen hat. Die Bemerkungen des Einwohnerrats wurden grösstenteils berücksichtigt. Dabei hat sich der Gemeinderat vom Grundgedanken leiten lassen, dass der Aktiengesellschaft ein möglichst grosses Mass an Selbständigkeit zuzubilligen ist. Auf der anderen Seite hat er diverse Elemente eingebaut, mit denen die Ausrichtung der Aktiengesellschaft als Dienstleisterin öffentlicher Aufgaben gewährleistet wird. So sorgt er mit dem Zweckartikel dafür, dass die Aktiengesellschaft gemeinnützig handelt und, so wie die Heime Kriens jetzt, auf die Erfüllung des Gemeinwohls ausgerichtet bleibt. Er hat diejenigen Planungs- und Steuerungselemente eingebaut, welche dem Volk, dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat das notwendige Mass an politischer Steuerung ermöglichen. Vorallem mit der regelmässig zu überarbeitenden und wieder neu abzuschliessenden Rahmen-Leistungsvereinbarung wird dem Einwohnerrat die Möglichkeit gegeben, dafür zu sorgen, dass die Aktiengesellschaft die im Versorgungsauftrag beschriebenen Dienstleistungen in der erforderlichen Qualität erbringt.

Mit der Verselbständigung werden die Interessen der Gemeinde und deren Verwaltung gewahrt. Die Aktiengesellschaft wird Dienstleistungen von der Gemeindeverwaltung beziehen und diese zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten abgelden. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeindeverwaltung Kriens ihren Dienstleistungsstandard auch weiterhin werden halten können.

Die Interessen des Personals bleiben gewahrt. Mit einem Rahmenvertrag für das Personal wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden gleich oder gar besser gestellt als zum heutigen Zeitpunkt. Um die Interessen des Personals bereits bei der Ausarbeitung des Rahmenvertrags wahren zu können, wirkten die Personalabteilung der Gemeindeverwaltung und ein Mitglied des Personalverbandes als Vertreterin der Mitarbeitenden der Heime Kriens mit.

Auch die Interessen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bleibt gewahrt. So wird von der Aktiengesellschaft nicht nur gefordert, dass sie den Betrieb der Heime Kriens sicherstellt. Es wird auch gefordert, dass sie Leistungen erbringt, die den aktuellen, hohen Qualitätsanforderungen entsprechen. Die Verselbständigung wird zudem nicht zu einer Erhöhung der Aufenthalts- und Pflegekosten führen.

Der Gemeinderat hat bei der im Bericht und Antrag vorgeschlagenen Verselbständigung der Heime Kriens mit verschiedensten Massnahmen dafür gesorgt, dass die Interessen der Gemeinde, deren Verwaltung, des Personals der Heime sowie der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gewahrt bleiben.

XI. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte, den Bericht und Antrag über die Verselbständigung der Heime Kriens und die im Beschlusstext enthaltenen Anträge zu genehmigen.

Berichterstattung durch Sozialvorsteher Lothar Sidler.

Gemeinderat Kriens

Cyrill Wiget
Gemeindepräsident

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag**Nr. 16 / 2016**

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

Nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 16 / 2016 des Gemeinderats Kriens vom 23. November 2016

beschliesst in Anwendung von § 32 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung Kriens vom 13. September 2007:

1. Der Vertrag über die Verselbständigung der Heime Kriens (Gründungsvertrag) wird genehmigt.
 - a. Die Zeichnung, die Liberierung und der Erwerb von Aktien der Heime Kriens AG durch die Gemeinde Kriens im Umfang (Nominalwert) von 20'000'000 Franken, eingeteilt in 20'000 Namenaktien zu je 1'000.00 Franken, gemäss Entwurf der öffentlichen Urkunde über die Gründung der Heime Kriens AG, werden genehmigt.
 - b. Die Übertragung von Vermögenswerten zu dem per 30. Juni 2017 zu aktualisierenden Wert gemäss Entwurf der öffentlichen Urkunde betreffend Mutation von Grundstücken, Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts sowie Sacheinlage und Sachübernahme auf die Heime Kriens AG wird genehmigt.
 - c. Die Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts zu Lasten des Grundstücks Nr. 224 GB Kriens und dessen entgeltliche Übertragung gemäss Entwurf der öffentlichen Urkunde betreffend Mutation von Grundstücken, Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts sowie Sacheinlage und Sachübernahme wird genehmigt.
 - d. Die Vermietung des Grundstücks Nr. 3681 GB Kriens gemäss Entwurf des Rahmenmietvertrags für das Alters- und Pflegeheim Grossfeld wird genehmigt.
 - e. Die Begründung eines Darlehens zu Gunsten der Heime Kriens AG im Umfang von Fr. 1'000'000.00 (Eventualkredit) wird genehmigt.
2. Die Beschlüsse Ziff. 1, 1a – 1e unterliegen dem obligatorischen Referendum.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 19. Januar 2017

Einwohnerrat Kriens

Raphael Spörrli
Einwohnerratspräsident

Guido Solari
Schreiber